



Gebrauchsanweisung Soziale Vergabe

Ein Leitfaden für die Berücksichtigung
sozialer Belange bei der öffentlichen
Ausschreibung von Briefdienstleistungen



*Postdienste, Speditionen
und Logistik*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Impressum

ver.di-Bundesvorstand
Fachbereich Postdienste, Speditionen und Logistik
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

V.i.S.d.P.: Dr. Sigrun Schmid

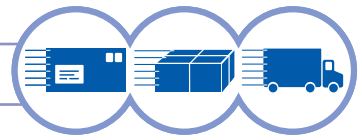
Redaktion: Dr. Sigrun Schmid, Kathrin Drews

Layout: einsatz, W. Wohlers

Stand: März 2011



Einleitung	4
1 Informationen für politisch Verantwortliche und Funktionäre	
1.1 Flyer „FAIRsenden“	5
1.2 Info-Blätter zu den europäischen und nationalen Rahmenbedingungen der öffentlichen Vergabe	
1.2.1 Europa	6
1.2.2 Deutschland	8
1.3 Info-Blätter „Vergabepaxis in den Bundesländern“	10
1.3.1 Baden-Württemberg	14
1.3.2 Bayern	15
1.3.3 Berlin	17
1.3.4 Brandenburg	18
1.3.5 Bremen	20
1.3.6 Hamburg	22
1.3.7 Hessen	23
1.3.8 Mecklenburg-Vorpommern	24
1.3.9 Niedersachsen	25
1.3.10 Nordrhein-Westfalen	26
1.3.11 Rheinland-Pfalz	27
1.3.12 Saarland	28
1.3.13 Sachsen	29
1.3.14 Sachsen-Anhalt	30
1.3.15 Schleswig-Holstein	31
1.3.16 Thüringen	32
1.4 Musterbriefe und -anträge	
1.4.1 Brief/E-Mail an den/die Bürgermeister/in oder den Stadt-/Gemeinderat	33
1.4.2 Musterantrag an einen Gemeinde-/Stadtrat für einen Ratsbeschluss zur Einführung einer sozialen öffentlichen Auftragsvergabe	34
1.4.3 Musterbrief an MandatsträgerInnen kommunaler Entscheidungsgremien	37
1.5 Argumente für eine soziale Vergabe	39
2 Informationen für mit der Vergabe betraute Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung	
2.1 ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“: Handlungshilfe „Die Berücksichtigung sozialer Aspekte im Vergabeverfahren“	45
2.2 Kurzfassung ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“: Handlungshilfe „Die Berücksichtigung sozialer Aspekte im Vergabeverfahren“	55
2.3 Definition sozialer Kriterien	57
2.4 Informationen über das europäische und nationale Vergaberecht	
2.4.1 Europa	63
2.4.2 Deutschland	67
2.5 Info-Blätter „Vergabepaxis in den Bundesländern“	71
2.6 Glossar	72
2.7 Muster für die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung	74
2.8 Muster für die Bewertung von Angeboten	75
2.9 Informationsquellen	76
2.10 Argumente für eine soziale Vergabe	79
Verzeichnis der verwendeten Quellen	80
Logo „FAIRsenden“	81



Die vorliegende „Gebrauchsanweisung Soziale Vergabe“ enthält Informationen und Handlungshilfen zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der öffentlichen Ausschreibungen von Briefdienstleistungen. Zielgruppe dieser Gebrauchsanweisung sind zum einen politisch engagierte ver.di-Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger und Mandatsträger. Ihnen soll mit dieser Gebrauchsanweisung das komplexe Thema der Vergabe zugänglich und handhabbar gemacht werden. Zielgruppe dieser Gebrauchsanweisung sind aber ebenso die in den öffentlichen Verwaltungen mit der Vergabe betrauten Beschäftigten.

Die Gebrauchsanweisung dient zum einen der Sensibilisierung des politischen Raumes für einen sozial verantwortlichen Umgang öffentlich eingesetzter Gelder und zum anderen der Sensibilisierung der mit der Vergabe befassten Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung. Entsprechend dieser beiden Zielgruppen – dem eher öffentlichen oder auch politischen Raum und den Praktikern, also jenen, die konkret mit der Auftragsvergabe befasst sind – ist diese Gebrauchsanweisung zweigeteilt:

Der erste Teil ist für **politisch Verantwortliche und Funktionäre** bestimmt und enthält:

- Einen **Flyer**, der kurz über die Aktualität und Problemlage im Bereich öffentliche Vergabe informiert.
- **Info-Blätter** zu den **europäischen und nationalen Rahmenbedingungen** der öffentlichen Vergabe.
- **Info-Blätter** zu den Rahmenbedingungen der öffentlichen Vergabe in den einzelnen

Bundesländern, um sich über die Vergabep Praxis im jeweiligen **Bundesland** informieren zu können.

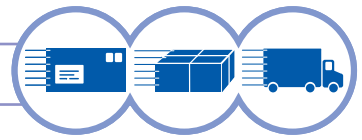
- **Musterbriefe**, mit denen BürgermeisterInnen, Ratsvorsitzende oder die (für die öffentliche Vergabe verantwortlichen) KommunalpolitikerInnen aufgerufen werden können, die Vergabep Praxis sozial zu gestalten.
- Einen **Musterantrag** für einen Ratsbeschluss zur Einführung einer sozialen Vergabe, der dem Gemeinde-/Stadtrat vorgelegt werden kann, damit dieser einen entsprechenden Beschluss verabschiedet.
- **Argumente**, mit denen die zuständigen (kommunalen) EntscheidungsträgerInnen angesprochen und in einer Debatte von der Notwendigkeit einer sozialen Vergabe überzeugt werden können.

Der zweite Teil enthält umfangreiches Informationsmaterial für die in den öffentlichen Verwaltungen für die Vergabe zuständigen Beschäftigten. Es legt dar, dass und wie genau soziale Aspekte bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden können. Dazu gehört:

- Eine ausführliche und eine zusammenfassende **Handlungshilfe** zur Einführung sozialer Aspekte in den einzelnen Schritten eines öffentlichen Vergabeverfahrens.
- Die **Definition sozialer Kriterien** im Vergabeverfahren.
- Detaillierte **Informationen über das nationale und europäische Vergaberecht**.

- **Info-Blätter** zu den Rahmenbedingungen der öffentlichen Vergabe in den einzelnen Bundesländern, um sich über die Vergabep Praxis im jeweiligen **Bundesland** informieren zu können.
- Ein **Glossar** mit den wichtigsten Vergabebegriffen.
- **Muster für die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung**.
- **Muster für die Bewertung von Angeboten** (Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes).
- Nützliche **Informationsquellen** sowie empfehlenswerte regionale Initiativen und **Ansprechpartner**.
- **Argumente** in politischen Auseinandersetzungen.

Diese Zweiteilung ist keineswegs bindend. Informationen, die in erster Linie für die eine Zielgruppe konzipiert wurden, können ebenso informativ und hilfreich für die andere Gruppe sein.



1.2 Info-Blätter zu den europäischen und nationalen Rahmenbedingungen der öffentlichen Vergabe

1.2.1 Europa Öffentliche Vergabe in Europa

Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Binnenmarktprojektes und einer Vertiefung der marktschaffenden Ausrichtung desselben haben sich Inhalt und Funktion des Vergaberechts zunehmend verändert bzw. erweitert. Neben das ökonomische Ziel der Erzielung von Kosteneffizienz und Sparsamkeit ist der Anspruch getreten, über die europarechtlich gesteuerte Definition des Vergaberechts die nationalen Vergabemärkte für den Binnenmarkt zu öffnen. Seither hat die europäische Ebene ihre Vorgaben stetig präzisiert und enger gefasst, indem sie Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen festgelegt und Kriterien für die öffentliche Auftragsvergabe sukzessive detaillierter bestimmt hat. Das Vergaberecht hat dadurch in den letzten Jahren an Komplexität gewonnen.

Die letzte große Reform des europäischen Vergaberechts fand im Jahr 2004 mit der Verabschiedung eines

Gesetzgebungspaketes statt. Daraus ergeben sich die folgenden wesentlichen Regelungen für das öffentliche Auftragswesen im Dienstleistungsbereich:

- Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Vergabekoordinierungs-RL, VKR) vom 31. März 2004,
- Verordnung (EG) Nr.1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren,
- Verordnung (EG) Nr.1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Richtlinien und die gesetzlichen Maßnahmen zum europäischen

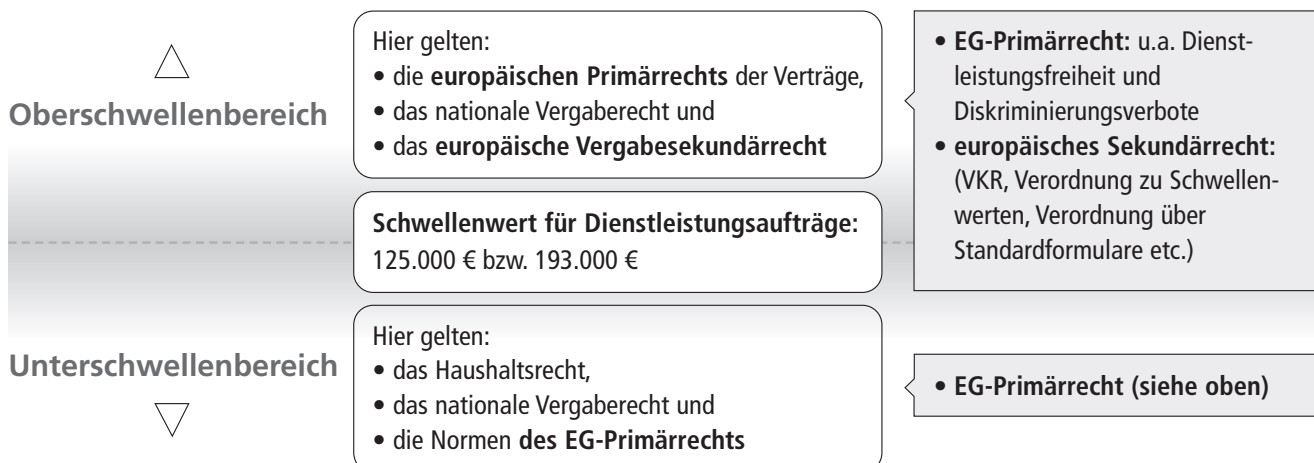
Vergaberecht können auf der Homepage http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/legislation_de.htm heruntergeladen werden.

Oberhalb von bestimmten, durch die EU festgelegten Schwellenwerten müssen öffentliche Aufträge europaweit ausgeschrieben werden und unterliegen somit den EG-Vergaberichtlinien.

Die Schwellenwerte betragen

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen 125.000 Euro und
- für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge 193.000 Euro.

Neben dem europäischen Sekundärrecht (Richtlinien, Verordnungen etc.), das vom europäischen Primärrecht abgeleitet wird, wird das europäische Auftragswesen auch durch das europäische Primärrecht (vor allem der Vertrag über die Europäische Union, EU-Vertrag) bestimmt, hier in erster Linie durch das Gebot der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 EU-Vertrag) und die Diskriminierungsverbote (EU-Vertrag).





Das Primärrecht geht dem Sekundärrecht vor, wie auch das europäische Recht dem nationalen Recht grundsätzlich vorgeht.

Vor allem der Oberschwellenbereich wird von europäischem Recht bestimmt. Das europäische Sekundärrecht, das nur in diesem Bereich gilt, ist vergabespezifisches Recht und wird im Folgenden näher erläutert.

Mit der Verabschiedung der Vergaberichtlinien hat die europäische Ebene die Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Aspekte in öffentlichen Vergabeverfahren explizit anerkannt, wenn sie ihre Anwendung auch nicht verbindlich gemacht hat. Rechtlich schlägt sich diese Anerkennung sozialer Kriterien in Kap. IV, Artikel 26 der VKR nieder:

„Bedingungen für die Auftragsausführung

Die öffentlichen Auftraggeber können **zusätzliche Bedingungen** für die **Ausführung des Auftrags** vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere **soziale** und **umweltbezogene Aspekte** betreffen“.

Die europäische Rechtsetzung findet dabei nicht nur über die Verabschiedung von Richtlinien durch den Rat und das europäische Parlament auf Initiative der Kommission statt. Auch und nicht zuletzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) spielt qua Rechtsprechung eine gewichtige Rolle bei der Gestaltung des europäischen Vergaberechts. In der viel zitierten und ebensolche Aufmerksamkeit erzielenden Rechts-

sache „Rüffert“ aus dem Jahr 2008 (Rs. C-346/06) beispielsweise legt der EuGH die Berücksichtigung sozialer Aspekte negativ aus, d.h. schränkt sie ein. Salopp gesprochen besagt das „Rüffert“-Urteil, dass alles das, was gesetzlich geregelt ist, bei der Vergabe vorgeschrieben werden darf (Mindestlöhne nach AEntG oder vergabespezifische Mindestlöhne), während die Einhaltung „bloßer“ tariflicher Regelungen, die nicht allgemeinverbindlich sind, nicht gefordert werden darf. Im Rahmen der Rechtssache „Concordia Bus Finland“ aus dem Jahr 2002 hingegen bestimmt der EuGH, dass bei der Zuschlagserteilung auf das „wirtschaftlichste Angebot“ kein direkter oder messbarer wirtschaftlicher Vorteil für den Auftraggeber vorhanden sein muss. Diese Haltung stärkt die Position sozialer Kriterien, indem es festlegt, dass Zuschlagskriterien nicht notwendigerweise rein wirtschaftlicher Natur sein müssen.

Dass die Regelung in Artikel 26 VKR unverbindlich gehalten ist, ist auch den divergierenden Positionen der unterschiedlichen Akteure auf europäischer Ebene geschuldet: Die Position des EuGH etwa ist keineswegs eindeutig negativ oder positiv auf die Berücksichtigung sozialer Aspekte bezogen, legt man seine variierende Rechtsprechung zugrunde (s.o.).

Die Haltung der Europäischen Kommission zur Berücksichtigungsfähigkeit sozialer Aspekte ist ambivalent bis – seit einigen Jahren – tendenziell negativ.

Durchweg positiv steht das Europäische Parlament (EP) der Berücksichtigung sozialer Aspekte gegenüber und versucht dementsprechend auf die Kommission einzuwirken.

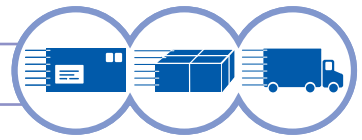
Eine Art Leitfaden für die öffentliche Vergabe nach sozialen Gesichtspunkten existiert zwar in Gestalt der Mitteilung der Kommission über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 15.10.2001 (einseh- und abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0566:FIN:DE:PDF>). Doch liegt diese Mitteilung nicht nur bereits zahlreiche Jahre zurück, sondern lotet nicht annähernd alle Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien aus und wurde vor der Verabschiedung der neuen Vergaberichtlinien verfasst.

Deshalb sind weitere Leitfäden zu beachten, die sozialen Aspekten in angemessener Weise Rechnung tragen.

Allerdings stellt die Kommission in Gestalt eines Arbeitspapiers „Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen“

(<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6457&langId=de>),

das im Januar 2011 erschienen ist und einen Leitfaden darstellt, nunmehr eine Handlungshilfe bereit, in der sie ausführlich soziale Kriterien definiert, Vorschläge für nationale Aktionspläne macht und die Möglichkeiten der Berücksichtigung sozialer Kriterien in den einzelnen Phasen eines Vergabeverfahrens erläutert. Das ist eine positive Entwicklung, deren Nachhaltigkeit jedoch noch nicht bewertet werden kann und beobachtet werden muss. Zu beachten bei öffentlichen Vergabeverfahren mit europäischer Relevanz sind zudem die „Mitteilung der Kommission zu



Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24.07.2006 (steht zum Download unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:179:0002:0007:DE:PDF> bereit) sowie die „Sammlung bewährter Praxis über die mittelstandsfreundliche Vergabe öffentlicher Aufträge“ aus dem Jahr 2008 (steht zum Download unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/sme_code_of_best_practices_de.pdf bereit).

Aktuelle Ausschreibungen und vergebene Aufträge für das europäische öffentliche Auftragswesen können auf der europäischen Vergabepattform unter www.ted.europa.eu eingesehen werden.

1.2.2 Deutschland Öffentliche Vergabe in Deutschland

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 wurden die EG-Vergaberichtlinien nun auch in Deutschland vollständig in deutsches Recht – und zwar in Gestalt des geänderten Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – umgesetzt. Seither besteht die Möglichkeit, die Anwendung sozialer Aspekte bei öffentlichen Aufträgen zu verlangen.

Die Verzögerung der Umsetzung – nach Forderung der EU sollte die Umsetzung der im Jahr 2004 verabschiedeten Vergaberichtlinien in nationales Recht bis 2006 vollzogen werden – ist dabei Spiegel der reservierten bis ablehnenden Haltung der konservativen und liberalen Akteure auf politischer Ebene gegenüber der Berücksichtigung von – so drücken sie sich fälschlicherweise aus – „vergabefremden“ Kriterien. Dass es letztlich doch zu der Umsetzung gekommen ist, ist dem Druck von europäischer Ebene und den politischen Akteuren des linken Spektrums auf nationaler Ebene geschuldet, die immer wieder auf die – europäisch vorgeschriebene –

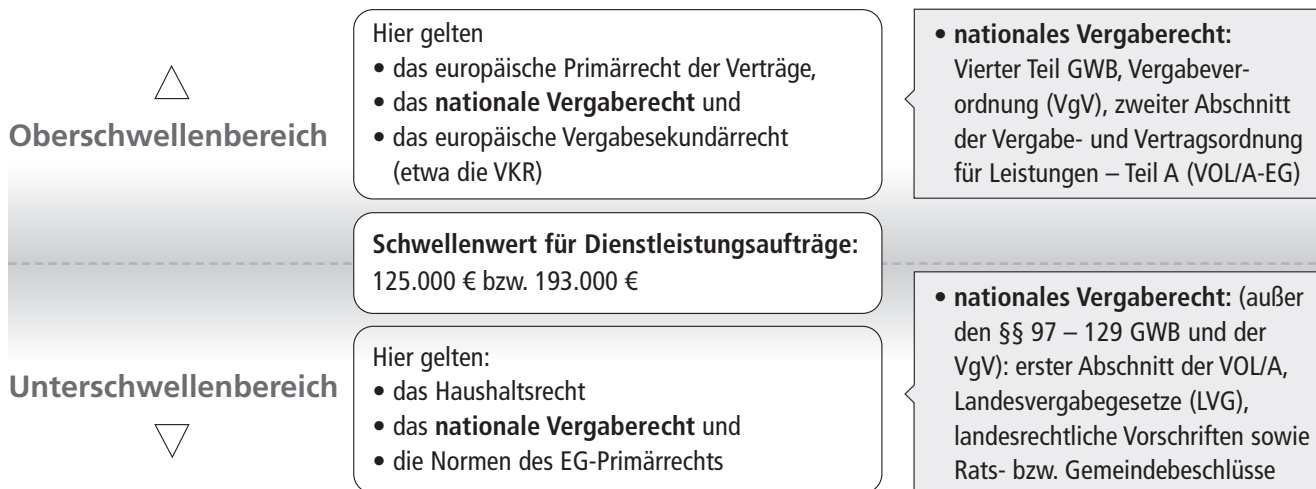
Einführung der Regelungen zur Anwendung sozialer Aspekte im öffentlichen Auftragswesen gedrängt haben.

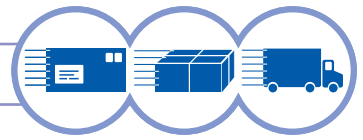
Der nationale Rechtsrahmen für das öffentliche Auftragswesen setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden Gesetzen und Verordnungen zusammen:

- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 zur Änderung des
- Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

Die verschiedenen Regelungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege,did=190876.html> abrufbar.

Die Gesetze und Verordnungen haben unterschiedliche Teile und Abschnitte, die – neben anderen europäischen oder landesrechtlichen Regelungen – entweder im Oberschwellen- oder aber im Unterschwellenbereich gelten:





Das GWB, die VgV und der zweite Abschnitt der VOL/A, d.h. die rechtlichen Regelungen, die im Oberschwellenbereich gelten, sind allen Ebenen, sprich: Bund, Ländern und Kommunen, verbindlich zur Anwendung vorgeschrieben.

Der für den Unterschwellenbereich geltende erste Abschnitt der VOL/A hingegen hat lediglich den Charakter einer Verwaltungsvorschrift und sein rechtlicher Status, d.h. seine Verbindlichkeit für die Kommunen ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Während einige Länder die Anwendung der VOL/A in ihrem Haushaltsrecht den Kommunen vorschreiben, empfehlen manche deren Anwendung im Rahmen von Erlassen lediglich. Allerdings wenden die meisten Kommunen auch ohne eine Verpflichtung durch die Landesebene die Regelungen der VOL/A an oder haben sich per Beschluss – wie einige Städte – explizit für deren Anwendung entschieden.

Ähnlich ist es um die Verbindlichkeit der LVG für die kommunale Ebene bestellt. Während einige Länder die Beachtung des jeweiligen LVG für die Kommunen verbindlich vorschreiben, empfehlen andere dessen Anwendung lediglich oder sprechen noch nicht einmal eine solche Empfehlung aus.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit der Novellierung des Vergaberechts im GWB die Möglichkeit der Berücksichtigung von sozialen Belangen im öffentlichen Auftragswesen explizit erwähnt wird:

„Für die Auftragsausführung können **zusätzliche Anforderungen** an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere **soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte** betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben“ (§ 97 Abs. 4 GWB).

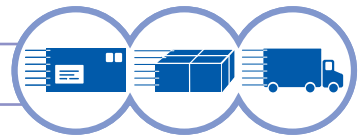
Um der Unverbindlichkeit und dem Fehlen einer Empfehlung der Anwendung von sozialen Kriterien etwas entgegenzusetzen, haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMWZE) gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag (DST) im September 2009, im Anschluss an die Vergaberechtsreform, einen Leitfaden herausgegeben (BMAS et al. 2009: „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“, abrufbar unter:

http://www.bmas.de/portal/38060/a393__vergaberecht.html).

Hier wird die Anwendung sozialer Aspekte im Vergabeverfahren explizit empfohlen und als geboten dargestellt. Die bestehenden Unsicherheiten bei der Umsetzung des neuen Rechts sollen beseitigt werden, um „so den sozialen Kriterien im Vergaberecht einen angemessenen Stellenwert zu sichern“ (BMAS et al. 2009: 3).

Diese Handlungshilfe ist sehr zu empfehlen, um die neuen Möglichkeiten zur Anwendung von Sozialstandards effektiv und rechtssicher nutzen und auf der Basis sinnvoller und zuverlässiger Lösungen so weit wie möglich ausschöpfen zu können.

Aktuelle Ausschreibungen und vergebene Aufträge können auf der Vergabeplattform des Bundes unter www.bund.de/Ausschreibungen eingesehen werden.



1.3 Info-Blätter „Vergabepaxis in den Bundesländern“

(Rechts-)Rahmen des öffentlichen Auftragswesens auf Länderebene

Tariftreue- und Mindestlohnregelungen in Landesvergabegesetzen befinden sich (wieder) auf dem Vormarsch. Oder anders ausgedrückt: Es lässt sich ein „Comeback der Tariftreue“ (Böckler impuls 2010: 3) beobachten.

Bereits nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2006 in einem Grundsatzurteil die Zulässigkeit von Tariftreuregelungen vor dem Hintergrund des Grundgesetzes am Beispiel des Berliner Vergabegesetzes festgestellt hatte, ließ sich ein entsprechender Ausbau der Landstariftreuregelungen erkennen. Dieser wurde jedoch durch das sog. „Rüffert“-Urteil des EuGH im Jahr 2008 im Keim erstickt. In Reaktion auf diese Rechtsprechung setzten einige Bundesländer ihre Regelungen zur Tariftreue aus, schafften sie ab oder passten sie an den europäischen Rahmen an. Vor allem letzteres findet nun verstärkt statt. Denn: „Die meisten Bundesländer haben den Rüffert-Schock überwunden“ (Thorsten Schulten in: Böckler impuls 2010: 3) und beginnen seither sowohl Tariftreuregelungen als auch Mindestlohnvorgaben in ihre Vergabegesetze zu integrieren und deren Anwendungsbereich auf weitere Branchen auszudehnen bzw. haben dies bereits getan¹. Der Vorteil von Tariftreuregelungen, Mindestlohn-

vorgaben oder anderen sozialen Kriterien im Rahmen von LVG ist, dass derartige soziale Aspekte hier – im Gegensatz zu Bundesrecht, das unverbindlich in dieser Frage bleibt – verbindlich gemacht werden, sofern die entsprechenden Landesregierungen willens sind, soziale Kriterien aufzunehmen und verbindlich zu machen.

Der Ansatz, den einige Bundesländer gewählt haben, um die Konformität mit europäischem Recht herzustellen, ist folgender:

Sie haben einerseits die Tariftreuregelungen dahingehend eingeschränkt bzw. angepasst, dass sie nur noch eine Tariftreue auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, nämlich des AEntG, vorschreiben, Darüber hinaus haben sie andererseits die Vorschriften zu Entlohnungsvorgaben erweitert, indem sie vergabespezifische Mindestlöhne vorschreiben, die unabhängig von dem Vorliegen der Aufnahme einer Branche in das AEntG oder eines (unterhalb der festgesetzten Lohngrenze liegenden) Tarifvertrages Gültigkeit besitzen (Günstigkeitsregelung).

Zu den Bundesländern, die ihre gesetzlichen Vergaberegeln bereits europarechtskonform transformiert haben, zählen Rheinland-Pfalz, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und das Saarland. Diese Aufzählung bildet zugleich die Wertigkeit der jeweiligen Vergabegesetze hinsichtlich der Qualität ihrer Tariftreuregelungen in absteigender Reihenfolge ab. Das Rheinland-Pfälzische, das Berliner und das Bremer Vergabegesetz

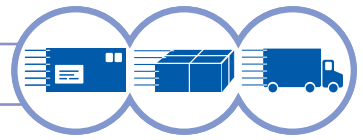
umfassen alle öffentlichen Aufträge, verlangen eine umfassende Tariftreue sowohl im Verkehrssektor als auch nach dem AEntG und benennen zudem einen vergabespezifischen Mindestlohn. Dieser liegt in Rheinland-Pfalz bei 8,50 Euro, die beiden anderen legen eine Höhe von 7,50 Euro fest. Das Niedersächsische Gesetz umfasst nur den Bausektor, wenn es auch für alle öffentlichen Aufträge, d.h. auch für die Kommunen gilt. Weder das Hamburger noch das Niedersächsische oder Saarländische Gesetz legen eine Tariftreuregelung im Verkehrssektor oder einen Mindestlohn fest.

Zu den Bundesländern, die Entwürfe vorgelegt haben bzw. die sich im parlamentarischen Prozess zur Verabschiedung eines Gesetzes befinden, gehören Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen (hier wird ein Entwurf vorbereitet), Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die übrigen Bundesländer haben eine Tariftreuregelung nicht (mehr) in ihre Landesvergabegesetze bzw. ihre landesrechtlichen Vorschriften zur öffentlichen Vergabe integriert (Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt) oder deren Anwendung aufgrund des Rüffert-Urteils ausgesetzt (Hessen).

Postdienstleistungen sind von allen vorhandenen und geplanten LVG (ausgenommen das niedersächsische) erfasst. Allerdings können lediglich das Rheinland-Pfälzische, das Berliner und das Bremer Vergabegesetz effektiv für eine Entlohnungsvorgabe im Postsektor

¹ Eine Übersicht zur Gültigkeit, Reichweite und den Inhalten der einzelnen Tariftreuegesetze geben Schlömer (2010) „Vergleich der Landesgesetze zur Regelung von Tariftreuevorgaben in den Bundesländern“ (http://www.transnet.org/Gewerkschaftsarbeit/BranchenTV/Hintergrundinformationen/index_html/10_07_01_Tariftreuevorgaben.pdf/) und das WSI-Tarifarchiv (2010) „Tariftreuegesetze in Deutschland“ (http://www.boeckler.de/pdf/wsi_ta_tariftreue_uebersicht.pdf, Stand Oktober 2010).



eingesetzt werden. Denn sie verfügen bisher als einzige über einen vergabespezifischen Mindestlohn, wenn dieser auch mit 8,50 beziehungsweise sogar nur 7,50 Euro gering ist. Von den Vorgaben zur Tariftreue nach dem AEntG kann der Briefdienstebereich zur Zeit nicht erfasst werden.

Die Landesvergabegesetze unterscheiden sich in den Bereichen

- der Schwellenwerte (sind diese so hoch angesetzt, dass sie lediglich einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich haben, d.h. über 10.000 Euro),
- des Anwendungsbereiches (alle öffentlichen Aufträge sind erfasst oder lediglich der Bausektor),
- der Verbindlichkeit für Kommunen (wenn nein, dann sind ca. 50 % aller öffentlichen Aufträge nicht von den Tariftreuregelungen erfasst),
- der Tariftreue nach dem AEntG (hier kann es entweder die minimale Anforderung geben, die sich lediglich auf die Entgelte bezieht, oder die umfassendere Forderung, die auf alle Arbeitsbedingungen bezogen ist),
- der vergabespezifischen Mindestlöhne (sind diese überhaupt vorgegeben; gelten sie uneingeschränkt, d.h. ist eine Günstigkeitsklausel vorgesehen, werden sie jährlich durch eine Kommission überprüft und angepasst),*
- der Nachunternehmerklausel (gelten die Anforderungen etwa an die Entlohnung auch für die evtl. vom erfolgreichen Bieter bei der Ausführung des Auftrags eingesetzten ArbeitnehmerInnen in Nachunternehmen)* sowie

- der Kontrollen und Sanktionen (existieren entsprechende Regelungen, sind sie verbindlich, ist die Einrichtung einer Kommission zur Koordinierung der Kontrollen vorgesehen, haben Auftraggeber das Recht zur Einsicht in Personal- und Gehaltsunterlagen oder sogar zur Befragung der Arbeitnehmer zu ihren Arbeitsbedingungen).

Eine detaillierte Übersicht über die verschiedenen Vergabegesetze sowie ihre Vor- und Nachteile liefern Schlömer (2010) und das WSI-Tarifarchiv (2010).

Besonders problematisch ist, dass einige LVG keine vergabespezifischen Mindestlöhne vorsehen, was gerade für den Briefbereich, der momentan nicht vom AEntG erfasst wird (s. auch Randnotiz oben), fatal ist. Daneben stellen die Höhe der Schwellenwerte und die Unverbindlichkeit der Regelungen für die Kommunen ein Problem dar. Denn 25 % aller öffentlichen Ausschreibungen im Briefdienstleistungsbereich haben eine Auftragssumme von unter 50.000 Euro und knapp 50 % aller öffentlichen Aufträge werden auf kommunaler Ebene vergeben. Zwar orientieren sich einige Kommunen trotz der mangelnden Rechtsverbindlichkeit an den Vergabegesetzen. Doch eine Verbindlichkeit würde die Wirksamkeit der Landesvergabegesetze um ein Vielfaches erhöhen und zugleich Rechtssicherheit für viele kommunale Verwaltungen hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit sozialer Kriterien im Vergabeverfahren schaffen.

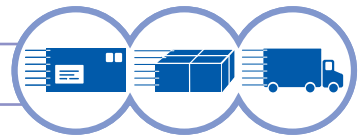
Die Umsetzung der Regelungen, nicht nur der verbindlichen Tariftreueklauseln oder Mindestlohnvorgaben, sondern auch der anderen sozialen Kriterien, deren Anwendung in der Regel nur optional ist und nicht anerkannt oder gar nicht erst erkannt wird, ist so variierend wie die Positionen der Akteure und Institutionen auf den verschiedenen Ebenen und in den einzelnen Bundesländern:

Während Baden-Württemberg und Sachsen keine Tariftreuegesetze verabschiedet haben und dies nach derzeitigem Stand auch nicht anstreben, wenden Hessen und Schleswig-Holstein ihre Tariftreuregelungen wegen des Ruffert-Urteils nicht mehr an, ohne jedoch eine Anpassung der Regelungen an europäisches Recht zu planen. Bayern und Sachsen-Anhalt haben ihre Tariftreuegesetze 2009 bzw. 2002 aufgehoben, ohne ein neues zu verabschieden.

Bei diesen ist mithin davon auszugehen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von sozialen Kriterien im Vergabeverfahren nicht gesehen, geschweige denn anerkannt wird. So war das Vergabegesetz Bayerns selbst vor seiner Aufhebung ein zahnloser Tiger, war es doch nur auf den Bausektor bezogen.

Bei den Bundesländern mit Tariftreugesetzen bzw. entsprechenden Gesetzesentwürfen wird deutlich, dass nicht unbedingt das Vorhandensein, aber eindeutig die Qualität von Landesvergabegesetzen und damit der Nutzen desselben für die Berücksichtigungsfähigkeit sozialer

* Beide Aspekte sind wichtig für Briefdienste, da diese momentan nicht vom AEntG erfasst sind und oft Nachunternehmer mit schlechten Arbeitsbedingungen verwenden.



Standards in Vergabeverfahren auch von der jeweils herrschenden politischen Couleur abhängig ist. So existiert im konservativ regierten Niedersachsen etwa zwar ein Tarifreuegesetz, doch es enthält weder einen gesetzlichen Mindestlohn noch ist es über den Bausektor hinaus anwendbar.

Auf der kommunalen Ebene ist die Kräfte- und Interessenkonstellation nicht minder heterogen, wenn auch allen Akteuren gemein ist, in erheblicher Finanznot zu sein:

Die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, bestehend aus den Zusammenschlüssen „Deutscher Städtetag“ (DST), „Deutscher Städte- und Gemeindebund“ (DStGB) und „Deutscher Landkreistag“ (DLT), ist sich einig, dass die interkommunale Zusammenarbeit außerhalb des Vergaberechts verbleiben und – in Abgrenzung zum Vorhaben der Bundesregierung auf eine Ausweitung des Rechtsschutzes/Vergaberechts auf den Unterschwellenbereich verzichtet werden sollte. Der kommunale Bereich solle mithin nicht weiter als bisher rechtlich angetastet werden. Diese Position erklärt sich vor dem Hintergrund, dass 95 % aller kommunalen Aufträge unterhalb der Schwellenwerte vergeben werden, ein hinreichender Rechtsschutz in diesem Bereich – so die Position der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände – bereits vorhanden ist und mit der Ausweitung des Geltungsbereiches des Vergaberechts auf die interkommunale Zusammenarbeit ein Privatisierungszwang hergestellt werden würde.

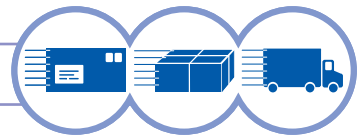
Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit sozialer Aspekte im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen allerdings sind die kommu-

nen Spitzenverbände durchaus zweigespalten. Die Trennlinie verläuft dabei zwischen dem DStGB und dem DLT auf der einen und dem DST auf der anderen Seite und markiert die Grenze zwischen den Kritikern und den Befürwortern der Aufnahme sozialer Kriterien in die Vergabepaxis (s. http://www.dstgb-vis.de/home/aktuelles_news/aktuell/modernisierung_des_vergaberechts_stellungnahme_der_bundesvereinigung_vorgelegt/index.html).

Der DStGB, der kreisangehörige Städte und Gemeinden, das sind ca. 47 Mio. Einwohner, vertritt, „hat sich stets für die Nichtberücksichtigung vergabefremder Aspekte, insbesondere nicht nachprüfbarer sozialer Belange (Verbot der Kinderarbeit etc.), im Vergaberecht ausgesprochen“ (DStGB 2009) und der DLT als Vertreter aller 301 Landkreise und damit von 56 Mio. Einwohnern begreift soziale Kriterien eher als eine zusätzliche Belastung mit bürokratischem Aufwand und Kosten („Soziale Kriterien sind in diesem Sinne ebenfalls vergabefremd und politisch motiviert und sollten daher generell nicht, jedenfalls nicht in verbindlicher Weise, mit dem Vergaberecht vermengt werden“ (DLT 2010)). Beide sind der Meinung: „Vergabefremde und politisch motivierte Aspekte, etwa im Sozialbereich, sollten daher generell nicht mit dem rein leistungs-, wettbewerbs- und eignungsbezogenen Vergaberecht vermengt werden“ (Stellungnahme der Bundesvereinigung zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts, einsehbar unter http://www.dstgb-vis.de/home/aktuelles_news/aktuell/modernisierung_des_vergaberechts_stellungnahme_der_bundesvereinigung_vorgelegt/index.html).

Der Position des DStGB und des DLT entsprechend, befürworten beide das Vorhaben der Bundesregierung, das Vergaberecht zu reformieren und „vergabefremde“ Aspekte evtl. abzuschaffen.

Der DST hingegen, der alle kreisfreien und die meisten kreisangehörigen Städte und damit 51 Mio. Einwohner vertritt, fordert seit langem die Berücksichtigung sozialer Kriterien. Zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat er im Jahr 2009 vor dem Hintergrund der Novellierung des Vergaberechts einen Leitfaden zur Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht herausgegeben (s. BMAS et al. 2009), der eine empfehlenswerte Handlungshilfe für öffentliche Auftraggeber aller Ebene darstellt. Hier werden in Erkundung nahezu aller Wege, die das neue Vergabegesetz bietet, Hinweise für eine rechtssichere Nutzung der Möglichkeiten einer Integration von Sozialstandards im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen gegeben. Diese Empfehlungen gehen vielfach über das hinaus, was in der Gesetzesbegründung – verfasst von der Bundesregierung der großen Koalition – zur Novellierung des GWB hinsichtlich sozialer Aspekte zu finden ist. So finden sich hier auch Hinweise wie der folgende:



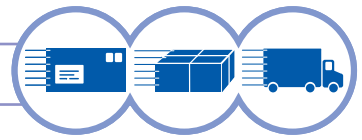
„Wo dem öffentlichen Auftraggeber der direkte Weg zu Entgeltvorgaben oder Tariftreue über zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags durch die Rechtsprechung des EuGH zur Entsende-richtlinie versagt ist, kann er über den Weg der Eignung entsprechend hohe (...) Anforderungen an die Qualifikation der Ausführungskräfte stellen. Auf diese Weise ist es unter Umständen möglich, eine Entlohnung für die Ausführungskräfte zu erzielen, die im Bereich gewerkschaftlicher Mindestlohnforderungen liegt“
(BMAS 2009: 24).

Gesetzesentwürfe der einzelnen Bundesländer tatsächlich verabschiedet werden. Unabhängig davon bleibt positiv festzuhalten, dass eine Tendenz zur Anerkennung und Berücksichtigung sozialer Aspekte in öffentlichen Vergabeverfahren zu erkennen ist, die aufgegriffen und gestärkt werden muss.

Eine derartige Empfehlung, die einen wichtigen, oft nicht erkannten Ansatz zur Berücksichtigung von Sozialstandards darstellt, macht deutlich, dass der DST wie auch das BMAS und das BMWZE – bezogen auf die beiden letzteren: zumindest in ihrer damaligen Besetzung – die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Orientierung öffentlicher Ausschreibungen an sozialen Kriterien sowie die Möglichkeiten ihrer Anwendung an- und erkennen.

Die Länder in Gestalt des Bundesrates machen sich – wenn auch (bislang noch) nicht besonders nachdrücklich, sonst hätte diese Forderung auch im GWB ihren Niederschlag gefunden – in Unterstützung der kommunalen Ebene dafür stark, die interkommunale Zusammenarbeit nicht in den Geltungsbereich des Vergaberechts einzufassen (BR Drs. 35/09 (Beschluss) vom 13.02.2009, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2009/0035-09B.pdf>).

Abzuwarten bleibt, in welcher Form und mit welchem Inhalt die



1.3.1 Baden-Württemberg Öffentliche Vergabe in Baden-Württemberg

Im Land Baden-Württemberg existieren kein Tariftreugesetz und außer einer Verwaltungsvorschrift gegen den Erwerb von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit auch keine Vorschriften, die die Berücksichtigung sozialer Kriterien zum Ziel hätten. Dennoch gelten das GWB und die VOL/A, die eine gute rechtliche Grundlage für die Beachtung sozialer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe liefern, ohne jedoch die Anwendung von Sozialstandards verbindlich vorzuschreiben, was ein Landesvergabegesetz leisten würde.

Die landesrechtlichen Vorschriften sind auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums abrufbar

(<http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/landesrechtliche-vorschriften/65809.html>).

Wenn auch, bzw. vielleicht gerade weil, die baden-württembergische Landesregierung selbst kaum Anstrengungen unternimmt, soziale Kriterien in der öffentlichen Beschaffung zu etablieren, setzen sich die NRO sehr für dieses Thema ein. Der Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB) etwa ist ein kompetenter Ansprechpartner im Bereich soziale Beschaffung und stellt hilfreiche Informationen zu diesem Thema bereit (<http://www.deab.de/>).

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf

die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf),
- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - § 55 Landeshaushaltsordnung,
 - Gesetz zur Mittelstandsförderung,
 - Mittelstandsrichtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Verwaltungsvorschrift Korruptionsverhütung und -bekämpfung,
 - Beschaffungsanordnung,
 - Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.2 Bayern Öffentliche Vergabe in Bayern

Seit dem 23. 11. 2009 existiert in Bayern kein Landesvergabegesetz und damit auch kein Tariftreuegesetz mehr. Stattdessen gelten zahlreiche Bekanntmachungen und Verwaltungsvorschriften², die allerdings die Berücksichtigung sozialer Kriterien weder erwähnen noch empfehlen geschweige denn verbindlich vorschreiben. Dadurch, dass sie sich an den bundesrechtlichen Vorschriften (GWB, VOL/A etc.) orientieren, bieten sie jedoch die gesetzliche Grundlage für eine rechtssichere Berücksichtigung sozialer Aspekte nach § 97 Abs. 4 GWB, ohne allerdings im Landesrecht darüber hinausgehende konkrete Vorschriften zu machen. Die landesrechtlichen Vorschriften gelten

für alle öffentlichen Auftraggeber und Aufträge unterhalb der Schwellenwerte.

Besonderheiten für kommunale Auftraggeber: Anwendung der Bekanntmachung zur „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ wird lediglich empfohlen.

Eine freihändige Vergabe ohne öffentliche Ausschreibung ist bis 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), für Kommunen bis 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) möglich, bzw. bis Ende 2011 (auf der Grundlage der Bekanntmachung über die Beschleunigung der Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 einschließlich einer Verlängerungsoption für die Länder bis Ende 2011 im Rahmen des Konjunktur-

paketes II) bis 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) möglich.

Unter <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16958/> ist das Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern abrufbar, das detaillierte Erläuterungen für die Abwicklung der einzelnen Schritte eines öffentlichen Vergabeverfahrens nach VOL/A liefert.

Obwohl auf der politischen Landesebene das Thema soziale Kriterien in der öffentlichen Beschaffung nicht sonderlich hoch gehalten wird, gibt es auf der Ebene der Nichtregierungsorganisationen zahlreiche Bemühungen, das Thema voranzutreiben, wie etwa durch das Eine Welt Netz Bayern



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

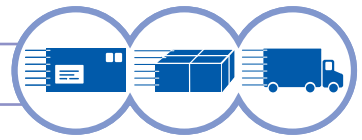
Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht (Art. 55 BayHO, § 30 KommHV-Doppik, § 31 KommHV-Kameralistik),
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49),
 - Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllMBl S. 163),
 - Bevorzugten-Richtlinien vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllMBl S. 1308),
 - Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13. April 2004 (StAnz Nr. 17, AllMBl S. 87),
 - Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit vom 29. April 2008 (StAnz Nr. 20, AllMBl S. 322),
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts

² Unter <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16720/> stehen das bayerische Landesrecht und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zum Download bereit.

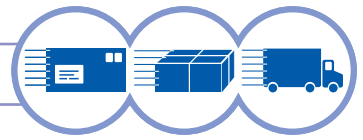


(<http://www.eineweltnetz.bayern.de/>).

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf),
- Corporate Accountability (CorA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



1.3.3 Berlin

Öffentliche Vergabe in Berlin

Hier gilt seit dem 8. Juli 2010 das „Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz“, das Tariftreuregelungen und vergabespezifische Mindestlohnvorgaben enthält und damit viel Raum für die Berücksichtigung sozialer Aspekte bietet.

Die Vorschriften des Berliner Landesvergabegesetzes gelten verbindlich für alle öffentlichen Auftraggeber und alle öffentliche Aufträge ab einem Auftragswert von 500 Euro bis zu den Schwellenwerten.

Eine freihändige Vergabe ohne öffentliche Ausschreibung ist bis Ende 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes II bis 100.000 Euro möglich.

Formulare sowie Vordrucke für eine korrekte und an der Berücksichtigung sozialer Kriterien orientierte Abwicklung öffentlicher Vergabe-

verfahren sind unter http://www.berlin.de/vergabeservice/allgemeine_infos/formulare.html abrufbar.

Hilfreiche Informationen bietet auch die Homepage des BER, Berliner Entwicklungspolitischer Ratschlag e.V., (<http://www.ber-ev.de>), eines Zusammenschlusses Berliner Nichtregierungsorganisationen, der ein kompetenter Ansprechpartner zum Thema soziale Beschaffung ist, sowie die Internetseite der Berliner Landesstelle Entwicklungszusammenarbeit zum Thema „Faires Beschaffungswesen“ (http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/haft/lez/faire_beschaffung.html). Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind. Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf

die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf),
- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

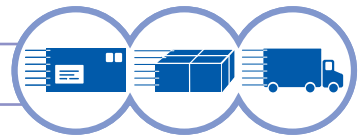
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz,
 - Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV zu § 55 LHO),
 - Landesgleichstellungsgesetz (LGG),
 - Korruptionsregistergesetz (KRG),
 - Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (FFV),
 - Ausführungsvorschriften für umweltfreundliche Beschaffungen und Auftragsvergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (AVUm VOL),
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.4 Brandenburg Öffentliche Vergabe in Brandenburg

Bislang basierte die Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Brandenburg auf keinem eigenen Landesvergabegesetz, sondern auf zahlreichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf die bundesrechtlichen Gesetze und Vorschriften beziehen (GWB, VOL/A etc.). Damit bieten sie zwar bereits jetzt – vor Verabschiedung eines Vergabegesetzes – einen Ansatz für die Einführung sozialer Aspekte, allerdings nur in unverbindlicher Weise. Mittlerweile liegt jedoch ein Gesetzentwurf für ein brandenburgisches Vergabegesetz vor (einseh- und abrufbar unter:

http://www.berlin-brandenburg.dgb.de/filemanager/download/2755/Eckpunkte_Vergabegesetz_Brandenburg.pdf), das sich am Bremischen Vergabegesetz orientiert sowie umfangreiche Möglichkeiten und verbindliche Vorschriften zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bietet und festlegt. So sieht es einen vergabespezifischen Mindestlohn von 7,50 Euro und eine Tariftreuerregelung nach dem AEntG vor. Es umfasst alle öffentlichen Aufträge auf Landesebene oder mit Landesmitteln ab einem Auftragswert von 500 Euro und gilt für die Kommunen. Die Mindestlohnregelung gilt dabei jedoch nicht für Ausschreibungen, die eine Relevanz für europäische Unternehmen haben. Problematisch ist darüber hinaus die vorgesehene Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre.

Für die Kommunen gilt: Mit der Veröffentlichung der Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 1. Juli 2010 wurde beschlossen, dass die Erhöhung der Verfahrenswertgrenzen zur freihändigen Vergabe für Kommunen nunmehr unbefristet gilt. D.h. bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro kann durch Gemeinden eine freihändige Vergabe vorgenommen werden.

Das Vergabehandbuch, das detaillierte Erläuterungen zur Abwicklung des Vergabeverfahrens ermöglicht, kann unter der E-Mail-Adresse auftragswesen@mwe.brandenburg.de angefordert werden.

VENROB, der Verbund Entwicklungs- politischer Nichtregierungsorganisationen Brandenburgs, bietet auf



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

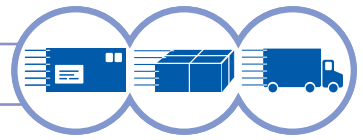
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- § 25a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV),
- § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Brandenburgisches Landesvergabegesetz (vorbehaltlich seiner Verabschiedung),
 - §§ 5, 10 Abs. 3 Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz,
 - § 1 Brandenburgisches Subventionsgesetz i.V.m. §§ 2 bis 6, Subventionsgesetz,
 - § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - Landesnachprüfungsverordnung,
 - § 14 Landesgleichstellungsgesetz i.V.m. Frauenförderverordnung,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts

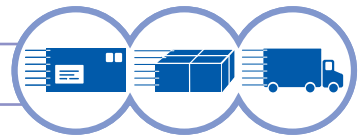


seiner Homepage (<http://www.venrob.org/index.html>) weiterführende Hinweise auf eine soziale Beschaffung und berät auch in diesem Bereich.

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393__vergaberecht.pdf),
- Corporate Accountability (CorA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



1.3.5 Bremen

Öffentliche Vergabe in Bremen

Seit Dezember 2009 ist das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft (<http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Vergabegesetz%20Land%20Bremen.pdf>). Es umfasst alle öffentlichen Aufträge und schreibt einen vergabespezifischen Mindestlohn vor. Zu bemängeln ist, dass die Mindestlohnregelung nicht gilt, „wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung ist“ (§ 9 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz). Der Hintergrund für diese Einschränkung ist sicher das „Rüffert“-Urteil. Allerdings ist diese Regelung gerade angesichts europäischer Rechtsprechung fragwürdig. Denn das Urteil des EuGH bemängelt lediglich Mindestlohnvorgaben, die auf einem Tarifvertrag beruhen und dann für alle Bieter – seien sie in- oder ausländisch – gelten, nicht

aber diejenigen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, zu der auch ein Landesvergabegesetz zu zählen ist, und auf dieser Basis für alle Bieter gelten.

Zu kritisieren ist mit 7,50 Euro zudem die Höhe des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohnes. Allerdings hat die SPD eine parlamentarische Initiative zur Gesetzesänderung vorbereitet, die zum Ziel hat, den Mindestlohn auf 8,50 Euro anzuheben.

Ungeachtet dieser Mängel gehört das Bremer Vergabegesetz zu den LVG, die soziale Standards sehr hoch halten.

Bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro ist eine freihändige Vergabe erlaubt.

Vertragsmuster für Dienstleistungen (z.B. Bekanntmachungsmuster für EU-weite und nationale Ausschreibungen, Schreiben zur Angebots-

aufforderung etc.) können unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen02.c.6312.de> abgerufen werden.

Zwei an dieser Stelle positiv hervorzuhebende regionale Einrichtungen sind zum einen der Bremer „Beirat für sozial- und ökologisch-verantwortungsvolles Verwaltungshandeln“, der sich aus Verwaltungsfachleuten, ExpertInnen aus entwicklungspolitischen Initiativen, Umweltorganisationen, Wissenschaft und der Angestelltenkammer zusammensetzt und in dem über praktische Aspekte einer verantwortungsbewussten Beschaffung beraten wird.

Zum anderen ist dies das Bremer entwicklungspolitische Netzwerk (BeN) (www.ben-bremen.de), ein Zusammenschluss entwicklungspolitischer Initiativen, Vereine und Gruppen auf Bremer Landesebene, der neben dem BUND in dem Beirat



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

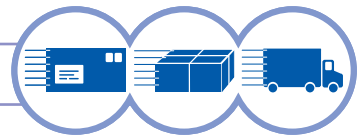
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz, TtVG),
 - Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts

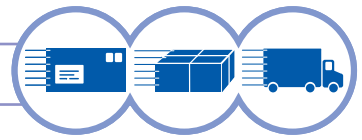


vertreten ist und einen kompetenten Ansprechpartner zu diesem Thema darstellt.

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf),
- Corporate Accountability (CorA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



1.3.6 Hamburg Öffentliche Vergabe in Hamburg

Das Hamburgische Vergabegesetz vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert im April 2010, schreibt nur wenige soziale Aspekte verbindlich zur Anwendung vor. Erwähnenswert ist lediglich, dass es alle öffentlichen Aufträge umfasst und die Tariftreue nach dem AEntG vorschreibt.

Ein Leitfaden der Stadt Hamburg zur rechtssicheren öffentlichen Beschaffung steht unter <http://www.hamburg.de/contentblob/2336668/data/leitfaden-fuer-die-vergabe-von-lieferungen-und-leistungen.pdf> bereit. Die landesrechtlichen Vorschriften sind unter <http://www.hamburg.de/vergaberecht/> abrufbar.

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Der Eine Welt Netzwerk Hamburg e.V. informiert auf seiner Homepage (<http://www.ewnw.de/>) u.a. über Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung und stellt einen kompetenten Ansprechpartner zu diesem Thema dar.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf),
- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - das Hamburgische Vergabegesetz,
 - § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - Verfahrensvorschrift zu § 55 LHO,
 - Beschaffungsordnung,
 - Richtlinie über den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen,
 - Geschäftsordnung der Vergabekammern,
 - Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.7 Hessen Öffentliche Vergabe in Hessen

Zwar verfügt das Land seit Ende des Jahres 2007 über ein Vergabegesetz, doch dessen Tariftreueregelung ist wegen des Ruffert-Urteils ausgesetzt, ohne dass unter dieser Regierungskoalition eine europarechtskonforme Anpassung absehbar zu sein scheint.

Die einzelnen landesrechtlichen Vorschriften sind auf der Seite der Auftragsberatungsstelle unter <http://www.absthessen.de/start.php?topmenu=recht&selected=hessen> abrufbar.

Empfehlenswert ist es, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontak-

tieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Das Entwicklungspolitische Netzwerk Hessen e.V. (EPN Hessen) ist im Gegensatz zur hessischen Regierungskoalition sehr aktiv im Bereich soziale Beschaffung und stellt entsprechende hilfreiche Informationen bereit (<http://www.epn-hessen.de>).

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf),
- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

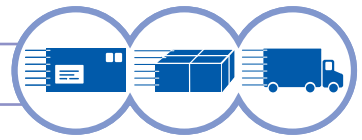
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Hessisches Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreueregelung ausgesetzt),
 - Vergabebeschleunigungserlass,
 - Förderrichtlinie zum Gesetz Sonderinvestitionsprogramm,
 - Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen,
 - Korruptionserlass,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.8 Mecklenburg-Vorpommern Öffentliche Vergabe in Mecklenburg-Vorpommern

Zunächst strebte die Regierungskoalition aus CDU und SPD in Mecklenburg-Vorpommern ein Gesetz über soziale Mindestanforderungen bei der Vergabe aller öffentlichen Aufträge an. Doch mittlerweile wird – mit dem fragwürdigen Verweis auf das „Rüffert“-Urteil – lediglich ein Vergabegesetz im Verkehrssektor anvisiert (ein Entwurf wird im Frühjahr 2011 vorgelegt), da dieser Bereich als einziger nicht vom EuGH-Urteil betroffen sei – so CDU-Politiker. Diese Begründung scheint jedoch vielmehr eine fadenscheinige Entschuldigung dafür zu sein, dass die mecklenburgische CDU ein Tariftreuegesetz generell für unnötig erachtet. Denn die bereits verabschiedeten und geplanten LVG in anderen Bundesländern zeigen, dass sich LVG europarechtskonform auf alle öffentlichen Aufträge beziehen können. Dennoch bietet das GWB, auf das

sich die landesrechtlichen Vorschriften beziehen, zahlreiche Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Aspekte im Vergabeverfahren.

Unter http://www.abst-mv.de/leistungen/beratung/gesetze_regelungen.php können die landesrechtlichen Vorschriften eingesehen werden.

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Das Eine-Welt-Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern bietet auf seiner Homepage (<http://www.eine-welt-mv.de/index.php>) Informationen zu sozialer Beschaffung und stellt einen kompetenten Ansprechpartner für eine ebensolche Beschaffung dar.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf

die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393__vergaberecht.pdf),
- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

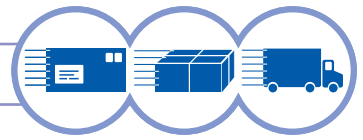
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Konjunkturpaketes II (Wertgrenzenerlass),
 - Erlass über die Zubenennung von Unternehmen,
 - Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.9 Niedersachsen Öffentliche Vergabe in Niedersachsen

Das Niedersächsische Landesvergabegesetz ist am 01.01.2009 in Kraft getreten. Es schreibt nur wenige soziale Kriterien verbindlich vor und bezieht sich lediglich auf Bauaufträge. Allerdings gelten diese wenigen Vorschriften wenigstens auch für die Kommunen. Die Höhe des Schwellenwerts, ab der das Gesetz Anwendung findet, ist mit einem Betrag von > 30.000 Euro zudem sehr hoch angesetzt.

Auslegungshinweise zum LVG, ein Muster zur Tariftreuerklärung sowie landesrechtliche Vorschriften und Formulare sind unter http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18 und Muster im Sinne eines Vergabehandbuchs unter http://www.e-forms.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=12507&psmand=42 einsehbar.

Der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen (VEN) ist – im Gegensatz zur momentan regierenden niedersächsischen Regierungskoalition – sehr sensibel für das Thema soziale Beschaffung und stellt auf seiner Homepage (<http://www.ven-nds.de/>) hilfreiche Informationen zu diesem Kontext bereit.

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen-

arbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“

(http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393__vergaberecht.pdf),

- Corporate Accountability (CorA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

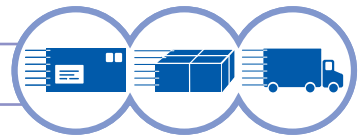
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Niedersächsisches Landesvergabegesetz,
 - Landeshaushaltsordnung,
 - Bekanntmachung zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen,
 - Runderlass zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen (sog. Wertgrenzerlass),
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.10 Nordrhein-Westfalen Öffentliche Vergabe in Nordrhein-Westfalen

Bis zu seiner Aufhebung durch die konservativ-liberale Landesregierung Ende des Jahres 2006 gab es in NRW für knapp fünf Jahre ein Tariftreuegesetz. Seitdem existiert ein solches nicht mehr und damit auch keine verbindliche Vorschrift zur Anwendung sozialer Kriterien in der öffentlichen Beschaffung. Dies wird sich jedoch in naher Zukunft voraussichtlich stark verändern. Denn die neue rot-grüne Regierungskoalition strebt eine Neufassung des Tariftreuegesetzes an, ein Entwurf liegt jedoch noch nicht vor.

Die einzelnen landesrechtlichen Vorschriften sind auf dem Vergabeportal NRW unter <http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/index.html> abrufbar.

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Das Eine Welt Netz NRW e.V. stellt im Rahmen seiner positiv hervorzuhebenden Initiative „Fair kaufen“ hilfreiche Informationen für eine soziale Beschaffung bereit und ist dabei kompetenter Ansprechpartner bei Fragen rund um das Thema (<http://www.fairkaufennrw.de/seiten/479/>).

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium

für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“

(http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393__vergaberecht.pdf),

- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“

(http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

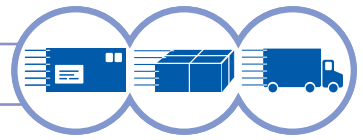
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht (§ 25 Gemeindehaushaltsverordnung, § 55 LHO),
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - Runderlass Bevorzugte Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten,
 - Erlass Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht,
 - Runderlass Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung,
 - Vertragsbedingungen des Landes NRW,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.11 Rheinland-Pfalz Öffentliche Vergabe in Rheinland-Pfalz

Am 17. 11. 2010 hat der rheinland-pfälzische Landtag den Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion für ein Landestariftreugesetz verabschiedet. Das Tariftreugesetz gehört zu den LVG mit den umfangreichsten und damit besten Entlohnungsvorgaben. Es umfasst nicht nur alle öffentlichen Aufträge, sondern gilt auch für die Kommunen und schreibt einen vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro vor, der zudem jährlich überprüft und ggf. angepasst werden soll.

Das Landestariftreugesetz kann unter http://www.spdfraktion-rlp.de/fileadmin/daten/downloads/wirtschaft/Antrag_Gesetz_SPD-LTfraktion_RLP_LTTG_10_2010.pdf eingesehen werden.

Das Entwicklungspolitische Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz (ELAN) ist

ein kompetenter Ansprechpartner im Bereich soziale Beschaffung, der hilfreiche Informationen zu diesem Thema auf seiner Homepage (<http://www.elan-rlp.de/>) bereitstellt.

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht –

Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf),

- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

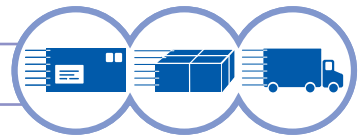
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG),
 - Runderlass zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 9. August 2010,
 - § 55 Landeshaushaltsordnung ,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.12 Saarland Öffentliche Vergabe im Saarland

Das saarländische Vergabe- und Tariftreuegesetz wurde am 15. 09. 2010 vom saarländischen Landtag verabschiedet. Wenn es auch für alle öffentlichen Aufträge gilt, umfasst es nur die Aufträge ab 50.000 Euro und setzt keinen vergabespezifischen Mindestlohn fest. Diese Regelung macht das Vergabegesetz zwar kritikwürdig, jedoch bereitet es den rechtlichen Weg, um auch darüber hinaus soziale Standards in der öffentlichen Vergabe zu berücksichtigen.

Das Vergabegesetz kann unter http://www.landtag-saar.de/dms14/Gs14_0211.pdf abgerufen werden.

Das Netzwerk Entwicklungspolitik im Saarland (NES) ist ein kompetenter Ansprechpartner im Bereich soziale Beschaffung, der hilfreiche Informationen zu diesem Thema bereitstellt

(http://www.nes-web.de/de/php/index.php?content_id=1494&language_id=1).

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf),

- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

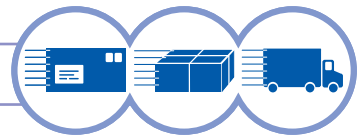
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz,
 - § 55 Landeshaushaltsordnung,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.13 Sachsen

Öffentliche Vergabe in Sachsen

Wenngleich in Sachsen ein Vergabegesetz existiert, enthält dieses jedoch keine Tariftreuerregelungen oder sozialen Vorgaben. Bestrebungen, derartige Regelungen verbindlich vorzuschreiben, sind nicht zu erkennen. Dennoch können durch die Gültigkeit des GWB und der VOL/A auch hier soziale Kriterien rechtssicher angewendet werden, eine Verbindlichkeit, die über ein Landesvergabegesetz hergestellt werden könnte, wäre allerdings erstrebenswerter.

Die landesrechtlichen Vorschriften sind abrufbar unter folgender Adresse: <http://www.vergabesachsen.de/aktuelles/vergaberecht/>.

Empfehlenswert ist es, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen (ENS) hat die Kampagne „Sachsen kauft fair!“ ins Leben gerufen (<http://www.sachsen-kauft-fair.de/>), die sich für Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung einsetzt und eine kompetente Ansprechpartnerin zum Thema soziale Beschaffung ist.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393__vergaberecht.pdf),

- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

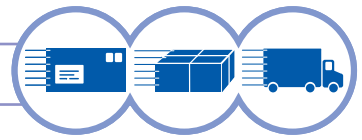
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Sächsisches Vergabegesetz,
 - Sächsische Vergabedurchführungsverordnung,
 - Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung von Vergabeverfahren,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.14 Sachsen-Anhalt Öffentliche Vergabe in Sachsen-Anhalt

Bis zu seiner Aufhebung im Jahr 2002 hatte das Land ein Vergabegesetz. Seitdem wurden keine Anstrengungen auf der politischen Führungsebene unternommen, soziale Kriterien – über das GWB hinaus – verbindlich durch Landesrecht vorzuschreiben. Allerdings hat Die Linke angekündigt, sollte sie nach der Landtagswahl im Frühjahr 2011 mitregieren, ein Landesvergabegesetz mit der Vorgabe eines Mindestlohnes (8,50 Euro) verabschieden zu wollen. Unabhängig davon gelten hier die Regelungen des GWB zu sozialen Kriterien, welche einen guten Ansatz für die Berücksichtigung von Sozialstandards bieten.

Ein Leitfaden in Form eines Vergabehandbuches steht unter:
http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_Wirtschaftsminist

[erium/Dokumente_MW/investieren/VHB_III.pdf](#) zur Verfügung.

Das Eine Welt Netzwerk Sachsen-Anhalt (ENSA) ist darüber hinaus ein kompetenter Ansprechpartner im Bereich soziale Beschaffung und stellt hilfreiche Informationen zu diesem Thema bereit (<http://www.ewnsa.de/start.htm>).

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind.

Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen-

arbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“

(http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf),

- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Runderlass Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Sachsen-Anhalt,
 - Runderlass Bewerbererklärung und Präqualifizierung,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.15 Schleswig-Holstein Öffentliche Vergabe in Schleswig-Holstein

Nachdem das Tariftreuegesetz in Schleswig-Holstein wegen des Ruffert-Urteils ausgesetzt worden war, hat die Landesregierung nun Ende September 2010 einen Entwurf zu einem neuen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz vorgelegt, das die Tariftreue Regelungen europarechtskonform gestalten soll. Es wird sich – so die Pressemitteilung vom 22. 09. 2010 – an dem Hamburger Vergabegesetz orientieren und damit nicht besonders weitreichend sein, aber immerhin die Tariftreue nach dem AEntG fordern. Der Oppositionsentwurf sieht einen vergabespezifischen Mindestlohn vor, den die Regierungskoalition jedoch ablehnt.

Die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein hat als Leitfaden für die Vergabestellen die Handreichung der Hansestadt Hamburg empfohlen und bereitgestellt (http://www.abst-sh.de/fileadmin/downloads/05_10_10/Leitfaden_2010_Hamburg.pdf).

Das Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI) ist ein kompetenter Ansprechpartner im Bereich soziale Beschaffung und stellt hilfreiche Informationen zu diesem Thema bereit (<http://www.bei-sh.org/php/>).

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind. Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren

Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393__vergaberecht.pdf),
- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

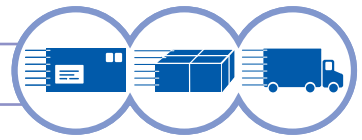
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG) (vom 17. Sept. 2003) oder MFG (neue Fassung, vorbehaltlich seiner Verabschiedung),
 - Landeshaushaltsordnung,
 - Landesbeschaffungsordnung,
 - Landesverwaltungsgesetz,
 - Verwaltungskostengesetz,
 - Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein,
 - Anwendungsverpflichtung VOL/A,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.3.16 Thüringen Öffentliche Vergabe in Thüringen

Am 22. 09. 2010 hat die Landesregierung einen Entwurf zu einem Thüringer Vergabe- und Mittelstandsförderungsgesetz (<http://www.parldok.thueringen.de/parldok/default2.htm>) in den Landtag eingebracht. Es soll für alle öffentlichen Aufträge gelten, schreibt dabei jedoch keinen vergabespezifischen Mindestlohn vor.

Die Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge kann unter folgender Adresse: <http://www.thueringen.de/de/tmwat/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/richtlinien/roe/content.html> abgerufen werden.

Das Eine Welt Netzwerk Thüringen (EWNT) ist ein kompetenter Ansprechpartner im Bereich soziale Beschaffung und bietet hilfreiche

Informationen zu diesem Thema (www.ewnt.de).

Empfehlenswert ist zudem, die lokalen Büros, die im Rahmen der Agenda 21 eingerichtet wurden, zu kontaktieren, da sie in der Regel die kommunalen Experten für eine soziale öffentliche Beschaffung sind. Allerdings wird empfohlen, darüber hinaus – vor allem im Hinblick auf die Nutzung aller rechtssicheren Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren – folgende Leitfäden zu Rate zu ziehen (eine Auswahl):

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“

(http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393__vergaberecht.pdf),

- Corporate Accountability (CoRA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf).



Oberschwellenbereich

Hier gelten:

- die Normen des europäischen Primärrechts,
- das nationale Vergaberecht (vierter Teil GWB, zweiter Abschnitt VOL/A-EG, VgV),
- das europäische Vergabesekundärrecht (etwa die VKR)

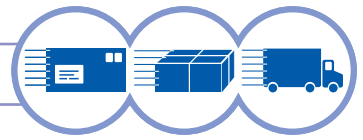
Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge: 125.000 € bzw. 193.000 €

Unterschwellenbereich



Hier gelten:

- das Haushaltsrecht,
- die folgenden **landesrechtlichen Vorschriften**:
 - Vergabe- und Mittelstandsförderungsgesetz (vorbehaltlich seiner Verabschiedung),
 - § 55 Landeshaushaltsordnung,
 - § 31 Gemeindehaushaltsverordnung,
 - Vergabe-Mittelstandsrichtlinie,
 - Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge
 - Richtlinie über die Zubenennung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- der erste Abschnitt VOL/A und
- die Normen des europäischen Primärrechts



1.4 Musterbriefe und -anträge

1.4.1 Brief/E-Mail an den/die Bürgermeister/in oder den Gemeinde-/Stadtrat

(angelehnt an Muster auf http://www.ci-romero.de/de/cora_aktiv_werden/, ergänzt/verändert durch ver.di; allgemeingültig, aber auch postspezifisch nutzbar)

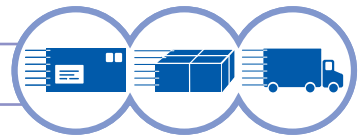
Sehr geehrte/r ...,

seit April 2009 erlaubt ein neues Vergabegesetz der öffentlichen Hand ausdrücklich, soziale Kriterien bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Wie Sie wissen, werden in einem nicht unerheblichen Teil der in Deutschland angebotenen Dienstleistungen – und hier gerade im Briefdienstleistungsbereich – Arbeitsrechte wie die Organisation in Betriebsräten missachtet und die ArbeitnehmerInnen zu Niedrigstlöhnen beschäftigt, die unauskömmlich sind und vom Staat über Sozialleistungen mitfinanziert werden müssen. Würden die Kommunen soziale Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigen, könnten sie aktiv zu besseren Arbeitsbedingungen beitragen und sich selbst finanziell entlasten, weil sie nicht mehr indirekt niedrigste Löhne über die Sozialkassen subventionieren müssten.

Ich/Wir ersuche/n Sie daher,

- für Ihre Gemeinde sozial verantwortlich ausgeführte (Brief-)Dienstleistungen zu beschaffen, d.h. etwa auf die Einhaltung von Arbeitsstandards (gewerkschaftliche Vertretung, auskömmliche/existenzsichernde Bezahlung etc.) zu achten,
- sich für einen Gemeinde-/Stadtratsbeschluss zur verantwortlichen Auftragsvergabe einzusetzen, der sich nicht auf das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit beschränkt,
- einen entsprechenden Beschluss wirkungsvoll umzusetzen und über die getroffenen Maßnahmen den Rat und die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren

Mit freundlichen Grüßen/Unterschriftenliste...



1.4.2 Musterantrag

an einen Gemeinde-/Stadtrat für einen Ratsbeschluss zur Einführung einer sozialen öffentlichen Auftragsvergabe

(angelehnt an Muster aus CorA 2010: 15, ergänzt/verändert durch ver.di; postdienste-/dienstleistungsspezifisch):

„Soziale Auftragsvergabe“ Vorschlag an den Rat der Stadt/Gemeinde

Der Gemeinde-/Stadtrat möge beschließen:

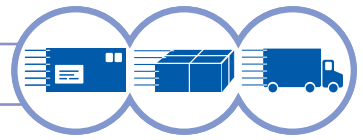
Die Stadt-/Gemeindeverwaltung wird aufgefordert, den Katalog sozialer, ethischer, ökologischer und nachhaltiger Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe von Dienstleistungen und Produkten für den städtischen/kommunalen Bedarf weiterzuentwickeln. Davon sind vor allem Dienstleistungsbranchen betroffen, die nicht oder nur teilweise tarifgebunden sind, nicht (mehr) von einer Mindestlohnverordnung auf der Grundlage des AEntG erfasst werden und dementsprechend nicht durch entsprechende Entlohnungsvorgaben vor Lohndumping geschützt sind. Dazu zählen etwa Briefdienstleistungen. Dabei sollen gemäß der Anregungen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), des Netzwerks für Unternehmensverantwortung (Corporate Accountability, CorA), der Cities as responsible purchasers in Europe (CARPE) und der Local Governments for Sustainability (ICLEI) als Mindestanforderungen die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO (Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen etc.) verlangt und weitere, durch andere IAO-Übereinkommen festgelegte Zusatzanforderungen für menschenwürdige Arbeitsbedingungen gestellt werden (Einhaltung von Tarifverträgen, Recht auf existenzsichernde Löhne, Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Recht auf Arbeitsplatzsicherheit).

Die Stadt-/Gemeindeverwaltung wird verpflichtet,

- in regelmäßigen Abständen jährlich einen Bericht über den aktuellen Stand der sozialen kommunalen/städtischen Auftragsvergabe abzugeben,
- bei der Entwicklung zur Anwendung sozialer Kriterien mit den ExpertInnen aus den zivilgesellschaftlichen Organisationen (Gewerkschaften, NRO etc.) zusammenzuarbeiten,
- einen entsprechenden Beirat für sozial-verantwortliche öffentliche Beschaffung einzusetzen, der gemeinsam mit der Verwaltung Nachweis- und Kontrollmöglichkeiten entwickelt (eine lokale Agenda-Gruppe etwa könnte diese Rolle übernehmen) und
- (*nur bei Existenz eines Landesvergabegesetzes hinzufügen*) auf der Grundlage dieses Beschlusses eine Rechtsverordnung zu sozialen Standards in der öffentlichen Auftragsvergabe zu verabschieden, nach der die Vorgaben *des Landesvergabegesetzes...* verbindlich einzuhalten sind.

Begründung

Die Stadt .../Gemeinde ... hat ein starkes Gewicht und eine große Verantwortung bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Nach Schätzungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes liegt das Marktvolumen aller öffentlichen Aufträge in Deutschland bei rund 360 Milliarden Euro. Kommunen sind mit ca. 60 Prozent aller Aufträge die größten öffentlichen Auftraggeberinnen. Eine konzertierte Nachfrage seitens lokaler Gebietskörperschaften nach innovativen Dienstleistungen mit garantierten Sozialstandards bietet Unternehmen einen Anreiz, ihre Beschäftigungspolitik zu überdenken und in Innovationen zu investieren und nicht lediglich einen Preisunterbietungswettbewerb zu veranstalten.



XY tritt aber nicht nur selbst als Nachfragerin auf den Märkten auf, sondern ist in ihrem Kaufverhalten auch Vorbild. Die Stadt/Gemeinde sollte ihre wichtige Marktstellung weiterhin dazu nutzen, eine Umorientierung von Konsummustern anzukurbeln.

Eine verantwortungsbewusste Beschaffung berücksichtigt bei der Auftragsvergabe vor allem die Folgekosten und die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung erbracht wird.

Die Einhaltung von minimalen Arbeitsstandards wie angemessene Bezahlung, Vereinigungsfreiheit, Tariftreue ist sowohl in der Beschaffung von Produkten aus aller Welt als auch in der Auftragsvergabe von Dienstleistungen (an regionale Unternehmen) wichtiger denn je, da soziale Standards nicht nur in den weltweiten Lieferketten, sondern auch hier vor Ort, in der Region von einigen Dienstleistungsunternehmen oftmals nicht eingehalten werden. Daher muss XY alle Möglichkeiten nutzen, bei der Auftragsvergabe auf soziale Kriterien zu bestehen.

Die Einbindung von sozialen und ökologischen Kriterien in die Ausschreibung und Vergabe war lange Zeit rechtlich umstritten. Mit der im April 2009 in Kraft getretenen Novellierung des deutschen Vergaberechts ist nun rechtlich abgesichert, dass der öffentliche Auftraggeber neben ökologischen auch soziale Auftragskriterien berücksichtigen kann und darf.

Nach wie vor gibt es kontroverse Interpretationen darüber, wie diese sozialen Kriterien ausgeschrieben werden bzw. garantiert werden können. Dennoch sind wir der Meinung, dass XY hier eine Vorreiterrolle einnehmen sollte. Denn die Auslegung des Vergaberechts hinsichtlich sozialer Kriterien wird sich im Wechselspiel mit der Vergabepaxis entwickeln! Durch ambitionierte Ausschreibungen können Präzedenzfälle geschaffen werden, wie dies auch bei den mittlerweile gängig verwendeten Umweltstandards der Fall war!

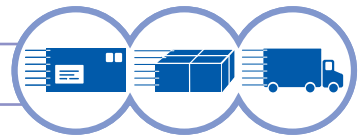
XY steht es gut an, sich engagiert weiterzuentwickeln und durch das eigene Verwaltungshandeln soziale Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe zu etablieren sowie die Selbstverpflichtung zur Erreichung der Ziele der Agenda 21 (u.a. „sozialverträgliche Beschaffungspolitik“) zu erfüllen. So können auch die kommunalen Einrichtungen die Bürger zu einem sozial und ökologisch fairen Handel bzw. einem zukunftsfähigen, nachhaltigen Lebensstil anregen und unterstützen.

Zudem bedeutet es einen Imagegewinn für XY, den BürgerInnen vorzuleben, dass man mit Steuergeldern verantwortungsbewusst und sparsam zugleich umgehen kann:

Denn es ist für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, dass Aufträge vor allem an die billigsten Dienstleistungsanbieter gehen, deren Beschäftigte unter prekären Arbeitsbedingungen leiden und zusätzlich zu ihrer niedrigen Entlohnung Anspruch auf Hartz IV haben, weil ihr Lohn nicht existenzsichernd ist. Es ist nicht vertretbar, dass die öffentliche Hand, die Steuerzahler und die Bevölkerung doppelt und dreifach (materiell und immateriell) zahlen müssen: Einmal (vermeintlich wenig) für einen Auftrag, der möglicherweise aufgrund der schlechten Qualifizierung, Entlohnung und Motivation der MitarbeiterInnen auch noch mangelhaft ausgeführt wird und zusätzliche Kosten verursacht, und ein zweites Mal für die sogenannten „Aufstocker“ über die Sozialkassen und sogar ein drittes Mal über das Ausbleiben der Einnahmen bzw. die sehr geringen Einnahmen für die sozialen Sicherungssysteme.

Dies kann und muss durch eine konsequent soziale Auftragsvergabe effektiv verhindert werden!

Unterstützt wird die Stadt/Gemeinde XY durch den Deutschen Städtetag, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Zusammenarbeit und Entwicklung (Leitfaden (2010): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ und Broschüre: „Öffentliche Aufträge sozial verantwortlich vergeben“).



Auch die Landesregierung unterstützt die Stadt/Gemeinde XY, indem sie in ihrem *Landesvergabegesetz...* den Kommunen die Anwendung der dort festgelegten sozialen Kriterien (AEntG, vergabespezifischer Mindestlohn, IAO-Normen etc.) empfiehlt bzw. mit dem Vergabegesetz die Wichtigkeit sozialer Belange verdeutlicht und eine Orientierung für die Vorgabe von Sozialstandards liefert. (*Streichen, wenn kein Tarifvertragsgesetz existiert.*)

1. Kriterien

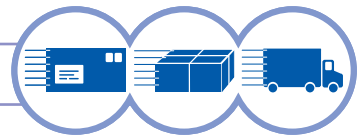
- 1.1 IAO-Normen (festgelegt in Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation)
- 1.2 Entlohnung nach AEntG
- 1.3 Entlohnung nach vergabespezifischem Mindestlohn (*im jeweiligen Landesvergabegesetz festgelegt, sofern denn existent, andernfalls streichen*)
- 1.4 Folgekosten (etwa durch „Aufstocker“)
- 1.5 Qualität der Dienstleistung
- 1.6 Fachkunde des Anbieters (bestimmter Anteil sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter)

2. Nachweise (in Form von entsprechenden Erklärungen und Auskünften)

3. Organisationen, die bei der Auftragsvergabe von Dienstleistungen unter Einhaltung sozialer Kriterien unterstützen

- 3.1 ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft)
- 3.2 CorA (Corporate Accountability, Netzwerk für Unternehmensverantwortung)
- 3.3 Eine Welt Landesnetzwerke Deutschland (*jeweils die spezifische/n, s. Info Blätter „Vergabepaxis in den Bundesländern“*)
- 3.4 Regionale Initiativen (*jeweils die spezifische/n, s. Info Blätter „Vergabepaxis in den Bundesländern“*)

Verantwortliche/r und weitere UnterzeichnerInnen...



1.4.3 Musterbrief an MandatsträgerInnen kommunaler Entscheidungsgremien

(angelehnt an Initiative des ver.di Kreisvorstandes Wetterau zu sozialverträglicher Vergabepaxis (https://frankfurt-am-main.verdi.de/politik_vor_ort/region_wetterau/initiative-fur-sozialvertraegliche-oeffentliche-ausschreibungen), ergänzt/verändert durch ver.di)

Soziale Kriterien in öffentlichen Ausschreibungen

Sehr geehrte/r Frau/Herr Mustermann,

der deutsche Bundestag hat am 15.02.2009 der Novelle des Vergaberechts zugestimmt. Hierdurch wurde das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen insoweit geändert, dass nach § 97 Abs. 4 nun soziale Kriterien bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden können. Diese Möglichkeit, deren Anwendung vom Deutschen Städtetag explizit gefordert wird, wurde bislang aufgrund von Unwissenheit oder Unsicherheit seitens der öffentlichen Hand sehr selten genutzt, was erhebliche negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen (prekäre Beschäftigung, Insolvenzen etc.) zeitigt und bei unveränderter Praxis weiterhin zeitigen wird.

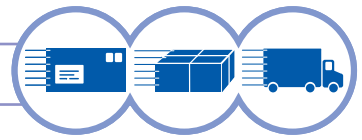
Wir alle wissen, dass es in der Vergangenheit durch die Vergabe an den „billigsten Bieter“ oft zu öffentlichen Aufträgen gekommen ist, bei denen die MitarbeiterInnen der Auftragnehmer zu sehr schlechten Bedingungen beschäftigt wurden. Gerade in personalintensiven Sektoren wie dem Briefdienstleistungsbereich wird dieser Preiswettbewerb auf dem Rücken der ArbeitnehmerInnen ausgetragen. Die ausschließliche Erbringung der Leistung mit LeiharbeiterInnen oder „Aufstockern“, also ArbeitnehmerInnen, die das Existenzminimum nur noch durch ergänzende Sozialleistungen erreichen können, sind immer häufiger. In Einzelfällen wurden sogar die Hinzuverdienstmöglichkeiten von ALG II-EmpfängerInnen ausgenutzt, um diese für Löhne von unter 5 € je Stunde bis zu maximal 400 € im Monat in öffentlichen Ausschreibungen zu beschäftigen.

Auch Verstöße gegen Arbeitsschutzgesetze und grundlegende Arbeitsrechte sind häufig an der Tagesordnung. So werden regelmäßig die zulässigen Arbeitszeiten überschritten oder die Unternehmensleitung versucht, die gewerkschaftliche Organisierung und Vertretung der Beschäftigten zu verhindern.

Wir sind der Überzeugung, dass es nicht der Sinn öffentlicher Vergaben sein kann, wenn die kommunalen Körperschaften als Auftraggeber letztlich zwei Mal für die Leistung bezahlen sollen: Zuerst für die oft mittelmäßige Leistung einen Lohn-Dumpingpreis und dann im Nachgang über die Sozialkassen die Aufstockungsbeträge, damit die ArbeitnehmerInnen des Auftragnehmers das Existenzminimum erreichen können.

ver.di fordert Sie als BürgermeisterIn von Musterhausen/als GemeindevertreterIn/als StadtverordneteR auf, sich für einen Gemeinde-/Stadtratsbeschluss zur sozialen Beschaffung einzusetzen, der sich nicht auf das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit beschränkt, sondern die Verhinderung von Lohndumping in der Region berücksichtigt und die Einhaltung etwa von Tarifverträgen fordert (Anlage „Musterantrag 'Soziale Auftragsvergabe'”).

Wir dringen darauf, einen entsprechenden Beschluss zu verabschieden und wirkungsvoll umzusetzen sowie den Rat und die Öffentlichkeit regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.



ver.di ersucht Sie als BürgermeisterIn von Musterhausen/als GemeindevertreterIn/als StadtverordneteR, bei anstehenden Ausschreibungen durch Ihr Gremium darauf hinzuwirken, dass schon bei der Leistungsbeschreibung für öffentliche Aufträge klar gefordert wird, dass ArbeitnehmerInnen in diesem Auftrag genug Einkommen erwirtschaften können, um ihre persönlichen, familiären und sozialen Pflichten finanzieren und ihre Familien auch ernähren zu können, ohne hierfür öffentliche Transferleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Wir bitten Sie, die zuständigen BeschafferInnen für die soziale Vergabe zu sensibilisieren und diese in ihrem Vorhaben, öffentliche Ausschreibungen sozial zu gestalten, zu unterstützen.

Die Kommunen haben hohe Steuerausfälle zu verkraften, die kommunalen Haushalte befinden sich in extremer Not. Gerade angesichts dessen darf es nicht sein, dass aus den wenigen Steuereinnahmen zukünftig auch noch eine Lohnbezuschung für Billigtlöhne finanziert werden soll und die Sozialkassen darüber hinaus weniger Einnahmen durch die Unterstützung nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung haben.

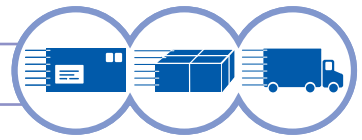
Über eine Antwort von Ihrer Seite würden wir uns freuen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen...



1.5 Argumente für eine soziale Vergabepaxis

Argumente	Gegenargumente
<p>Vergabespezifische Mindestlohnvorgaben oder eine Verpflichtung zur Bezahlung nach dem AEntG, wie in den novellierten Landesvergabegesetzen vorgesehen, stellen keine Tariftreueregelungen dar, sondern sind erlassene Gesetzes- bzw. vergaberechtliche Bestimmungen, die vom EuGH im Rüffert-Urteil im Gegensatz zu einem regionalen Tarifvertragsbezug als zulässig deklariert wurden und deshalb europarechtskonform sind. D.h., wenn (vergabespezifische) Mindestlöhne in einem Bundes- oder Landesgesetz vorgegeben werden, ist das rechtens.</p>	<p><i>„Tariftreueregelungen sind europarechtswidrig“</i></p>
<p>Erstens spart der Staat, weil er auf eine zuverlässige und qualitative Ausführung des Auftrages vertrauen kann und Briefe bspw. nicht zweimal verschickt werden müssen, weil sie nicht richtig zugestellt werden. Bei einer schlechten Qualität können beim Auftraggeber mithin Folgekosten entstehen.</p> <p>Zweitens spart er, weil die Arbeitnehmer auskömmliche Löhne beziehen und nicht die sozialen Sicherungssysteme in Anspruch nehmen müssen.</p> <p>Drittens nimmt er mehr ein, weil die Löhne höher sind (mehr Lohnsteuereinnahmen) und mehr Geld in soziale Sicherungssysteme fließt.</p> <p>Gerade das muss im Interesse der Großauftraggeber wie Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung, des Staates an sich sein.</p> <p>„Dumpinglöhne schaden dem Sozialversicherungssystem – Niedriglöhne schwächen aufgrund der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Sozialversicherungen die soziale Absicherung der Beschäftigten. Mit einem Mindestlohn von bspw. 8,50 Euro würde erreicht, dass ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer eine Alterssicherung erreichen kann, die oberhalb der bedürftigkeitsorientierten Leistungen der Grundsicherung im Alter liegt: Selbst im unwahrscheinlichen Fall, dass eine lebenslange Beschäftigung in der Höhe des Mindestlohnes ausgeübt wird, ergäbe sich so eine Nettorente in Höhe von 625 Euro (in heutigen Werten), so dass gemeinsam mit der geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) das Niveau der Grundsicherung im Alter, das derzeit im Bundesdurchschnitt bei 660 Euro liegt, überschritten wäre.</p> <p>Gleichzeitig tragen Niedriglöhne zur Erosion der Beitragsbasis der Sozialversicherungen bei. Durch einen generellen gesetzlichen Mindestlohn, der derzeit 8,50 Euro betragen könnte, würde diese Entwicklung gestoppt und tendenziell umgekehrt werden. So ergäben sich Mehreinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung von gut 3 Mrd. Euro jährlich und bei der Bundesagentur für Arbeit von ca. 0,5 Mrd. Euro jährlich (auf Berechnungsgrundlage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der letzten Legislaturperiode). Dabei sind mögliche positive Beschäftigungseffekte aufgrund steigender Binnennachfrage und sonstige ökonomische Rückwirkungen nicht berücksichtigt. Für die Rentenversicherung hätte ein Mindestlohn zwar eine neutrale Wirkung, da die Mehreinnahmen auch zu entsprechenden Mehrausgaben führen würden. Die Arbeitslosenversicherung würde jedoch von einem Mindestlohn in gewissem Maße profitieren, da hier nur bei den lohnbezogenen Versicherungsleistungen, nicht aber z. B. bei allen Beschäftigungsförderungsmaßnahmen höhere Ausgaben erfolgen. Für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung hätte ein Mindestlohn aufgrund des dort herrschenden Sachleistungsprinzips, bei dem unabhängig von der Höhe der geleisteten Beitragszahlungen Leistungen gewährt werden,</p>	<p><i>„Unökonomisch“ “Mehrausgaben für den Staat“</i></p>



ausschließlich Mehreinnahmen zur Folge: Bei der gesetzlichen Krankenversicherung wäre mit einem Plus von gut 2 Mrd. Euro jährlich zu rechnen, was eine Absenkung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte ermöglichen würde; bei der gesetzlichen Pflegeversicherung errechnen sich jährliche Mehreinnahmen von über 0,2 Mrd. Euro.“ (Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes vom 20.04.2010)

– „**Erweiterte Wirtschaftlichkeitsrechnungen** sind notwendig“.

– „**Internalisierung externer Kosten/von Folgekosten** ist notwendig“.

Kurzfristige Einsparungen bei den Portokosten gegenüber einer mittelfristigen Überlastung der sozialen Sicherungssysteme, die zu ständig neuen Einsparungen zwänge, welche wiederum durch eine konsequente soziale Vergabe und damit verbundenen Mehreinnahmen in den Sozialkassen vermieden werden könnten.

Im Leitfaden des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Inneren wird explizit darauf hingewiesen, dass neben etwa den Betriebskosten auch die Folgekosten als zuschlagsrelevantes Kriterium zu berücksichtigen sind. Zu diesen Folgekosten, auch Lebenszykluskosten genannt, zählt eindeutig auch die Belastung der sozialen Sicherungssysteme.

„Grundsätzlich erlaubt der Wirtschaftlichkeitsbegriff des Haushaltsrechts eine makroökonomische Betrachtung, nach der auch gesamtgesellschaftliche Folgekosten berücksichtigt werden können“ (BMAS et al. 2009: 12).

Der Leitfaden des CorA-Netzwerkes (2010: 23) nennt explizit ein Beispiel aus dem Postdienstebereich: „So haben z.B. öffentliche Einrichtungen mit einem Wechsel von der Deutschen Post zu billigeren Postfirmen versucht, Kosten zu sparen. Diese privaten Postfirmen zahlen allerdings sehr niedrige Löhne, die dann wieder durch zusätzliche Sozialleistungen des Staates aufgestockt werden müssen“.

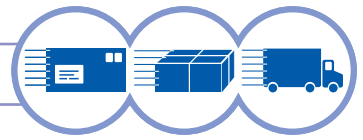
Volkswirtschaftlichen Nutzen bedenken!

Eine soziale öffentliche Beschaffung ist letztlich sparsamer und nachhaltiger (für soziale Sicherungssysteme, öffentliche Haushalte, s.o.). Zudem ist sie gegenüber den Bürger besser zu vertreten, wenn es darum geht, zu verdeutlichen, dass man so handelt, weil man an die Folgekosten einer rein auf das billigste Angebot ausgerichteten Vergabe denkt, und diese nicht anderen Teilen der öffentlichen Hand und den nächsten Generationen aufbürden will. Es ist also vielmehr sogar ein Imagegewinn für die öffentlichen Institutionen zu erwarten.

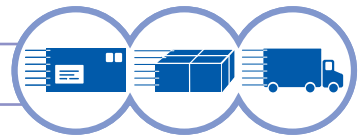
„Wir (die öffentlichen Beschaffer) wollen uns nicht vorwerfen lassen, dass wir zu großzügig mit öffentlichen Mitteln umgehen“

1. Die rechtlichen Möglichkeiten wurden durch EG-Richtlinien und die Modernisierung des deutschen Vergaberechts und erst recht durch einige Landesvergabegesetze mit expliziter Berücksichtigung sozialer Aspekte geschaffen! D.h. es ist nun rechtlich abgesichert, soziale Kriterien in die Vergabepaxis zu integrieren.
2. „Es spricht (...) trotz der rechtlichen Unklarheit [viel dafür, die Berücksichtigung sozialer Kriterien in Ausschreibungen] in die Praxis umzusetzen. Die Auslegung des Vergaberechts ist derzeit noch umstritten und wird sich im Wechselspiel mit der Vergabepaxis entwickeln. Auch die Anwendung ökologischer Kriterien war vor wenigen Jahren noch umstritten. Durch ambitionierte Ausschreibungen wurden hier Präzedenzfälle geschaffen, wodurch heute Umweltfragen standardmäßig mit ausgeschrieben werden“ (CIR et al. 2010: 22).

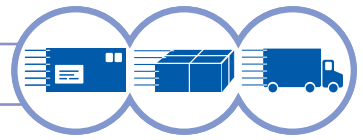
„Wir (die öffentlichen Beschaffer) sind unsicher, inwieweit soziale Kriterien zulässig sind und wenden sie deshalb nicht an“



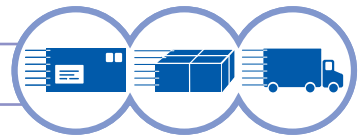
<ol style="list-style-type: none"> 1. S. Pkt. 1 oben 2. In diesem Kontext könnte man argumentieren, dass gerade das Kriterium „niedrigster Preis“ äußerst umstritten ist/werden wird und angreifbar ist, da es vom Vergaberecht so nicht gedeckt wird, gerade nicht bei einem komplexen Gegenstand wie Briefdienstleistungen. 3. Der § 21 Abs. 1 VOL/A-EG sagt deutlich: „Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis alleine ist nicht entscheidend“. 	<p><i>„Wir wenden generell keine strittigen Aspekte, zu denen soziale Kriterien gehören, in unseren Ausschreibungen an, weil wir Angst vor der Angreifbarkeit des gesamten Vergabeverfahrens haben“</i></p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Gerade bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln sollte es doch nicht um den einfachsten, sondern um den besten Weg gehen. 2. Die Vergabe nach dem „wirtschaftlich günstigsten Angebot“ ist nicht komplizierter, wenn man lediglich beherzigt, alle sozialen und qualitativen Aspekte, die man als wichtig erachtet, in den Vergabeunterlagen zu erwähnen und zu beschreiben. 3. Letztlich spart die Vergabe nach dem „wirtschaftlich günstigsten Angebot“ sogar Arbeit, wenn es um das Auffangen der „Kosten“ einer mangelhaften Erbringung der Dienstleistung geht. 4. Ist es aus sozialpolitischen Gründen keineswegs nachvollziehbar/verständlich, die Allgemeinheit mit den Folgekosten einer nur kurzfristig/vermeintlich kosteneinsparenden Vergabe zu belasten. 	<p><i>„Die Vergabe nach dem günstigsten Preis ist einfacher und für jedermann verständlich“</i></p>
<p>Unlautere Wettbewerbsvorteile in Gestalt von Lohndumping sind wettbewerbsverzerrend und haben zudem negative sozialpolitische Implikationen. Wenn man mit Wettbewerbsverzerrung argumentiert, müsste man vielmehr argumentieren, dass es wettbewerbsverzerrend ist, dass tarifgebundene Unternehmen systematisch benachteiligt werden. Nicht nur aus sozialpolitischer, sondern auch aus wettbewerbspolitischer Sicht ist es erforderlich, diesen teilweise ruinösen Preisunterbietungswettbewerb zu stoppen. „Außerdem wird durch die Forderung nach Einhaltung der sozialen Mindeststandards erst ein fairer Wettbewerb im Vergabeverfahren hergestellt“ (BMAS et al. 2009: 12).</p>	<p><i>„Wettbewerbsverzerrend“</i></p>
<p>Eine solche „Diskriminierung“ trifft jedes Unternehmen, das sich nicht an gewisse soziale Standards hält. Das ist eine klare und sinnvolle Regel und damit diskriminierungsfrei. Die Nicht-Einhaltung sozialer Standards ist es, die eine gewichtige Diskriminierung bedeutet – nämlich die von ArbeitnehmerInnen. Mittel- bis langfristig kann die Forderung nach einer sozialen Beschaffung zu einer anderen Lohnpolitik bei Briefdienstleistern führen und muss es bei konsequenter Umsetzung durch öffentliche Auftraggeber auch, da Unternehmen mit einer rein auf den Preis und niedrige Löhne gestützten Strategie sonst nicht auf dem Markt bestehen können. Außerdem fallen dem Verdrängungswettbewerb auch viele neue Anbieter zum Opfer, um deren Beschäftigte es uns geht, weil vor allem sie unter diesem (Preis-)Druck leiden, es schadet also nicht nur dem Marktanteil der DPAG, sondern bedeutet wohlmöglich eine Entscheidung über die Existenz oder die Insolvenz von kleinen Unternehmen! Laut BNetzA (2009: 127) arbeiten nur 39% der Lizenznehmer profitabel – eine mitunter fatale Auswirkung des Preisunterbietungswettbewerbs.</p>	<p><i>„Diskriminierung der neuen Briefdienste: Das nützt nur dem Monopolisten.“</i></p>
<p>Der Wettbewerb, der auf Lohndumping aufbaut ist eine Abwärtsspirale, der viele neue Briefdienste zum Opfer fallen, weil es ein ruinöser Wettbewerb ist, der einzig und allein auf einem ständig zu unterbietenden Preis aufbaut. D.h. es ist/muss im Interesse der Unternehmen und vor allem der dort beschäftigten Arbeitnehmer sein, diesem für sie letztlich fatalen Wettbewerb ein Ende zu setzen.</p>	<p><i>„Neue Briefdienste können sich einen höheren Lohn nicht leisten“</i></p>



<p>Doch Postdienstleistungen müssen aufgrund ihres Komplexitätsgrades mit einer hohen Dienstleistungsqualität und mit dem entsprechenden qualifizierten Personal erbracht werden. Dieses Personal ist „kaum mit Löhnen unterhalb des Post-Mindestlohns seriös zu rekrutieren“ (Input 2009: 34)</p> <p>Eine „tarifgerechte Bezahlung [hat] regelmäßige Auswirkungen auf Leistungswillen, Einsatzbereitschaft und Motivation der Mitarbeiter, was sich unmittelbar auf die Qualität der Leistungserbringung auswirken kann“ (Bechtolsheim/Betz 2006: 35)</p>	<p><i>„Es besteht keine Verbindung zwischen Entlohnung und Qualität“</i></p>
<p>Das Postgesetz nennt als Ziel der Regulierung durch den Staat neben der Förderung von Wettbewerb explizit die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Universaldienstes (§ 1) sowie die Berücksichtigung sozialer Belange (§ 2 Abs. 2 Pkt. 5). Die öffentliche Auftragsvergabe kann und muss als Mittel einer solchen staatlichen Regulierung fungieren, indem sie dafür sorgt, dass soziale Kriterien in der öffentlichen und privaten Vergabe berücksichtigt werden, um neben der Wettbewerbsförderung die Qualität des Universaldienstes sowie die Qualität der Beschäftigungsbedingungen im Briefbereich zu gewährleisten.</p>	<p><i>„Der Staat hat mit dem Postgesetz die Herstellung von Wettbewerb intendiert; eine Vergabepaxis, die sich an vergabefremden Kriterien orientiert, verhindert jedoch Wettbewerb“</i></p>
<p>Doch, denn der Begriff „soziale Kriterien“ ist mit unterschiedlichen Entlohnungsvorgaben zu füllen und manche LVG schreiben einen vergabespezifischen Mindestlohn sogar vor.</p>	<p><i>„Post-Mindestlohnverordnung ist ungültig, deshalb gibt es keine Lohnvorgabe, an der wir uns orientieren könnten/müssten“</i></p>
<p>Wenn es sich um vollständig standardisierte Beschaffungsgegenstände handelt, die einen geringen Komplexitätsgrad aufweisen, dann kann der Preis das einzige Kriterium sein. Das ist bei Briefdienstleistungen jedoch absolut nicht der Fall, denn sie sind sehr komplex, vor allem in logistischer Hinsicht, verlangen Know-how bei der Sendungszustellung und erfordern deshalb die Einbeziehung von Kriterien wie Qualität, Kundendienst etc., die zudem indirekt auch Preisrelevanz besitzen, nämlich dann, wenn schlechte Qualität und schlechter Service, Folgekosten nach sich ziehen, die einen vermeintlichen Preisvorteil des günstigsten Angebotes obsolet werden lassen – ganz zu schweigen von den sozialen Folgekosten! Hier darf der öffentliche Auftraggeber angesichts der Bedeutung einer hohen Dienstleistungsqualität grundsätzlich nicht auf das Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises zurückgreifen! Dies bekräftigt auch § 21 Abs. 1 VOL/A-EG: „Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend“.</p> <p>Zudem stellen Briefdienstleistungen ein wichtiges Kommunikationsmittel zwischen dem Staat und seinen Bürgern dar, das nach einer rechtsverbindlichen und fristgerechten Zustellung verlangt, die hohe Qualitätsanforderungen erfordert. Zudem geben das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren und zahlreiche Leitfäden der Bundesländer vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.</p>	<p><i>„Die EG-Richtlinie erlaubt das Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises, deshalb wenden wir es auch bei Briefdienstleistungen an“</i></p>
<p>Wird fälschlicherweise synonym für „Sekundärzwecke“ oder „soziale Kriterien“ verwendet. In der deutschen Vergabepaxis wie in der anderer europäischer Mitgliedstaaten ist die öffentliche Auftragsvergabe seit jeher ein Mittel zur Durchsetzung (sozial-, allgemein-) politischer Ziele, das durch das Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG gestützt wird.</p>	<p><i>„Vergabefremde` Kriterien“</i></p>



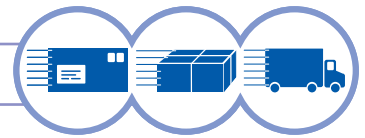
<p>Nein, sie können sowohl Auftragsbedingung als auch Eignungskriterium und Zuschlagskriterium sein. Sie sind nach der Gesetzesnovellierung in allen Phasen des Vergabeverfahrens anwendbar, wie auch das BMAS in seinem Leitfaden für die kommunale Praxis betont.</p>	<p><i>„Soziale Kriterien dürfen nur als Auftragsausführungsbedingungen einbezogen werden und sind nicht zuschlagsrelevant“</i></p>
<p>Gerade bei der Ausführung von Dienstleistungen schlägt sich die Einhaltung sozialer Standards durchaus im Endergebnis nieder, nämlich in Gestalt der Qualität des ausgeführten Auftrages. Damit haben soziale Anforderungen wie Entlohnungsvorgaben oder die Forderung nach einer bestimmten Qualifikation des mit dem Auftrag betrauten Personals durchaus einen höchst relevanten Auftragsbezug, weil sie über die Qualität der Ausführung eines Auftrages entscheiden.</p>	<p><i>„Kein Auftragsbezug“</i></p>
<p>Schon aus ökonomischen Erwägungen heraus lässt sich die Berücksichtigung von Entlohnungsbedingungen begründen, wenn man die Folgekosten bedenkt. Aus sozial- und wettbewerbspolitischer Sicht ist es auch geboten, weil andernfalls eine (ruinöse) Preisunterbietungskonkurrenz, die nicht im Interesse des Staates sein kann, entsteht.</p> <p>Verantwortungsvoller Einkauf darf und soll ein Hebel zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen sein; Förderung sozialer Politikziele wie etwa der Einhaltung von Tarifverträgen ist keine Instrumentalisierung, sondern eine Erfüllung der Gemeinwohlverantwortung des Staates; „soziale verantwortliche Beschaffung war stets ein klassisches wirtschaftspolitisches Instrument, das die Öffentliche Hand zur Stützung ihrer Sozialpolitik nutzt“ (CIR et al. 2010: 39). Beschäftigungsförderung war vor der Handelsliberalisierung und Deregulierung ein typisches Ziel öffentlicher Beschaffung, denn es dient dem Interesse der Allgemeinheit.</p> <p>„...eine stärkere Nutzung des öffentlichen Vergabewesens für die Unterstützung anderer Politiken. (...) Gleichzeitig kann die öffentliche Auftragsvergabe als wichtiger Hebel beispielsweise für Innovation, Umweltschutz oder Beschäftigung fungieren“ – so die Europäische Kommission in einer Mitteilung zur Binnenmarktakte (KOM (2010) 608 endg., steht zum Download bereit unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2010/com2010_0608de01.pdf).</p> <p>Zudem stellen Briefdienstleistungen ein wichtiges Kommunikationsmittel zwischen dem Staat und seinen Bürgern dar, das nach einer rechtsverbindlichen und fristgerechten Zustellung verlangt, die hohe Qualitätsanforderungen erfordert.</p>	<p><i>„Staat instrumentalisiert Vergabewesen für allgemeine politische Belange – das darf er nicht“</i></p>
<p>Die Rechtsprechung des EuGH, sagt eindeutig, „dass sich die Zuschlagskriterien nicht auf einen unmittelbaren und messbaren wirtschaftlichen Vorteil des Auftraggebers beziehen (...) müssen“ (Bechtholsheim/Betz 2006: 28)</p>	<p><i>„Erforderlichkeit eines direkten wirtschaftlichen Vorteils, was bei sozialen Kriterien nicht der Fall ist“</i></p>
<p>Nein, sie führen vielmehr zu einem Schutz der Rechte aller ArbeitnehmerInnen, unabhängig von den nationalen Märkten, auf denen sie vornehmlich tätig sind.</p>	<p><i>„Tariftreuregelungen führen zu einer Abschottung der nationalen Märkte“</i></p>
<p>Schutz der Arbeitnehmer als zwingendes Allgemeinwohlinteresse, Verpflichtung der Arbeitgeber zur Zahlung von Tariflöhnen wirkt sich sowohl für inländische als auch ausländische Arbeitnehmer allgemein positiv aus.</p>	<p><i>„Tariftreueerklärungen behindern Dienstleistungsfreiheit“</i></p>



Staat spart, aber vor allem durch bewusste Vergabe, andernfalls verschwendet er Steuergelder über die zusätzliche, unnötige Belastung der sozialen Sicherungssysteme und beutet zusätzlich Steuerzahler, die unter schlechten Arbeitsbedingungen leiden, aus! Er hat eine soziale Verantwortung, die er seinen BürgerInnen schuldig ist und die auch darin besteht, seine Steuerungsmacht für eine sozial verantwortliche Beschaffung zu nutzen! Dadurch können die Bürger (wieder) Vertrauen in den Staat gewinnen.

„Staat muss sparen, das ist er den Steuerzahlern schuldig“

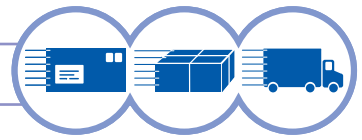
Wichtig: Stets bei dem eigenen Argument bleiben, sonst verstrickt man sich in die Argumentation des Gegenübers!



2.1 ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“: Handlungshilfe „Die Berücksichtigung sozialer Aspekte im öffentlichen Vergabeverfahren von Postdienstleistungen“

(bei offenen Verfahren, aber grundsätzlich generell anwendbar)

Phase des Vergabeverfahrens	Handlungsempfehlungen, vor allem hinsichtlich der Berücksichtigung sozialer Kriterien
1. Feststellung des Bedarfs an (Brief-)Dienstleistungen	<p>Zuschnitt des Auftragsgegenstandes, der später in die Leistungsbeschreibung einfließt, mithin äußerst wichtig ist, da sich die Kriterien auf den hier definierten Auftrag beziehen müssen; Definition des Gegenstandes (Briefe, Pakete etc.), der Form der Erbringung (bspw. Postzustellungen), des Zustellgebietes (bundesweit oder nach Postleitzahlenregionen) und gegebenenfalls der Zahl der zu transportierenden Sendungen. Eine detaillierte Festlegung der Einzelelemente der Durchführung des Auftrages/der Zustellung ist dabei ratsam, um die hohen Qualitätsanforderungen zu verdeutlichen, die einen Zuschlag auf das billigste Angebot als einziges Kriterium nicht zulassen: die Abholung beim Auftraggeber kann verlangt und beschrieben werden, wie auch der Druck von Sendungen, das Falzen, Kuvertieren und Frankieren oder die Dokumentation der Zustellungsversuche.</p>
2. Wahl des geeigneten Ausschreibungsverfahrens	<p>Dies ist in der Regel das „offene Verfahren“. Handelt es sich um Vergabeverfahren im unterschweligen Bereich, sind eine europaweite Ausschreibung und zuweilen gar eine Ausschreibung nicht vorgeschrieben.</p>
3. Erstellen der Vergabeunterlagen, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzen:	<p>Diese sind zwar erst den potenziellen Bietern, die auf die Bekanntmachung reagieren, zur Verfügung zu stellen und Gegenstand des späteren Vertragsschlusses, sie müssen jedoch bereits vor diesen Schritten konkretisiert sein, um rechtliche Beanstandungen und eine Nicht-Berücksichtigung sozialer Kriterien zu vermeiden.</p>
3.1 Leistungsbeschreibung	<p>Definition des Leistungsgegenstandes hinsichtlich Art, Eigenschaft und Güte (s.o. Feststellung des Bedarfs/Auftragsgegenstand); Definition des Beförderungsgegenstandes und der -form, des voraussichtlichen Umfangs und Zustellungsgebietes (s.o.); sie hat zwei Aufgaben: erstens ist sie Grundlage für eine korrekte Ausarbeitung von Angeboten seitens der Bieter und zweitens ist sie Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Angebote, eine entsprechende Wertung derselben und letztlich für eine richtige Vergabeentscheidung seitens des Auftraggebers sowie für die korrekte Ausführung und Abrechnung der Leistung; hier wird der Auftragsgegenstand konkretisiert und kommuniziert gegenüber den potenziellen Bietern.</p> <p>Auf diese Weise kann der Auftraggeber gewährleisten, dass die Dienstleistungen „seinen sozial-politischen Anliegen entsprechen“ – so selbst die Kommission in ihrer Mitteilung über die Auslegung des gemeinschaftsrechtlichen Vergaberechts (KOM (2001) 566 endg.).</p> <p>Sie bildet das Kernstück der Vergabeunterlagen, vor allem deshalb, weil durch sie die Eignungs- und Zuschlagskriterien inhaltlich determiniert werden. Ihre spezifische Inhaltsbestimmung ist deshalb von enormer Bedeutung, weil nur so später ein Auftragsbezug sozialer und qualitativer Kriterien gewährleistet werden kann. „Die Eignung von Wertungskriterien richtet sich nach dem Inhalt und der Komplexität der in den Verdingungsunterlagen aufgestellten Anforderungen“ (Leitfaden des Landes Niedersachsen zur Vergabebekanntmachung). Deshalb gilt: „Je detaillierter, desto besser!“. Erstens um die Komplexität von Briefdienstleistungen auch auf dem Papier deutlich zu machen und zweitens um die Forderung nach einer hohen Qualifikation</p>



und entsprechenden Entlohnung der Arbeitnehmer begründen zu können. Drittens minimiert eine detaillierte Leistungsbeschreibung das Risiko der Angreifbarkeit eines Vergabeverfahrens hinsichtlich einer Verletzung des Diskriminierungs- und Wettbewerbsverbotes.

Ein Ziel der inhaltlichen Bestimmung des Auftragsgegenstandes in der Leistungsbeschreibung sollte die Forderung nach einer bestimmten durchschnittlichen Brieflaufzeit nach § 2 Nr. 3 PUDLV sein, die über eine Beschreibung der Verpflichtungen, die notwendig sind für das Erreichen dieses Ziels, in die Leistungsbeschreibung einfließen kann. Es reicht also nicht nur die Zustellungsform, den Zustellungsumfang und das Zustellungsgebiet näher zu beschreiben. Auch andere Leistungsmerkmale wie die Qualität in Gestalt von geforderten Brieflaufzeiten müssen gefordert und beschrieben werden.

Als Auftraggeber kann man zwischen zwei unterschiedlichen Arten der Leistungsbeschreibung wählen:

1. **Konstruktive Leistungsbeschreibung** (auch „Technische Anforderungen“ genannt): sie kann gewählt werden, wenn der Leistungsgegenstand standardisierbar ist. Dann können in einem Leistungsverzeichnis die Leistungen in einzelne Teilleistungen gegliedert und näher beschrieben werden.

Es handelt sich um ein konstruktives Element, wenn der Auftraggeber beispielsweise Qualitätsziele nicht nur formulieren und fordern kann, sondern sogar konkrete Maßnahmen vorschreiben kann, wie etwa ein bestimmtes Verhalten, wie im Falle einer Nicht-Zustellbarkeit des Beförderungsgegenstandes zu reagieren und dieses Problem zu beseitigen ist (Aushändigung an Ersatzempfänger etc.) bzw. wie bestimmte Brieflaufzeiten zu erreichen sind (Abholung des Sendungsaufkommens beim Auftraggeber innerhalb einer bestimmten Zeitspanne an einer bestimmten Stelle, Frankierung, Sortierung etc.). Die Einhaltung solcher Elemente ist verpflichtend für die Bieter. Über diese qualitätsbezogenen konstruktiven Elemente schafft man somit ein Zuschlagskriterium, das unter das Kriterium „Qualität“ fällt. Der Zuschlag allein nach dem Kriterium des „niedrigsten Preises“ ist damit nicht mehr gestattet.

Eine solche Standardisierung von Briefdienstleistungen ist vielen öffentlichen Auftraggebern aufgrund mangelnder Kenntnisse über die Abläufe in diesem Dienstleistungsbereich in der Regel nicht möglich. Deshalb ist es ratsam, zur zweiten Form der Leistungsbeschreibung zu greifen bzw. eine Kombination aus beiden Formen zu wählen, wenn man nur in bestimmten Bereichen über vertiefte Kenntnisse verfügt, die es ermöglichen, wenigstens in diesen Bereichen konstruktive Elemente in die Leistungsbeschreibung zu integrieren. Wenn nach § 97 Abs. 1 und 2 GWB auch die konstruktive Leistungsbeschreibung der funktionalen vorzuziehen ist, stellt die Kombination beider Arten in der Praxis vielfach die Regel dar.

2. **Funktionale Leistungsbeschreibung**: wenn der Auftraggeber klare Zielvorstellungen für seinen Auftrag hat, jedoch über das erforderliche Fachwissen zur Entwicklung der Einzelheiten der Leistungserbringung nicht verfügt, dann empfiehlt sich die Wahl der funktionalen Beschreibung der Leistung. Hier wird die gewünschte Leistung als Aufgabenstellung mit speziellen Leistungs- und Funktionsanforderungen beschrieben. Die Bieter werden vor dem Hintergrund dieser Ziele zur Vorlage entsprechender Konzepte aufgefordert. Das konstruktive Ziel etwa des Erfüllens bestimmter Brieflaufzeiten (Zustellung in der Regel innerhalb eines Werktages oder, wenn der Empfänger außerhalb des Zustellungsgebietes des Auftragnehmers liegt, einen Werktag nach dem Tag der Abholung) oder des Umgangs mit Versandspitzen wird kombiniert mit der Aufforderung, zur Erreichung dieses Ziels ein Konzept/eine Strategie vorzulegen, das es dem

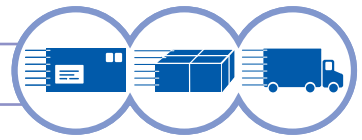


Auftraggeber wiederum ermöglicht, die Angebote hinsichtlich der Qualität der vorgelegten Konzepte zu vergleichen. Hier wird zwar kein Zuschlagskriterium an sich geschaffen, wie dies bei konstruktiven Elementen der Fall, es wird jedoch die Grundlage dafür geschaffen, dass sich die Qualität der Konzepte später im Zuschlagskriterium „Qualität“ bewerten lässt. Die sog. „zusätzlichen Anforderungen an Auftragnehmer“ (s. § 97 Abs. 4 GWB), die die Auftragsausführung betreffen, stellen – so der Bundesrat in seiner Begründung zum Gesetzentwurf des GWB (Bundesrat 2008: 26ff) – Leistungsanforderungen dar und sind Teil der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen (s. 3.2) und müssen bereits in der Bekanntmachung (s. 4) genannt werden. Neben der Anforderung einer Beschäftigung von Auszubildenden oder Langzeitarbeitslosen im Rahmen des Auftrages können und sollten „eine **angemessene Bezahlung** zur Sicherstellung der Qualifikation“ (Bundesrat ebd.) des mit dem Auftrag betrauten Personals und die Einhaltung der IAO-Normen gefordert werden. Empfehlenswert für die Entlohnungsvorgabe ist neben den so genannten IAO-Kernarbeitsnormen die Anwendung des **IAO-Übereinkommens 94** („Übereinkommen über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen“, **abrufbar unter <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>**), welches vorschreibt, dass „allgemeine öffentliche Aufträge Klauseln enthalten müssen, die eine angemessene Entlohnung sowie Arbeitsbedingungen gewährleisten, die nicht schlechter sind als die Bedingungen, die z. B. aufgrund eines Tarifvertrags gelten“.

Das Kriterium der „angemessenen Bezahlung“ ist ein qualitätsbezogenes Leistungsmerkmal, da hier eine korrekte und qualitative Ausführung des Auftrages mit der Qualifikation und Entlohnung als zusammenhängend begriffen wird. Hier besteht also explizit die Möglichkeit und – bei entsprechenden Regelungen im Landesvergabegesetz – ggf. die Pflicht, Entlohnungsvorgaben zu machen. Erstens in Gestalt vergabespezifischer Mindestlöhne (in Höhe des im jeweils geltenden Landesvergabegesetz oder **Rats- bzw. Gemeindebeschluss** festgelegten Mindestlohns), zweitens in Gestalt des Mindestlohnes nach dem AEntG oder drittens dergestalt, dass „eine Summe, zum Beispiel eine Untergrenze, für diesen Auftrag festgelegt werden [kann]“ (BT-Plenarprotokoll 16/197 v. 19.12.2008, S. 21387A [**abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16197.pdf>**]). Nur ersteres und letzteres kommt im Moment für den Briefdienstebereich in Frage, weil das AEntG zurzeit nicht mehr für diesen Bereich gilt. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Entlohnung in Gestalt des vergabespezifischen Mindestlohnes, der festgelegten Untergrenze oder des AEntG – für den Fall der Wiederaufnahme des Postbereiches – sollte eine entsprechende Erklärung des Bieters und gegebenenfalls seiner Nachunternehmer verlangt werden, damit bei Nichtabgabe der Erklärung dieser vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen bzw. im Falle der Nicht-Einhaltung während der Auftragsausführung sanktioniert werden kann.

Diese sozialen, zusätzlichen Anforderungen an den Leistungsgegenstand können und sollten als k.o.-Kriterien formuliert werden, die mithin als Muss-Kriterien dienen, deren Erfüllung erforderlich ist, um am weiteren Verfahren teilzunehmen. Wenn sie im LVG festgesetzt sind – wie etwa ein vergabespezifischer Mindestlohn oder die Forderung nach der Bezahlung nach dem AEntG – ist ihre Erfüllung bzw. die Abgabe einer Erklärung, dass der Bieter sich an diese Anforderungen während der Ausführung des Auftrags hält, ohnehin ein Muss-Kriterium.

Muss-Kriterien können nicht mehr als Zuschlagskriterien in die Wertung des Angebotes einfließen, entweder sie gelten als erfüllt und ebnen den weiteren Weg im Vergabeverfahren oder sie werden nicht erfüllt und der Bieter wird ausgeschlossen.



Werden sie nicht als Muss-Kriterien definiert, was jedoch zu empfehlen ist (!), können sie als Zuschlagskriterien gewertet werden, sind dann allerdings nur ein Kriterium unter vielen (s. „Bewertungsmatrix“).

3.2 Vertragsbedingungen

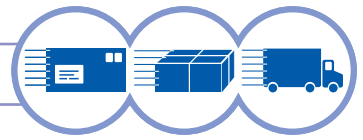
Hier wird der Vertragsinhalt für den Fall einer Zuschlagserteilung näher beschrieben. Neben den vertragsrechtlichen Fragen (Fälligkeit der Leistung, Regelung der Vergütung, Vertragsstrafen etc.) ist hier ein weiterer Ort für die Einführung „zusätzlicher Bedingungen für die Ausführung des Auftrags“ (s. Art. 26 VKR), d.h. für die Auftragsausführungsbedingungen. Der Deutsche Städtetag (vgl. BMAS et al. 2009: 19) empfiehlt in seinem Leitfaden, die zusätzlichen Bedingungen sowohl hier als auch in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, da sich deutsches und europäisches Recht uneinig sind, wo der geeignetere Ort für die Aufnahme dieser Anforderungen ist. Um also sicher zu gehen, dass sie berücksichtigt werden, empfiehlt sich eine Erwähnung in beiden Teilen. Die Nicht-Entsprechung des Angebots eines Bieters mit den Anforderungen an die Ausführungsbedingungen, d.h. etwa das Nicht-Vorliegen einer Erklärung zur Einhaltung der „Zusätzlichen Anforderungen“, führt, wenn sie als k.o.-Kriterien definiert sind, bereits vor der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, zu dessen Ausschluss. Werden sie als Zuschlagskriterien qualifiziert, führt ihre Nicht-Erfüllung zu einem Ausschluss bei der Wertung derselben. Zur Konkretisierung der Anforderungen siehe 3.1, letzter Absatz. Hier müssen auch die Regelungen beschrieben werden, dass und wie die sozialen Pflichten des Auftragnehmers kontrolliert und eventuell sanktioniert werden, denn nachträglich ist dies nicht mehr zulässig.

3.3 Bewerbungsbedingungen

Die Bewerbungsbedingungen enthalten zwingend eine Beschreibung der Einzelheiten über die Durchführung des Vergabeverfahrens (Art der Vergabe, Ablauf der Angebotsfrist etc., s. § 17 Nr. 3 Abs. 2 VOL/A-alt) sowie eine Darstellung der Eignungskriterien, deren Inhaltsbestimmung jedoch schon in der Vergabebekanntmachung vorgenommen werden muss (s. 4), und der Zuschlagskriterien. Sowohl die Eignungskriterien als auch die Zuschlagskriterien müssen bereits in der Vergabebekanntmachung genannt werden – erstere schon in einer genauen Inhaltsbestimmung, letztere lediglich hinsichtlich der Wahl des „niedrigsten Preises“ oder des „wirtschaftlich günstigsten Angebotes“, wobei bei Postdienstleistungen aufgrund der hohen qualitativen Anforderungen nur das Zuschlagskriterium des wirtschaftlichsten Angebots gewählt werden sollte – sie sind aber auch hier noch einmal zu nennen, und zwar beide in ausführlicher Weise hinsichtlich ihrer Inhaltsbestimmung und ihrer Gewichtung. Es ist wichtig, sie auch in den Bewerbungsbedingungen zu nennen, weil sie damit Teil der Vergabeunterlagen und Gegenstand des Vertragsabschlusses sind.

Darüber hinaus sind hier die Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise für die Eignungskriterien, die bereits in der Bekanntmachung zu beschreiben sind (s. 4), noch einmal zu nennen. Dabei müssen die Nachweise, die in Form von Eigenerklärungen abgegeben werden müssen, in einer abschließenden Liste zusammengefasst werden (§ 9 Abs. 4 VOL/A-EG).

Beim Zuschlagskriterium „wirtschaftlich günstigstes Angebot“, welches hier zu wählen ist, werden neben dem Preis auch Zuschlagskriterien wie Qualität, Kundendienst, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist (vgl. Art 53 VKR), aber auch **Lebenszykluskosten** (§ 16 Abs. 8 VOL/A, § 19 VOL/A-EG), sprich: Folgekosten berücksichtigt, wobei diese Aufzählung keineswegs abschließend zu verstehen ist, es können also noch weitere Kriterien angewandt werden – wie etwa die „zusätzlichen Anforderungen an die Ausführung des Auftrages“, die der EuGH als Zuschlags-



kriterien definiert hat. Eine nähere inhaltliche Bestimmung der Zuschlagskriterien ist hier erforderlich, eine reine Wiederholung des Gesetzestextes, wonach der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist, genügt nicht. Denn fehlt eine Definition der anderen, neben dem Preis relevanten Kriterien, wird der Zuschlag alleine auf das billigste Angebot erteilt.

WICHTIG: Hier kann und sollte eine **angemessene Entlohnung** verlangt und zum Zuschlags(unter-) kriterium gemacht werden, es sei denn, sie wurde bereits als k.o.-Kriterium berücksichtigt. Ebenso können die Lebenszykluskosten zum Zuschlagskriterium gemacht werden, und zwar dergestalt, dass hier die Folgekosten berücksichtigt werden müssen, die durch „Aufstocker“ in sehr niedrig entlohnenden Briefunternehmen für den Auftraggeber als Teil der öffentlichen Hand entstehen. Auch die Dauer der Beförderung, d.h. die durchschnittlich angestrebte Briefflaufzeit, oder das Konzept für das Handling bei der Einlieferung/Übergabe ist eines von vielen beim Kriterium „Qualität“ anwendbaren Unterkriterien.

Das Zuschlagskriterium der Qualität, auf das hier beispielhaft eingegangen wurde, ist –wie auch das Kriterium der „Folgekosten“ – dabei gerade bei Postdiensten stets höher zu bewerten/gewichten als der Preis (s. auch Muster für die Bewertung von Angeboten). Zuschlagskriterien müssen diskriminierungsfrei, willkürfrei und sachgemäß sein.

3.4 Anschreiben

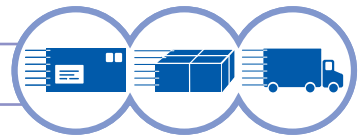
Es handelt sich hier um die Aufforderung zur Angebotsabgabe, die die Bewerbungsbedingungen (s. 3.3) enthält.

4. Vergabebekanntmachung

Öffentliche Ausschreibungen sind in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen (in diesem Fall müssen sie über www.bund.de oder im Falle europaweiter Ausschreibungen über www.ted.europa.eu ermittelbar sein) bekannt zu machen. „Aus der Bekanntmachung müssen alle Angaben für die Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein“ (§ 12 Abs. 2 VOL-A, vgl. hier auch zu näheren Anforderungen an die Bekanntmachung). Bei europaweiten Ausschreibungen ist die Ausschreibung auf dem elektronischen Wege oder auf einem anderen Wege dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG zu übermitteln (vgl. § 15 VOL-A/VEG) und zwar in Form des Muster in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1654/2005, für Online Formulare ist dieses Muster auf der Seite <http://simap.europa.eu/> abruf- und ausfüllbar. Zur Hilfestellung beim Ausfüllen dieses Formulars siehe auch „Muster für die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung“ und Anhang VII Teil A „Bekanntmachung“ der VKR.

Der Auftraggeber darf im Verlauf des weiteren Vergabeverfahrens nicht von den in der Bekanntmachung veröffentlichten Angaben – etwa über die Eignungsanforderungen – abweichen, allerdings können und müssen die Angaben in den Vergabeunterlagen konkretisiert werden – so vor allem die Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsbedingungen und die Beschreibung der Leistung. Deshalb ist es wichtig, bereits hier detaillierte Angaben u.a. über die **Eignungskriterien** zu machen, denn es handelt sich hier um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auftraggeber zu konkretisieren hat, und die **Zuschlagskriterien** (zur näheren Inhaltsbestimmung s. 3.3) zu benennen und zu gewichten sowie die **Leistung** (s. 3.1) und die **„zusätzlichen Anforderungen** an die Ausführung des Auftrags“ in Gestalt von k.o.-Kriterien (s. 3.1, 3.2) kurz, da dies ausführlich in der Leistungsbeschreibung geschieht, aber mit dem Hinweis auf die hohen Qualitätsanforderungen zu beschreiben.

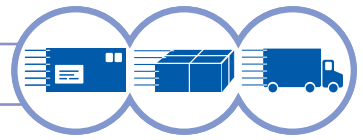
Hier sind die inhaltliche Bestimmung der **Eignungskriterien** sowie die Darstellung



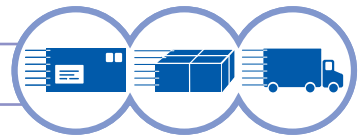
der Anforderungen an die entsprechenden Nachweise von besonderer Bedeutung: Beim Eignungskriterium der „Zuverlässigkeit“ (in der VKR „Persönliche Lage“ genannt) geht es um die Gesetzestreue des Bieters. Hier werden in der Regel als Nachweis lediglich eine standardisierte Erklärung des Bieters zur ordnungsgemäßen Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gefordert. Dies ist jedoch bei weitem nicht ausreichend. Vor allem deshalb nicht, weil Briefdienstleistungsunternehmen keine strafrechtliche Verfolgung bei Nicht-Zahlung des Postmindestlohnes zu befürchten hatten und deshalb auch nicht mit einem Eintrag ins Gewerbezentralregister rechnen mussten. Die Mindestanforderungen sind hier vor allem erstens die Erfüllung der Lizenzpflicht nach § 5 Abs. 1 PostG zweitens kein Verstoß gegen Lizenzvorschriften und drittens kein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Vorschriften nach dem AEntG. Art. 45 der VKR und § 6 VOL/A-EG nennen weitere Anforderungen an dieses Eignungskriterium bzw. Gründe für den Ausschluss eines Bieters wegen mangelnder Zuverlässigkeit. Die Nachweise, die gefordert werden dürfen, ergeben sich aus Art 45 Abs. 3 VKR und § 7 Abs. 7 VOL/A-EG. Aufgrund der Tatsache, dass die Post-Mindestlohnverordnung seit dem 30.04.2010 nicht mehr gültig ist, bietet dieses Kriterium momentan keinen Ansatzpunkt für die Berücksichtigung sozialer Aspekte in Form einer Tariftreueforderung.

Sollte er aber wieder eingeführt werden, ist eine Eigenerklärung der Bieter zur Einhaltung des AEntG im Rahmen der Vertragsbedingungen (s. 3.2) zu fordern, um im Vergabeverfahren die entsprechenden Nachweise verlangen und bei der Auftragsausführung die Einhaltung kontrollieren zu dürfen. Denn Eignungskriterien bilden nur die Vergangenheit ab und dürfen nicht Anforderungen an die zukünftige Auftragsausführung stellen, was durch eine Eigenerklärung aber geleistet wird. Das Eignungskriterium der „Leistungsfähigkeit“ (in der VKR „Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ genannt) wird hier nicht näher beschrieben, da es keinen Anknüpfungspunkt für die Berücksichtigung sozialer Kriterien bietet. Aus den Bestimmungen zum Eignungskriterium der „**Fachkunde**“ (VKR-Formulierung: „Technische Leistungsfähigkeit“) kann die Forderung nach einem bestimmten Anteil sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter abgeleitet und mit diesem verbunden werden. Dies ergibt sich auch aus den Ausführungen der Kommission in ihrer „Mitteilung über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (KOM 2001, 566 endg.: 12f) vom 15.10.2001, indem sie darauf hinweist, dass der Auftraggeber die Personalzusammensetzung sowie die personelle und technische Ausstattung des Unternehmens überprüfen kann, „um sich zu vergewissern, dass das betreffende Unternehmen über das Personal und die Mittel verfügt, die erforderlich sind, um den Auftrag ausführen und abschließen zu können“ (ebd.: 13). Denn, gerade wenn es um komplexe Dienstleistungen und Dienstleistungen mit einer hohen Qualitätsanforderung – wie bei Postdienstleistungen der Fall – geht, ist ein bestimmter Anteil fester, in einem bestimmten Stundenumfang zur Verfügung stehender und in der Regel sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter notwendig, um die Fachkunde zu gewährleisten. Über den Anteil sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter an der Gesamtbeschäftigtenzahl ist somit ein Nachweis zu verlangen.

5. Anforderung der Vergabeunterlagen durch den Bieter



6. <i>Versand der Vergabeunterlagen</i>	Bestehend aus dem Anschreiben mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe und den Bewerbungsbedingungen sowie den so genannten Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen)
7. <i>Eingang der Angebote</i>	
8. <i>Öffnung der Angebote</i>	
9. <i>Prüfung und Wertung der Angebote</i>	<p>Gerade bei der Wertung der Angebote verfügt der Auftraggeber über einen großen Gestaltungsspielraum, den er nutzen sollte, um die Berücksichtigung sozialer Aspekte in den verschiedenen Phasen gewährleistet zu sehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob die Angebote rechtzeitig und vollständig eingegangen sind; gegebenenfalls Ausschluss der Angebote mit inhaltlichen oder formellen Mängeln; zu den Ausschlussgründen s. § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A. Hier findet auch die Prüfung statt, ob die k.o.-Kriterien in Gestalt der zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden, d.h. ob der Bieter die entsprechenden Erklärungen zur Zahlung nach dem AEntG oder des vergabespezifischen Mindestlohns abgegeben hat. 2. Eignungsprüfung anhand der festgelegten Eignungskriterien (hier vor allem Fachkunde und Zuverlässigkeit; s. 4). Wenn das Angebot des Bieters diese beiden Schritte erfolgreich bestanden hat, dann folgt ein äußerst wichtiger Schritt ... 3. Prüfung des Dumpingverdachts, d.h. ob die Angebote nicht ungewöhnlich niedrig sind. Stellt er fest, dass das Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig ist und somit die Gefahr einer nicht ordnungsgemäßen Auftragsausführung besteht, so hat er die Einzelangaben des Angebots zu prüfen. Vor allem darf er Erläuterungen über die „Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten“ (Art. 55 VKR), zu denen auch das Lohnniveau zu zählen ist, vom Bieter einfordern. Auf „Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden“ (§ 19 Nr. 6 VOL/A-EG; vgl. auch Art. 55 VKR) – davon sollte Gebrauch gemacht werden, vor allem vor dem Hintergrund dessen, dass nur 39 % der Lizenznehmer profitabel arbeiten (vgl. BNetzA 2009: 127), d.h. zuweilen nicht kostendeckende Angebote machen. Zudem ist dieser Schritt vor allem dann wichtig, wenn das Landesvergabegesetz keinen vergabespezifischen Mindestlohn vorgibt, der sich im Briefbereich – in Ermangelung der Gültigkeit des AEntG in diesem Bereich – fordern ließe. Über diesen Prüfungsschritt ist selbst ohne Bundes- oder Landesgesetz die Forderung nach einer auskömmlichen Bezahlung, wenn auch nicht auf tariflichem Niveau, bzw. der Ausschluss des Bieters möglich. Sollten die kalkulierten Lohnkosten deutlich unterhalb des für die geforderte Qualifikation üblichen Vergütungsniveaus liegen, so kann der Bieter wegen plausibler Zweifel an der „Auskömmlichkeit“ des Angebots vom weiteren Bieterverfahren ausgeschlossen werden, weil davon auszugehen ist, dass die tatsächlichen Kosten für qualifiziertes Personal höher sind als vom Bieter veranschlagt und somit der Auftrag nicht kostendeckend erbracht werden kann (Input 2009: 60; vgl. Bechtolsheim/Betz 2006: 79). Hier sollte vor allem auch auf die Nachunternehmer geachtet werden, da diese oft zu noch schlechteren Konditionen vom Auftragnehmer eingesetzt werden als die Beschäftigten im „Mutterunternehmen“ selbst. Zur Prüfung der Plausibilität der kalkulierten Personalkosten eines Angebots wird der Rückgriff auf Informationen der



Gewerkschaften zum jeweils üblichen Lohnniveau empfohlen (o.V. 2008: 61). Anhaltspunkte für die „Unauskömmlichkeit“ eines Angebots sind nach gängiger Rechtsauffassung immer dann gegeben, wenn der Preis mehr als 10% unterhalb des nächsthöheren Angebots oder mind. 20% unterhalb der Kostenschätzung des Auftraggebers liegt.

Die Prüfung der Auskömmlichkeit bietet jedoch nicht die Möglichkeit, den Bieter zur Einhaltung eines tariflichen Lohnniveaus anzuhalten – denn alleine das Unterschreiten desselben genügt nicht zur Feststellung der Unauskömmlichkeit – sondern „lediglich“ die Möglichkeit des Ausschlusses des Bieters bei begründeten Zweifeln an der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung (vgl. Bechtolsheim/Betz 2006: 86f). Und sie erlaubt die Gewährleistung von Mindeststandards.

4. Wertung i.e.S.: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots bzw. Leistungsvergleich auf der Grundlage der Zuschlagskriterien. Bei der Wertung ist darauf zu achten, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste und NICHT auf das billigste Angebot erteilt wird. Dieser Wertungsfehler wird häufig gemacht und ist durch eine hohe Berücksichtigung der Zuschlagskriterien „Qualität“ und „Lebenszykluskosten“ zu vermeiden. Soziale Kriterien oder Vergütungskriterien, gefasst etwa unter dem Zuschlagskriterium der „Qualität“, sind dabei allerdings nicht alleine zuschlagsrelevant. Denn auch der Preis muss eine, jedoch nicht sonderlich hoch gewichtete Rolle spielen. Deshalb ist es wichtig, die Möglichkeit der Berücksichtigung von Vergütungskriterien (Forderung nach Entlohnung nach AEntG, einem vergabespezifischen Mindestlohn oder orientiert an einer festgesetzten Lohnuntergrenze) als k.o.-Kriterien zu nutzen.

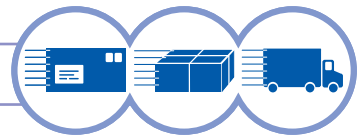
Der Auftraggeber muss hier zwischen den eingereichten Angeboten wertend vergleichen. Bei komplexen Leistungen wie Postdienstleistungen sollte die Wertung mit Hilfe einer Bewertungsmatrix vorgenommen werden. Dabei werden die einzelnen Zuschlagskriterien und Unterkriterien gewichtet und dann mit Punkten bewertet. Dadurch ist eine relativ genaue und – was aufgrund des Transparenzgebotes, Diskriminierungsverbotes und dem Gebot der Freiheit von Willkür sehr wichtig ist – objektive Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes möglich. „Bei der Bepunktung einzelner Kriterien ist zu empfehlen, nur so viele Punkte zu verteilen, wie die Genauigkeit des Angebotsvergleiches und die zugrunde liegende Begründung es auch rechtfertigen lassen. Somit kann letztlich eine Fehlerhaftigkeit des Wertungsvorganges vermieden werden“ (BMA et al. 2009: 25). Eine für den Bereich der Postdienstleistungen beispielhafte Bewertungsmatrix ist dem Info-Blatt „**Muster für die Bewertung von Angeboten**“ im Kapitel 2.8, Seite 90, zu entnehmen.

10. Information über Nichtberücksichtigung (laut § 101a GWB)

11. Zuschlagserteilung (auf wirtschaftlichstes Angebot)

12. Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und erfolgreichem Bieter

Auf der Grundlage der Vertragsunterlagen



13. Öffentliche Bekanntmachung über vergebenen Auftrag	Nur im Falle von europaweiten Ausschreibungen oder bei Ausschreibungen im Rahmen der vereinfachten Verfahrensregeln, d.h. bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ab 25.000 Euro (§ 19 VOL/A, § 23 VOL/A-EG)
14. Ausführung des Auftrags	Auftragsausführung gemäß Vertragsunterlagen und Angebot
15. Kontrolle der Auftragsausführung und Sanktionierung	<p>Dieser Schritt ist mitunter zeitaufwändig, aber wichtig, teilweise in LVG sogar vorgeschrieben und kann zur Einsparung von Folgekosten führen. Im Falle der Nicht-Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen (dazu gehören auch und vor allem die Eigenerklärungen zu den k.o.-Kriterien) seitens des Auftragnehmers (und/oder seiner Nachunternehmer) kann der Auftraggeber Sanktionen anwenden. Allerdings nur, wenn er für diesen Fall in den Vertragsunterlagen, konkret: in den Vertragsbedingungen Sanktionen vorgesehen hat. Letzteres ist deshalb enorm wichtig! Die meisten Landesvergabegesetze schreiben Kontrollen und entsprechende Sanktionen vor. An diesen Vorgaben sollte eine Orientierung stattfinden. Das Landesvergabegesetz Bremen etwa verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, die Einhaltung der Vertragsbedingungen hinsichtlich der Entlohnungsvorgaben zu kontrollieren. Dies soll über die Einsicht in die Entgeltabrechnungen der mit der Ausführung des Auftrags betrauten ArbeitnehmerInnen und in die Verträge zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer/n geschehen. Außerdem darf der Auftraggeber die ArbeitnehmerInnen des Auftragnehmers zu ihren Arbeits- und Entlohnungsbedingungen befragen! Ähnliche Kontrollmöglichkeiten (bis auf letztere) sieht das Berliner Vergabegesetz vor.</p> <p>Die vorgesehenen Sanktionen reichen – je nach Gesetz – von einer Vertragsstrafe über die fristlose Kündigung bis hin zu einem Ausschluss des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer von öffentlichen Auftragsvergabeverfahren für die Dauer von bis zu drei Jahren.</p> <p>Über all diese Möglichkeiten zur Kontrolle und Sanktionierung ist der Auftragnehmer in den Vertragsunterlagen zu unterrichten.</p>

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“; Burgi (2010): „Kriterien für die Vergabe von Postdienstleistungen im Gewährleistungsstaat“ (Studie und Leitfaden); Input (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe von Briefdienstleistungen – Empirische Befunde, politische Erfordernisse und rechtliche Möglichkeiten“; Recherchen von ver.di.

Hinweis:

Im Gegensatz zum Muster für die europaweite Vergabebekanntmachung (s. „**Muster für die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung**“, siehe Seite 75) existiert für die Vergabeunterlagen oder die nationale Bekanntmachung kein vorgegebenes Muster.

Landes oder Bundes nach Mustern zu suchen und, falls diese vorhanden sind, zu verwenden. Zur Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren s. auch BMAS (2009): „Öffentliche Aufträge sozial verantwortlich vergeben“, CorA (2010) „Öko-soziale Beschaffung jetzt! Ein Leitfaden für lokale Initiativen“.

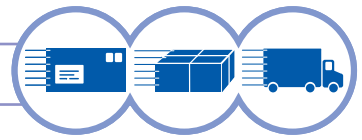
„Kriterien für die Vergabe von Postdienstleistungen im Gewährleistungsstaat“ (Leitfaden).

Tipp:

Es ist ratsam, soziale Kriterien sowohl als Eignungskriterium als auch als Zuschlagskriterium und Auftragsbedingung zu definieren und in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, weil erstere sich nur auf die Vergangenheit und die daraus abgeleitete Eignung des Bieters

Allerdings empfiehlt es sich, im jeweiligen Vergabehandbuch des

Zu Formulierungshilfen in den Vergabeunterlagen s. Burgi (2010):



beziehen, während sich die beiden letzteren auf die Zukunft beziehen und somit zukünftige Forderungen hinsichtlich der Auftragsausführung zulassen. Diese Berücksichtigung sozialer Kriterien in allen Phasen des Vergabeverfahrens wird rechtswissenschaftlich kontrovers diskutiert. Wir beziehen uns auf den Leitfaden des BMAS, in dem ein solches Vorgehen explizit angeraten wird.

Eine soziale Vergabe bleibt auf Ihren Willen, den Willen der öffentlichen Auftraggeber angewiesen, soziale Kriterien auch tatsächlich zu berücksichtigen. Gestalten Sie Ihre Auftragsvergabe sozial.



2.2 „Die Berücksichtigung sozialer Aspekte im Vergabeverfahren“ (Kurzfassung Leitfadens)

a) Vorbereitung des „eigentlichen“ Vergabeverfahrens – eine sehr entscheidende Phase

Feststellung des Bedarfs an (Brief-)Dienstleistungen

- Zuschnitt des Auftragsgegenstandes, der später in die Leistungsbeschreibung einfließt. Mithin äußerst wichtig, da sich die Kriterien auf den hier definierten Auftrag beziehen müssen.

Wahl des geeigneten Ausschreibungsverfahrens

- In der Regel das offene Verfahren

Erstellen der Vergabeunterlagen

- Diese sind zwar erst den potenziellen Bietern zur Verfügung zu stellen und Gegenstand des späteren Vertragsschlusses, sie müssen jedoch bereits vor diesen Schritten konkretisiert sein, um rechtliche Beanstandungen und eine Nicht-Berücksichtigung sozialer Kriterien zu vermeiden.

...bestehend aus:

Leistungsbeschreibung

- Definition des Leistungsgegenstandes hinsichtlich Art, Eigenschaft und Güte
- Konkret für Briefdienste: Definition des Beförderungsgegenstandes und der –form, des voraussichtlichen Umfangs und Zustellungsgebietes
- Hier werden die Eignungs- und Zuschlagskriterien inhaltlich vor- bzw. bei der konstruktiven Beschreibung bestimmt
- Verdeutlichen des hohen

Komplexitätsgrads und ebensolcher Qualitätsanforderungen von Postdiensten

- Konkrete Forderungen (unter anderen):
 - Bestimmte durchschnittliche Brieflaufzeiten nach § 2 Nr. 3 PUDLV
 - bestimmtes Vorgehen bei Nicht-Zustellbarkeit
 - bestimmter Umgang mit Versandspitzen

Unterscheidung zwischen

1. Konstruktive Leistungsbeschreibung:

Kann gewählt werden, wenn der Leistungsgegenstand standardisierbar ist. Dann werden die Leistungen in einem Leistungsverzeichnis in einzelne Teilleistungen gegliedert und samt konkreter Maßnahmen zum Erreichen der Ziele exakt beschrieben – die Erfüllung solcher konstruktiven Anforderungselemente ist verpflichtend für die Bieter und somit Zuschlagskriterium! Ist die spezifische Beschreibung nicht oder nur teilweise möglich – letzteres ist bei Postdiensten aufgrund mangelnder Fachkenntnisse der Auftraggeber in der Regel der Fall – wählt man die

2. Funktionale Leistungsbeschreibung:

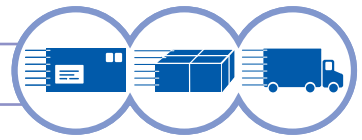
Die Zielvorstellungen sind also klar, lediglich das Wissen um die Maßnahmen zum Erreichen derselben ist nicht vorhanden. Hier wird die gewünschte Leistung als Aufgabenstellung mit speziellen Leistungs- und Funktionsanforderungen beschrieben. Die Bieter werden zur Vorlage entsprechender Konzepte aufgefordert. Hier wird zwar kein Zuschlagskriterium an sich geschaffen, es wird jedoch die

Grundlage dafür geschaffen, dass sich die Qualität der Konzepte später im Zuschlagskriterium „Qualität“ bewerten lässt!

- Teil der Leistungsbeschreibung (gilt für 1. und 2.) sind auch die „zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung des Auftrages“, die entweder Zuschlagskriterien oder k.o.-/Ausschluss-Kriterien sein können.
- hier kann und sollte „eine angemessene Bezahlung zur Sicherstellung der Qualifikation“ des mit dem Auftrag betrauten Personals gefordert werden es kann eine Eigenklärung zur Verpflichtung der Entlohnung
 - in Gestalt einer Lohnuntergrenze,
 - nach AEntG oder
 - wenn das Landesvergabegesetz oder ein Rats- bzw. Gemeindebeschluss es vorsehen, nach einem vergabespezifischen Mindestlohn gefordert werden!
- zudem sollte die Anwendung des IAO-Übereinkommens 94, das eine tarifliche Entlohnung und eine Günstigkeitsregelung vorschreibt, hier zum Zuge kommen.

Vertragsbedingungen

- Neben den vertragsrechtlichen Fragen wie Fälligkeit der Leistung oder Vertragsstrafen ist hier ein weiterer Ort für die Einführung „zusätzlicher Bedingungen für die Ausführung des Auftrags“, die auch hier genannt sein sollten.
- Hier müssen auch die Regelungen beschrieben werden, dass und wie die sozialen Pflichten des Auftragnehmers kontrolliert und eventuell sanktioniert werden, denn nachträglich ist dies nicht mehr zulässig.



Bewerbungsbedingungen

- Beschreibung der Einzelheiten über die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie eine Darstellung der Eignungskriterien, deren Inhaltsbestimmung schon in der Vergabebekanntmachung vorgenommen werden muss (s. u.), und ihrer Nachweise sowie der Zuschlagskriterien, die ebenso, wenn auch nur kurz, bereits in der Bekanntmachung genannt sein und hier konkretisiert werden müssen.
- Präzisierung der Zuschlagskriterien ist wichtig:
 - Bei Briefdiensten stets Wahl des Kriteriums „wirtschaftlich günstigstes Angebot“ und niedrigere Gewichtung des Preises
 - Die Zuschlagskriterien „Qualität“ und „Lebenszykluskosten/Folgekosten“ lassen sich mit sozialen Aspekten füllen ...
 - ...etwa mit der Forderung nach „angemessener Bezahlung“ nach LVG, AEntG oder einer Lohnuntergrenze zur Sicherstellung der Qualität oder
 - mit der Berücksichtigung von Folgekosten für die öffentliche Hand etwa durch „Aufstocker“ bei Bieterunternehmen
- s. Info-Blatt „Bewertungsmatrix“

b) Beginn des (teilweise) offenen sichtbaren, eigentlichen Vergabeverfahrens

Anschreiben

Aufforderung zur Angebotsabgabe mit den Bewerbungsbedingungen

Vergabebekanntmachung

- Bekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen

- Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften, Internetportalen
- Aus der Bekanntmachung müssen alle Angaben für die Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein:
 - kurze Leistungsbeschreibung
 - detaillierte Angaben über Eignungskriterien und deren Nachweise
 - „Zuverlässigkeit“ bzw. „Gesetzestreue“ (bietet derzeit wegen Ungültigkeit des Post-Mindestlohnes keinen Ansatzpunkt)
 - „Fachkunde“ (!): Forderung nach einem bestimmten Anteil sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter und einem Nachweis
 - kurze Nennung der Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung

- Anforderung der Vergabeunterlagen durch die Bieter
- Versand der Vergabeunterlagen
- Eingang der Angebote
- Öffnung der Angebote

Prüfung und Wertung der Angebote

1. Prüfung, ob die Angebote rechtzeitig und vollständig eingegangen sind; ggf. Ausschluss mangelhafter Angebote; hier wird auch geprüft, ob die Erklärungen zu den k.o.-Kriterien vorliegen
2. Eignungsprüfung, vor allem hinsichtlich Fachkunde
3. „Auskömmlichkeitsprüfung“ (!): bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten Prüfung der Einzelangaben des Angebotes; bspw. Auskünfte über das Lohnniveau, die kalkulierten Lohnkosten; ggf. Ausschluss des Angebotes bei Unauskömmlichkeit

4. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes mit Hilfe der Zuschlagskriterien und einer Bewertungsmatrix

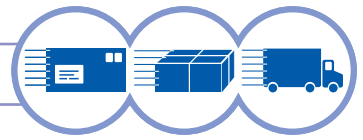
- Information über Nicht-Berücksichtigung nach § 101a GWB
- Zuschlagserteilung auf wirtschaftlichstes Angebot!
- Vertragsabschluss
- öffentliche Bekanntmachung über vergebenen Auftrag

c) Ausführung des Auftrages

Kontrolle der Auftragsausführung

Dieser Schritt ist wichtig, weil er zur Einsparung von Folgekosten führen kann!

- Kontrollen und Sanktionen müssen bereits in den Vertragsbedingungen genannt sein, sonst ist ihre Anwendung nicht rechtens!
- LVG Bremen etwa schreibt vor:
 - Kontrolle der Entlohnungsbedingungen über Einsicht in Entgeltabrechnungen und die Verträge zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern
- Ähnliche Kontrollmöglichkeiten und -vorgaben in anderen LVG
- Sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung der Vereinbarungen reichen – je nach LVG – von
 - einer Vertragsstrafe über
 - die fristlose Kündigung bis hin zu
 - einem Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren für die Dauer von bis zu drei Jahren



2.3 Definition sozialer Kriterien

Die formale und inhaltliche Definition sozialer Kriterien vor dem Hintergrund des europäischen und nationalen Rechtsrahmens

Der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Orientierung an sozialen Kriterien, die durch die Vergaberechtsreform zwar grundsätzlich aufgehoben wurde, praktisch jedoch noch immer vorhanden ist, soll hier Abhilfe geschaffen werden, indem auf Interpretationen zurückgegriffen wird, die rechtsgutachtlich darlegen, ob, in welchem Stadium und wie soziale Belange im Vergabeverfahren Anwendung finden dürfen und inwieweit ihre Anwendung aus unterschiedlichen Gründen auch geboten ist (vgl. etwa Input 2009; Burgi 2010; Bechtolsheim/Betz 2006).

Generell unterschieden werden muss mithin hinsichtlich der Qualifizierung des sozialen Aspektes. Diese Qualifizierung ist ausschlaggebend dafür, in welcher Phase soziale Aspekte Berücksich-

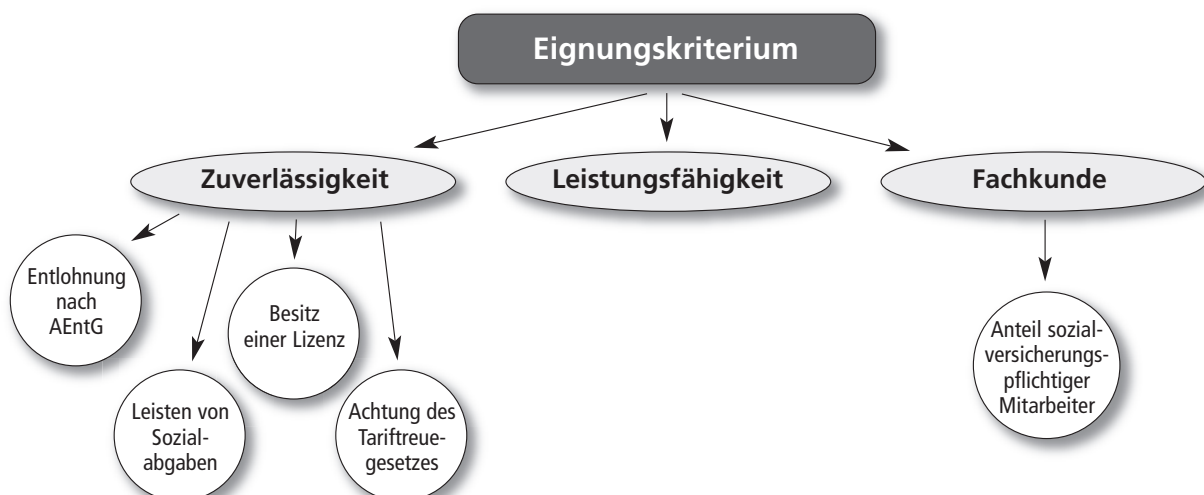
tigung finden (dürfen). Neben der Kategorisierung als *Auftragsausführungsbedingung*, wie dies explizit in § 97 Abs. 4 GWB und in Artikel 26 VKR geschieht, können soziale Anforderung auch als *Eignungskriterium* oder als *Zuschlagskriterium* qualifiziert werden. Grundsätzlich – so die Handlungshilfe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales et al. (2009: 13) – können nach neuem Recht soziale Vergabeaspekte in allen Phasen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden, sind also sowohl als Auftragsbedingungen und Eignungskriterium sowie als Zuschlagskriterium definierbar (siehe Grafik).

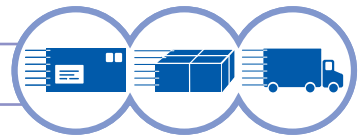
Definiert man soziale Aspekte als **Eignungskriterium**, sind sie bieterbezogen (s. Abschnitt 2, Art. 45-52 VKR), allerdings müssen sie auch insofern auftragsbezogen sein, als sie nur im Rahmen des Auftrages gelten und lediglich auf die Personen bezogen sind, die mit der Ausführung des Auftrages betraut sind. Als solche sind sie „Muss-Kriterien“, deren Nichterfüllung zum Ausschluss des Bieters aus dem weiteren Vergabeverfahren führt – der Ausschluss ist nach der VKR ver-

pflichtend. Die Auflistung der Eignungskriterien in der VKR ist abschließend. Sie nennt die „persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters“ (das deutsche Vergaberecht nennt dies „Zuverlässigkeit“), die „wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ („Leistungsfähigkeit“) sowie die „technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit“ (Äquivalent zu „Fachkunde“).

Das Kriterium der **„Zuverlässigkeit“** ist besonders zu beachten, wenn es um die Berücksichtigung sozialer Aspekte geht. Es wird auf der Grundlage eines in der Vergangenheit liegenden Verhaltens des Bieters beurteilt, ist aber trotz dieser Einschränkung ein wichtiges Feld der Integration von sozialen Kriterien, wenn es sich auch nicht auf die zukünftige Ausführung des Auftrages bezieht, wie dies bei den Auftragsbedingungen und den Zuschlagskriterien (s.u.) der Fall ist. Dessen ungeachtet: als „zuverlässig“ ist derjenige einzustufen, der arbeitsrechtliche Vorschriften, wie etwa allgemeinverbindliche Tarifverträge (AEntG), oder vergaberechtliche Vorschriften wie Tariftreugesetze beachtet. Der

Die Einordnung in eine dieser Kategorien ist allerdings mitunter folgenreich:





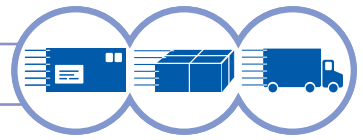
Nachweis für die Einhaltung dieser Vorschriften kann über die Vorlage des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister beigebracht werden, der nachweisen soll, dass der Bieter in der Vergangenheit nicht gegen die Vorschriften des AEntG oder eines Tariftreuegesetzes verstoßen hat. Die Ablehnung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist, wie diese Nachweisart zeigt, an strenge Voraussetzungen geknüpft, etwa daran, dass der betreffende Bieter in der Vergangenheit einschlägig gerichtlich verurteilt wurde. Angesichts der gerichtlichen Auseinandersetzungen um den Post-Mindestlohn, die dazu geführt haben, dass die „Kontrollbehörden [von der Bundesregierung] daraufhin angewiesen [wurden], bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die Verfolgung von Verstößen gegen das AEntG insoweit zurückzustellen und die offene Rechtsfrage bei der Ermittlungstätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen“ (BT Drs. 17/2656: 2, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/026/1702656.pdf>), ist allerdings nicht davon auszugehen, dass ein derartiger Nachweis tatsächlich Auskunft über die Zahlung des Post-Mindestlohnes gibt. Der Nachweis gibt in diesem Falle vor, etwas zu beweisen, was er vor dem Hintergrund der gängigen Praxis nicht belegen kann. Zuverlässig ist der Bieter auch, wenn er erstens über eine Lizenz für die Beförderung von Briefdienstleistungen verfügt, zweitens nicht gegen Lizenzvorschriften verstoßen hat oder drittens stets seine Sozialabgaben geleistet hat. Allerdings sind auch diese Nachweise keine Garantie dafür, dass der Bieter „gute Arbeitsbedingungen“ anbietet und man damit ein soziales Kriterium gewährleistet sehen kann. Denn die Bundesnetzagentur (BNetzA) macht von der „Sozial-

klausele“ im Postgesetz (§ 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 3), nach der bei der Lizenzvergabe auch soziale Voraussetzungen, wie die Einhaltung der „wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind“, zu denen auch die Lohnhöhe zu zählen ist, zu berücksichtigen sind, keinen Gebrauch bzw. legt sie nicht in diesem Sinne aus (vgl. Input 2009: 117ff). Eignungskriterien sind im Falle von Briefdiensten deshalb nicht sonderlich gut geeignet, um soziale Kriterien einzuführen, weil sie im Gegensatz zu Auftragsbedingungen und Zuschlagskriterien nur den Ist-Zustand nach „Aktenlage“ betrachten und keine zukünftigen Erklärungen zulassen.

Das Kriterium **„Leistungsfähigkeit“** ist sach- und betriebsbezogen und zielt auf die Bonität des Bieters. Es bietet dabei jedoch keinen Ansatz für die Einführung sozialer Kriterien. Das Merkmal **„Fachkunde“** ist personenbezogen. Es lässt sich so auslegen, dass ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmerstock verlangt werden kann. Denn wenn in Art. 48 Abs. 2 VKR davon die Rede ist, dass der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit „durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers oder Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen (...) verantwortlichen Personen“ erfolgen kann, „also ein bestimmter Anteil fester, in einem bestimmten Stundenumfang definitiv zur Verfügung stehender und mithin typischerweise sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter [für die Ermittlung der Fachkunde] erforderlich ist“ (Burgi 2010: 26), so ist die „Verpflichtung zur Vorhaltung einer bestimmten Anzahl sozialversiche-

rungspflichtiger Mitarbeiter (...) eine legitime Inhaltsbestimmung“ (ebd.). Dafür spricht auch die Aussage des SPD-Bundestagsabgeordneten Schultz, der im Rahmen einer Sitzung des Deutschen Bundestages Folgendes zu dieser Frage konstatiert: „Weiterhin kann eine Mindestqualifikation oder eine Mindeststammebelegschaft, mit der der Auftrag auszuführen ist, gefordert werden“ (BT-Plenarprotokoll 16/197 v. 19.12.2008, S. 21387A, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16197.pdf>).

Bei vielen neuen Briefdiensten besteht der Großteil der Beschäftigten (58 %) aus geringfügig Beschäftigten oder Minijobbern, deren Entlohnung nicht zum Lebensunterhalt reicht und deren Ausbildung, ohne diese hier generell in Frage stellen zu wollen, oftmals nicht besonders qualitativ hochwertig war, weil das Unternehmen keinen entsprechenden Wert darauf gelegt hat. Die neuen Briefdienstleister profitieren häufig auch davon, dass der Staat im SGB II Arbeitslosen die Pflicht auferlegt, alle Möglichkeiten zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit anzunehmen, selbst dann, wenn die Entlohnung nicht auskömmlich ist und er weiterhin Anspruch auf Hartz IV hat. Dies sind keine guten Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Erbringung der Dienstleistung. Da es sich gerade bei Briefdienstleistungen um eine Dienstleistung mit einem hohen Maß an Komplexität handelt, die Qualität im Sinne des Auftraggebers demnach eine besondere Rolle spielt/spielen sollte, muss die fachliche Leistungsfähigkeit – als ein wichtiger Garant für die Güte der erbrachten Leistung – gewährleistet sein. „Über die Sicherstellung der erforderlichen fachlichen Eignung kann [der Auftraggeber] ent-



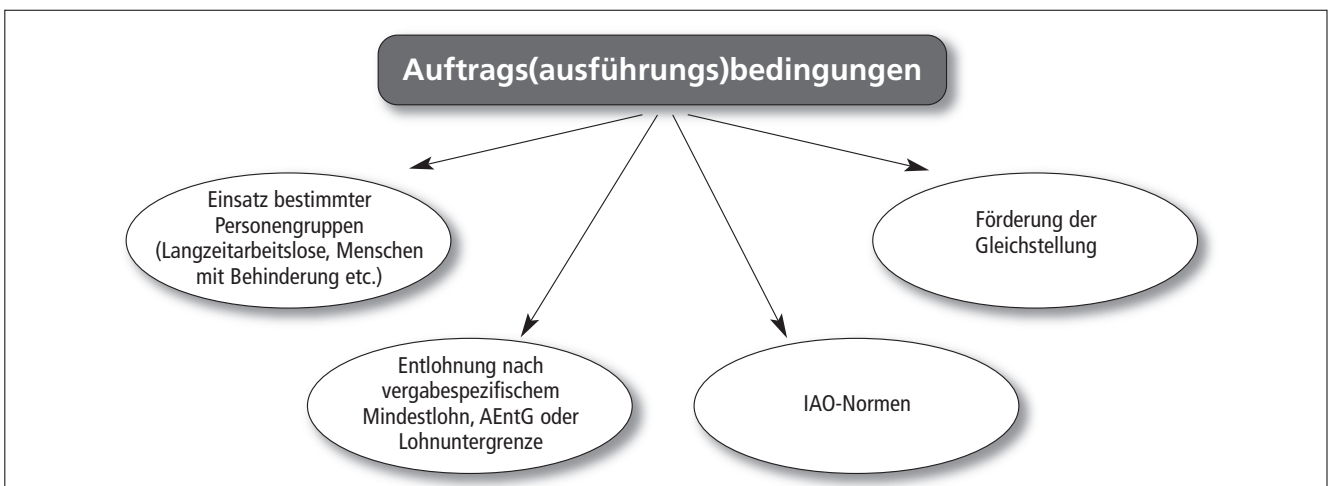
sprechend hohe, aber durch den Leistungsgegenstand gerechtfertigte und noch angemessene Anforderungen an die Qualifikation der Ausführungskräfte stellen. Denn es besteht ein mittelbarer Zusammenhang zwischen Qualität der erbrachten Leistung und Entlohnung der Arbeitnehmer. Auf diese Weise ist es unter Umständen möglich, eine Entlohnung für die Ausführungskräfte zu erzielen, die im Bereich gewerkschaftlicher Mindestlohnforderungen liegt“ (BMAS et al. 2009: 24). Ein Hinweis des Deutschen Städtetages, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der beherzigt werden sollte.

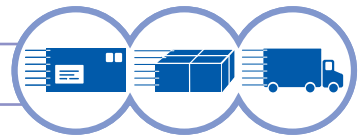
Die näher spezifizierten drei Eignungskriterien von Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde sind gleichwertig in der Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Die unterschiedliche Gewichtung *innerhalb* eines Eignungskriteriums ist jedoch möglich und zu nutzen, etwa wenn es um eine höhere Gewichtung der Entlohnung nach dem AEntG im Vergleich zum Leisten von Sozialabgaben im Rahmen des Kriteriums „Zuverlässigkeit“ geht (siehe Grafik).

Qualifiziert man soziale Kriterien als **Auftrags(ausführungs)bedingungen** (sog. „zusätzliche Bedingungen für die Ausführung von Aufträgen“, s. Art. 26 VKR, bzw. sog. „zusätzliche Anforderungen“, s. § 97 Abs. 4 GWB), so werden sie in der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen konkretisiert und im Moment des Vertragsabschlusses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praxisrelevant, denn sie müssen während der Ausführung des Auftrags eingehalten werden. Sie dürfen sich nur auf das mit dem Auftrag betraute Personal beziehen. Sie können entweder als Ausschlusskriterium (1) oder aber als Unterkriterium des Zuschlagskriteriums „Qualität“ (s.u.) (2) verwendet werden. Sie können sich bei ihrer Nichterfüllung durch den Bieter damit entweder (1) auf die Zulassung zum Vergabeverfahren – wenn sie als k.o.-/Muss-/Ausschluss-Kriterien formuliert sind – oder (2) auf die Zuschlagserteilung – wenn sie als Zuschlagskriterien definiert sind – auswirken. Denn bei der Angebotsabgabe müssen sie in Gestalt entsprechender Erklärungen der Bieter nachgewiesen werden und determinieren auf diese Weise den Zugang zum Verfahren. Gestützt wird diese Interpretation als Qualitätskriterium (2) durch die

Rechtsprechung des EuGH, der die zusätzlichen Anforderungen als Zuschlagskriterien definiert. Empfohlen wird hier – trotz vorhandener Rechtsunsicherheit für die Interpretation als Ausschlusskriterium (1) – allerdings, die „zusätzlichen Anforderungen“ als k.o.-Kriterien zu definieren, da sie damit Muss-Kriterien sind und nicht – wie im Falle der Zuschlagskriterien – lediglich ein Kriterium unter vielen.

Gestützt werden kann diese Interpretation auf die Aussage des BMAS in seinem Leitfaden: „[Für] den Zugang zum Verfahren spielen sie eine gewisse Rolle: Denn als Teil der Vertragsunterlagen sind sie bei der Angebotsabgabe bindend und dürfen vom Bieter nicht verändert werden. Streicht ein Bieter eine solche Klausel, führt diese Änderung der Vertragsunterlagen unweigerlich zum Ausschluss. Insofern haben zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags in ihrer unbedingten Geltung eine ähnliche Bedeutung für einen Bieter wie die Anforderungen an den Leistungsgegenstand: Der Bieter hat lediglich die Möglichkeit, sie zu akzeptieren oder kein Angebot abzugeben und damit nicht am Wettbewerb um den öffentlichen Auftrag teilzunehmen“ (BMAS et al. 2009: 16).





Die zusätzlichen sozialen Anforderungen sind personen- bzw. unternehmensbezogen, allerdings müssen sie auch insofern stets auftragsbezogen sein, als sie „während der Ausführung des Auftrags auf (...) die erbrachten Dienstleistungen anzuwenden sind“ (Art. 27, Abs. 1 VKR). Angesichts der geltenden Transparenzpflicht im Vergabeverfahren müssen die konkreten Bedingungen bereits zu Beginn des Verfahrens festgelegt und allen Bietern bekannt sein, sprich: in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sein. Es ist möglich und äußerst wichtig, diese in die Vertragsbedingungen und in die Leistungsbeschreibung zu integrieren, sprich: dort zu erwähnen, weil diese sich auf die (zukünftige) Auftragsausführung beziehen und nicht, wie etwa einige der für soziale Aspekte relevanten Eignungskriterien, auf die in der Vergangenheit erworbene, bestätigte Eignung gerichtet sind. Denn zu den „zusätzlichen Bedingungen“ sind neben Maßnahmen zugunsten bestimmter Personengruppen, wie Langzeitarbeitsloser, Menschen mit Behinderung oder Auszubildender sowie den IAO-Kernarbeitsnormen (Erwägungsgrund Nr. 33 VKR) oder gleichstellungsfördernden Bedingungen (Erwägungsgrund 43, Fußnote 2) auch „am Ort der Leistungserbringung [geltende] Vorschriften über den Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen“ (Art. 27, Abs. 2 VKR) zu zählen. Letzteres ist besonders im Postbereich relevant und stellt einen Raum dar, in dem Platz ist für Tarifregelungen – allerdings nur im Sinne des AEntG – und andere Entlohnungsvorgaben (Lohnuntergrenze, vergabespezifischer Mindestlohn). D.h. die „im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit am Arbeitsplatz geltenden nationalen und gemein-

schaftlichen Gesetze, Regelungen und Tarifverträge sind während der Ausführung eines öffentlichen Auftrags anwendbar“ (Erwägungsgrund Nr. 34 VKR). Wenn auch die Höhe der Vergütung nicht explizit erwähnt wird, so ist eine Lohnvorgabe dennoch mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, solange sie auf tariflichen Regelungen nach dem AEntG oder einer gesetzlichen Regelung in Gestalt vergabespezifischer Mindestlöhne beruht. Das soziale Kriterium in Gestalt einer Tarifregelung kann zwar bereits durch das Eignungskriterium der beruflichen Zuverlässigkeit in das Vergabeverfahren einbezogen werden (s.o.). Die Aufnahme als Ausführungsbedingung garantiert jedoch zusätzlich, dass auch bei der Ausführung des Auftrages und nicht lediglich als Zugangsvoraussetzung zum Auftrag (Eignung) Entlohnungsvorgaben eingehalten werden müssen.

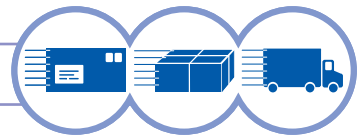
Nach dem IAO-Übereinkommen 94, das allerdings nicht zu den von der VKR und dem GWB genannten Kernarbeitsnormen gehört und von Deutschland nicht ratifiziert wurde, müssen allgemeine öffentliche Aufträge Klauseln enthalten, die eine angemessene Entlohnung sowie Arbeitsbedingungen gewährleisten, die nicht schlechter sind als die Bedingungen, die z. B. aufgrund eines Tarifvertrags gelten. Diese Norm, deren Beachtung und Zulassung in öffentlichen Vergabeverfahren das Europäische Parlament fordert, böte einen guten Ansatzpunkt, um Entlohnungsvorgaben auf tariflichem Niveau zu machen und eine Günstigkeitsklausel zu definieren. Sicher ist es einen Versuch wert, diese Norm in öffentlichen Ausschreibungen zu berücksichtigen bzw. in der Rechtfertigung entsprechender Forderungen auf sie hinzu-

weisen. Denn die VKR weist explizit auf internationale Arbeitsstandards hin (Erwägungsgrund 44 der VKR) und ebnet mit dem Hinweis auf die IAO-Kernarbeitsnormen u.E. auch den Weg für andere IAO-Übereinkommen, indem es die Geltung internationaler Standards prinzipiell anerkennt.

Das Kriterium einer „angemessenen Bezahlung“ kann auch auf eine andere, allerdings nicht rechtssichere Weise definiert werden, nämlich als eine vom Auftraggeber festgelegte Lohnuntergrenze: „So kann [von der Vergabestelle, *Anmerkung von ver.di*] geregelt werden, dass das eingesetzte Personal eine angemessene Bezahlung erhält. Es kann auch eine Summe, zum Beispiel eine Untergrenze, für diesen Auftrag festgelegt werden“ (BT-Plenarprotokoll 16/197 v. 19.12.2008, S. 21387A,

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16197.pdf>). Gestützt werden könnte eine solche Lohnuntergrenze, die sich etwa an einem ortsüblichen Tarifvertrag orientiert, auf die IAO-Norm 94, wenngleich eine solche Vorgabe noch nicht erprobt ist. Dies ist vor allem dann anzuwenden und WICHTIG, wenn das LVG keinen vergabespezifischen Mindestlohn vorgeschrieben hat oder die betreffende Branche nicht (mehr) vom AEntG erfasst wird, wie bei der Briefdienstleistungsbranche der Fall.

Werden diese sozialen Anforderungen als k.o.-/Ausschluss-Kriterien formuliert, muss also vom Bieter, um zum weiteren Verfahren zugelassen zu werden, eine Erklärung abgegeben werden, diese Anforderungen während der Auftragsausführung einzuhalten, dann dürfen diese Anforderungen nicht mehr als Zuschlagskriterien in die Wertung



mit einfließen. Es ist empfehlenswert, diese sozialen Aspekte zu einem Muss-Kriterium zu machen, denn auf diese Weise werden sie vollwertig berücksichtigt und nicht nur als ein weiteres Kriterium neben dem Preis im Rahmen der Zuschlagskriterienwertung. Wenn ein LVG derartige Entlohnungsvorgaben setzt, dann sind sie ohnehin ein k.o.-Kriterium und als „andere oder weitergehende Anforderungen“ (§ 97 Abs. 4 GWB), da sie als allgemeine Anforderung landesgesetzlich geregelt sind/sein müssen, zu definieren (siehe Grafik).

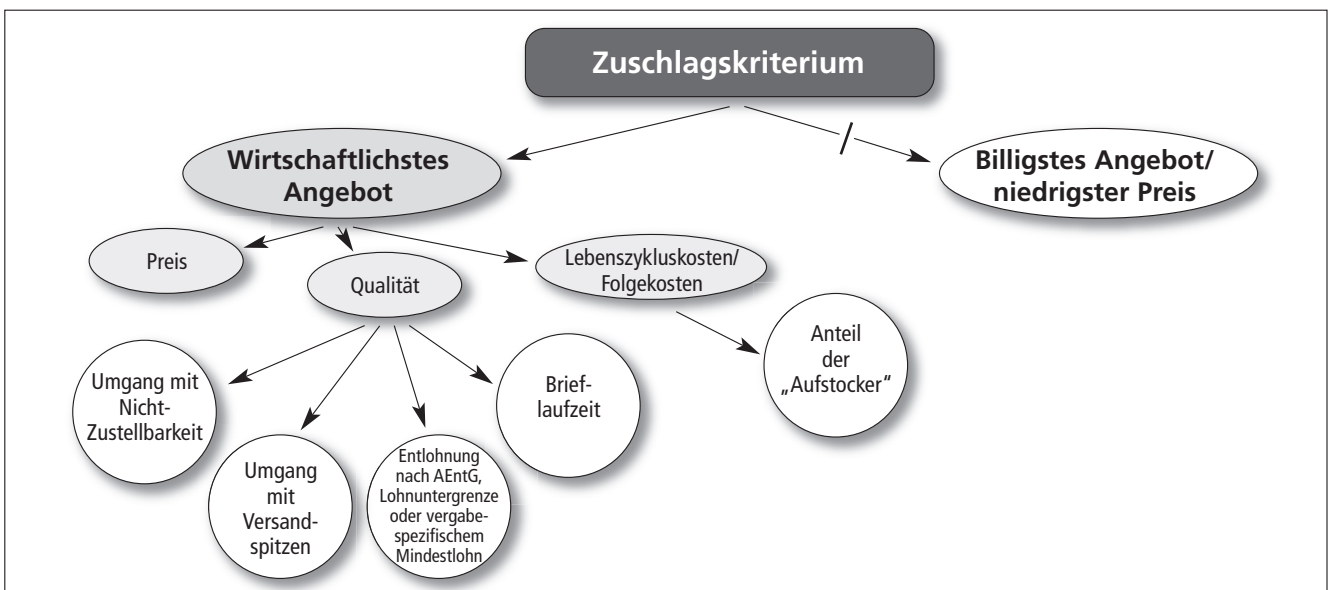
Definiert man soziale Aspekte als **Zuschlagskriterium**, so beziehen sie sich auf die Ausführung des konkreten Auftrages, sind mithin angebotsbezogen und dürfen sich nur auf diejenigen Arbeitnehmer beziehen, die mit der Ausführung des Auftrages betraut sind. Allerdings hat der EuGH Zuschlagskriterien akzeptiert, die keinen engen Auftragsbezug aufweisen (vgl. Bechtolsheim/Betz 2006: 31), aber ein Gemeinschaftsziel verfolgen (vgl. ebd.: 28f), was für eine Berücksichtigung etwa von Tarifregelungen als Zuschlagskriterium

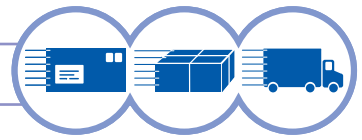
spricht. Denn es besteht ein *mittelbarer* Zusammenhang zwischen Entlohnung und Qualität. Darüber hinaus dient die „tarifliche Entlohnung einem Allgemeinwohlbelang (Schutz der sozialen Sicherungssysteme) und zielt zudem auf den Schutz der Arbeitnehmer“ (ebd.: 34). Der Arbeitnehmerschutz, der ein anerkanntes Gemeinschaftsziel ist, steht in einem engen Zusammenhang mit dem Schutz der sozialen Sicherungssysteme, wenn man davon ausgeht, dass bei niedrigen Löhnen die Sicherungssysteme verstärkt in Anspruch genommen werden, also die Kosten für den Auftraggeber in letzter Konsequenz steigen.

Im Gegensatz zum nationalen Recht, das besagt, dass der „Zuschlag (...) auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt [wird]“ (§ 97 Abs. 5 GWB), sieht die VKR neben dem Kriterium „wirtschaftlichstes Angebot“, das sich unterteilt in verschiedene Zuschlagskriterien (s.u.), auch ausschließlich den „niedrigsten Preis“ als Kriterium der Zuschlagserteilung an. Bei Postdienstleistungen muss aufgrund der hohen qualitativen Anforderungen und der Tatsache,

dass der Beschaffungsgegenstand nicht vollständig standardisierbar ist (Standardisierbarkeit würde den Preis als einziges Kriterium rechtfertigen, s. der in Kapitel 2.1 dargestellte **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**: unter dessen Punkt 3.1 der konstruktiven Leistungsbeschreibung), das Zuschlagskriterium des „wirtschaftlichsten Angebots“ gewählt werden (vgl. Burgi 2010: 48ff). Dieses Erfordernis scheint bislang noch nicht bis in die Vergabepaxis durchgedrungen zu sein, denn lediglich in 14 % der Ausschreibungen im Briefdienstleistungsbereich spielten neben dem Preis auch qualitative Kriterien eine Rolle bei der Zuschlagserteilung. Das Problem besteht vor allem darin, dass – selbst wenn der Zuschlag auf das „wirtschaftlichste Angebot“ erteilt werden soll – oftmals keine genauen Angaben zu den einzelnen Kriterien gemacht werden, was dazu führt, dass letztlich doch lediglich der Preis ausschlaggebend ist (vgl. Input 2009: 30ff).

Die Liste der inhaltlichen Kriterien für Zuschläge hinsichtlich des „wirtschaftlich günstigsten Angebotes“ ist nicht abschließend (Art. 53 VKR





nennt beispielhaft die Qualität, Preis, Umwelteigenschaften, Kundendienst, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist; § 16 VOL/A nennt zudem noch beispielhaft Lebenszykluskosten), was dem öffentlichen Auftraggeber hier einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnet – sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Gewichtung der Kriterien, die nicht gleichwertig sein muss und gerade bei Postdienstleistungen auch nicht sein sollte, d.h. der Preis sollte geringer gewichtet werden als etwa die Merkmale Qualität und Lebenszykluskosten. Denn wichtig zu beachten ist in diesem Kontext, dass, wenn man das Kriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebotes“ wählt, nicht daraus geschlussfolgert werden darf, „dass jedes der gewählten Zuschlagskriterien einen direkten wirtschaftlichen Vorteil für den Auftraggeber beinhalten muss“ (Bechtolsheim/Betz 2007: 25). Vielmehr zeigt die Rechtsprechung des EuGH, „dass sich die Zuschlagskriterien nicht auf einen unmittelbaren und messbaren wirtschaftlichen Vorteil des Auftraggebers beziehen (...) müssen“ (ebd.: 28). Allerdings muss er eine Gewichtung, mindestens aber eine Reihenfolge ihrer Bedeutung angeben, und diese muss bekannt gemacht werden.

In diesem Rahmen können demnach Vergütungsanforderungen (wie die Entlohnung nach dem AEntG oder orientiert an einer vom Auftraggeber festgelegten Lohnuntergrenze, die sich an einem ortsüblichen Tarifvertrag orientiert, oder die Zahlung eines vergabespezifischen Mindestlohnes) berücksichtigt werden. Diese Vergütungsanforderungen dürfen sich aber nur auf die Phase des Auftrages und die Arbeitnehmer beziehen, die den Auftrag ausführen. Das Kriterium

der „Qualität“ lässt sich mithin mit der Forderung nach einer bestimmten Bezahlung verbinden. Denn es besteht ein mittelbarer Zusammenhang zwischen Entlohnung und Qualität der Leistung. Damit wird die Tarifbindung zu einem Instrument der Qualitätssicherung. Beachtet werden muss hier, dass die genannten entlohnungsspezifischen Inhaltsbestimmungen des Kriteriums „Qualität“ nur dann als Zuschlagskriterium gewertet werden dürfen, wenn sie nicht bereits als Auftragsbedingungen in Gestalt von k.o.-Kriterien berücksichtigt wurden.

Ebenfalls qualitative Kriterien können die vom Bieter einzureichenden Konzepte zum Erreichen einer vom Auftraggeber gewünschten Brieflaufzeit, zur Reaktion auf die und Beseitigung der Nicht-Zustellbarkeit des Beförderungsgegenstandes oder zum Umgang mit Versandspitzen sein (diese Aufzählung ist, wie auch die der Zuschlagskriterien im unter dem Kapitel 2.8 dargestellten Info-Blatt „Muster für die Bewertung von Angeboten“, beispielhaft). Das Kriterium der „Lebenszykluskosten“/„Folgekosten“ ist auch mit sozialen Aspekten verknüpfbar. Und zwar dann, wenn man in Betracht zieht, dass eine niedrige Entlohnung der Beschäftigten mittelbar dazu führt, dass die öffentliche Hand, die den Zuschlag auf das billigste Angebot erteilt – welches aber nur dadurch so billig sein kann, dass die Personalkosten aufgrund der unangemessenen Bezahlung so niedrig sind – über die sozialen Sicherungssysteme, die von den sog. „Aufstockern“ in Anspruch genommen werden müssen, mitunter erheblichen Folgekosten rechnen muss. Hier kann also der Anteil der „Aufstocker“ an dem mit dem Auftrag betrauten Personal berücksichtigt werden. Zur Gewichtung

und Wertung all dieser Kriterien insgesamt siehe auch das Info-Blatt **„Muster für die Bewertung von Angeboten“** in Kapitel 2.8.

Zuschlagskriterien befinden sich im Vergleich mit den Auftragsbedingungen im Nachteil. Denn letztere können als k.o.-Kriterien zum sofortigen Ausschluss des Bieters bei Nicht-Erfüllung führen, während erstere lediglich ein Kriterium unter vielen, u.a. auch neben dem Preis, sind und ihre Nicht-Erfüllung mitunter keine Konsequenzen hat. Diese Gefahr kann jedoch teilweise umgangen werden, wenn man die sozialen Kriterien hoch gewichtet und damit gewährleistet, dass das Angebot eines Bieters, das diese Kriterien sehr schlecht bis gar nicht abbildet, schlecht bewertet wird.

Der Übergang von einer Definition zur anderen ist mitunter fließend. Alle Definitionen bieten unterschiedliche Vorteile, weshalb soziale Kriterien in allen Kategorien Eingang finden sollten, um ihre Berücksichtigung im gesamten Vergabeverfahren und sowohl bei der Betrachtung der Vergangenheit (Eignung) als auch der Zukunft (Auftragsausführung, Zuschlag) zu gewährleisten.



2.4 Informationen über das europäische und nationale Vergaberecht

2.4.1 Europa Europäischer (Rechts-)Rahmen des öffentlichen Auftragswesens

Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Binnenmarktprojektes und einer Vertiefung der marktschaffenden Ausrichtung desselben haben sich Inhalt und Funktion des Vergaberechts zunehmend verändert bzw. erweitert. Neben das ökonomische Ziel der Erzielung von Kosteneffizienz und Sparsamkeit ist der Anspruch getreten, über die europarechtlich gesteuerte Definition des Vergaberechts die nationalen Vergabemärkte für den Binnenmarkt zu öffnen (vgl. Input 2009: 72). Seither hat die europäische Ebene ihre Vorgaben stetig präzisiert und enger gefasst, indem sie Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen festgelegt, Kriterien für die öffentliche Auftragsvergabe sukzessive detaillierter bestimmt und Rechtsbehelfe zugunsten der Wettbewerber in Gestalt der Konkretisierung von Nachprüfungsverfahren gestärkt hat.

Das Vergaberecht hat dadurch in den letzten Jahren an Komplexität gewonnen, woraufhin es zu einer großen (Rechts-)Unsicherheit seitens der Ausschreibungsstellen gekommen ist, die einhergeht mit der Angst, im Falle fehlerhafter Ausschreibungen rechtlich belangt zu werden. Letzteres hatte zur Folge, dass auf die Berücksichtigung sozialer Kriterien, die nach den neuen

Richtlinien (RL) ausdrücklich erlaubt ist, weitgehend verzichtet wurde. Denn gerade bei sozialen Aspekten muss der Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen eine besondere Sorgfalt walten lassen. Dies macht eine Hilfestellung umso erforderlicher. Eine solche soll dazu ermutigen – trotz bestehender und nie gänzlich ausräumbarer, da durch den EuGH ständig neu interpretierten Unsicherheiten – soziale Aspekte in öffentlichen Ausschreibungen zu berücksichtigen. Denn „die Auslegung des Vergaberechts (...) wird sich im Wechselspiel mit der Vergabepaxis entwickeln“ (CIR et al. 2010: 22).

Ambitionierte Ausschreibungen können Präzedenzfälle schaffen, die später Usus werden.

Oberhalb von bestimmten, durch die EU festgelegten Schwellenwerten müssen öffentliche Aufträge europaweit ausgeschrieben werden und unterliegen somit den EG-Vergaberichtlinien. Die Schwellenwerte ergeben sich aus § 2 der Vergabeverordnung (VgV, Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge).

Durch die EG-Verordnung der Kommission vom 30. November 2009³ wurden diese Schwellenwerte erneut abgesenkt und betragen nunmehr

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen 125.000 Euro und
- für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge 193.000 Euro.

Die zentrale europäische Rechtsgrundlage für die Vergabe oberhalb dieser Schwellenwerte ergibt sich vor allem aus dem europäischen *Sekundärrecht*, hier in erster Linie aus der EG-Vergaberichtlinie:

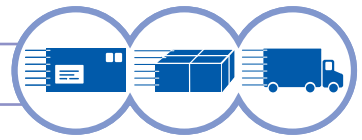
- Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Vergabekoordinierungs-RL, VKR) vom 31. März 2004.

Neben der VKR setzt das europäische *Primärrecht*, d.h. die Regelungen des Vertrages über die Europäische Union (EUV)⁴, den Rahmen für öffentliche Ausschreibungsverfahren. Hinsichtlich der Materie Postdienstleistungen erfordern insbesondere die Bestimmungen zum freien Dienstleistungsverkehr in Art. 56 EUV und zu den Diskriminierungsverboten im EUV Beachtung.

Das Gemeinschaftsrecht geht dem nationalen Recht grundsätzlich vor. Allerdings nur insoweit, wie sich die Gemeinschaft im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen bewegt, d.h. etwa ihrer Kernaufgabe der Schaffung und Gewährleistung eines Gemeinsamen Marktes zwischen den Mitgliedstaaten, in deren Rahmen auch das öffentliche Auftragswesen fällt, nachgeht. Inwieweit die Kommission mit den erlassenen Vergabe-Richtlinien bzw. qua Mitteilungen ihre Kompetenzen überschritten hat, ist strittig.

³ Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:314:0064:0065:DE:PDF>).

⁴ Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2010/C 83/01) (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:FULL:DE:PDF>).



Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Belange im europäischen Rechtsrahmen

Die Zulässigkeit der Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe nach europäischem Recht ist Gegenstand kontroverser politischer und rechtlicher Diskussionen:

Während etwa das so genannte „Rüffert“-Urteil des EuGH vom 03.04.2008 (Rs. C-346/06) die Tariftreueklausel des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes mit dem Hinweis auf die Entsenderichtlinie und die Dienstleistungsfreiheit für europarechtswidrig erklärt hat, also lediglich Tariftreueerklärungen als zulässig erachtet, die sich auf einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag beziehen, hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2006 in einem Grundsatzurteil die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Tariftreuregelungen bekräftigt⁵. Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass das Messen der Zulässigkeit (bestimmter) sozialer Kriterien an diesen beiden Rechtsregimen, dem europäischen auf der einen und dem nationalen auf der anderen Seite, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Beachtet werden muss in diesem Kontext allerdings, dass sich das Rüffert-Urteil auf die alten Vergaberichtlinien bzw. die Entsenderichtlinie bezieht, also eine Phase vor der Integration sozialer Aspekte in die Vergaberichtlinien im Jahr 2004 berücksichtigt.

Scheinbar entgegen der Richtung, in die sich die Interpretation der Funktion des Vergaberechts bewegt hat, hat sich die Haltung der europäischen Ebene zur Berücksichtigungsfähigkeit sozialer Aspekte transformiert. Und zwar dergestalt,

dass sie sich abgewendet hat von einer bloßen Anwendung rein ökonomischer Kriterien hin zugunsten ihrer Zulässigkeit. Wenngleich das erwähnte „Rüffert“-Urteil die mehr ökonomische Orientierung auf europäischer Ebene widerspiegelt, schlägt sich die ansatzweise erkennbare positive Entwicklung hin zur teilweisen Anerkennung sozialer Kriterien rechtlich immerhin in Kap. IV, Artikel 26 der VKR nieder:

„Bedingungen für die Auftragsausführung

Die öffentlichen Auftraggeber können **zusätzliche Bedingungen** für die **Ausführung des Auftrags** vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden.

Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere **soziale** und **umweltbezogene Aspekte** betreffen“.

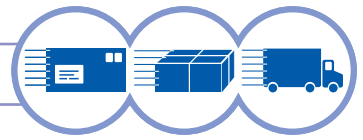
Auf der praktischen Ebene hat sich diese Möglichkeit jedoch bislang noch nicht etabliert. Ein Grund dafür dürfte sein, dass Unklarheit über die rechtliche Zuordnung sozialer Kriterien – gerade in Gestalt von Arbeitsbedingungen – herrscht. Sprich: die Frage danach, in welcher Phase des Vergabeverfahrens soziale Aspekte berücksichtigt werden dürfen, ist rechtlich umstritten. Grundsätzlich dürfen nach dem neuen europäischen Recht soziale Vergabeaspekte in allen Phasen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden, d.h. sowohl als Eignungskriterien als auch als Auftragsbedingungen und Zuschlagskriterien (s. Info-Blatt „**Definition sozialer Kriterien**“).

Das paradoxe und teilweise konfliktiv und widersprüchlich anmutende Verhältnis zwischen Gesetzgebung einerseits und Rechtsprechung andererseits ist den unterschiedlichen Positionen der verschiedenen Institutionen auf europäischer Ebene und der Veränderung dieser Positionen geschuldet: Die Position des EuGH ist keineswegs kohärent bzw. eindeutig negativ oder positiv auf die Berücksichtigung sozialer Aspekte bezogen, legt man seine variierende Rechtsprechung zugrunde. Während er in der Rechtssache „Beentjes“ aus dem Jahr 1988 (Rs. C-31/87) soziale Aspekte als Eignungskriterien definierte, stufte er in den Rechtssachen „Nord-Pas-de-Calais“ aus dem Jahr 2000 (Rs. C-225/98) und „Concordia Bus Finland“ aus dem Jahr 2002 (Rs. C-513/99) die zusätzlichen Bedingungen als Zuschlagskriterien ein.

Auf einer anderen Ebene als der reinen Definition bewegt sich die positiv hervorzuhebende Entscheidung des EuGH – auch im Rahmen der Rechtssache „Concordia Bus Finland“ – dass bei der Zuschlagserteilung auf das „wirtschaftlichste Angebot“ kein direkter oder messbarer wirtschaftlicher Vorteil für den Auftraggeber vorhanden sein muss. Diese Haltung stärkt die Position sozialer Kriterien, indem es festlegt, dass Zuschlagskriterien nicht notwendigerweise rein wirtschaftlicher Natur sein müssen.

Die Rechtsprechung in der viel zitierten Rechtssache „Rüffert“ aus dem Jahr 2008 (Rs. C-346/06) hingegen legt die Berücksichtigung sozialer Aspekte negativ aus, d.h. schränkt sie ein. Salopp gesprochen, besagt das „Rüffert“-Urteil, dass alles das, was gesetzlich geregelt ist, bei der

⁵ S. BVerfG, Beschluss v. 11.7.2006 – 1 BvL 4/00 – E 116, 202.



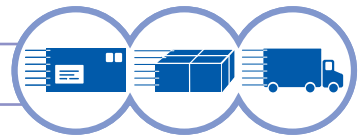
Vergabe vorgeschrieben werden darf (Mindestlöhne nach AEntG oder vergabespezifische Mindestlöhne), während die Einhaltung „bloßer“ tariflicher Regelungen, die nicht allgemeinverbindlich sind, nicht gefordert werden darf. Die Vorschrift im – mittlerweile geänderten – niedersächsischen Landesvergabegesetz, Aufträge nur an solche Unternehmen zu vergeben, die ihren Arbeitnehmern das örtlich tarifvertraglich festgelegte Entgelt zahlen, stünde nicht im Einklang mit der Entsenderrichtlinie und dem Gebot der Dienstleistungsfreiheit, so der EuGH. So seien die Bestimmungen der Entsenderrichtlinie verletzt, weil diese vorsähen, dass ein Mindestlohn entweder nur gesetzlich oder in Form der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages bestimmt werden könne. Problematisch und kritisch zu betrachten ist, dass der EuGH die Mindestlohnbestimmung der Entsenderrichtlinie (Art. 3 Abs. 1) zudem nicht nur als Minimal- sondern gleichzeitig auch als Maximalforderung interpretiert, obwohl Art 3 Abs. 7 eine Günstigkeitsklausel vorsieht, die einen Maximalanspruch des Art. 3 im Grunde ausschließt.

Einige Bundesländer, vor allen Berlin und Bremen, haben daraufhin ihre Vergabegesetze europarechtskonform verändert, ohne die weitere, mitunter anders ausfallende Rechtsprechung des EuGH abzuwarten. Das liegt daran, dass das „Rüffert“-Urteil zwar nur auf den betroffenen Gegenstand, d.h. den Bausektor, gerichtet war, aber dennoch hat es eine negative und umfassende, vorwegnehmende Signalwirkung entfaltet (s. **Info-Blätter „Vergabepaxis in den Bundesländern“**).

Auch die mittlerweile vollzogene Änderung der Sozialcharta der EU

im Zuge der Verabschiedung des Lissabon-Vertrages hätte ein Argument für die Gültigkeit von Tariftreueregelungen liefern können bzw. liefert eine solche. Denn die Sozialcharta-Vorgaben wurden in diesem Kontext mit dem EU-Primärrecht gleichgesetzt und sehen u.a. „Living-Wages“ vor. Erstens macht die Gleichsetzung die Argumentation des „Rüffert“-Urteils zunichte und zweitens bieten die Vorschriften zu einem „gerechten Arbeitsentgelt“ einen Ansatz für Mindestlohnvorgaben, der von einigen LVG aufgenommen wurde! Durchweg positiver steht das Europäische Parlament (EP) der Berücksichtigung sozialer Aspekte gegenüber und versucht dementsprechend auf die Kommission einzuwirken. Vor allem in seiner jüngsten „Entschließung vom 18. Mai 2010 zu neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen“ (**2009/2175(INI)**), aber auch bereits in seiner „Entschließung vom 20. Juni 2007 zu den spezifischen Problemen bei der Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen und ihre Beziehung zur Lissaboner Agenda“ (2006/2084(INI)), steht zum Download bereit unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A6-2007-0226&language=DE>), weist das EP auf die Schwierigkeiten der Umsetzung der Vorgaben zur Anwendung sozialer Kriterien und auf die mangelnde Unterstützung seitens der Europäischen Kommission etwa in Gestalt von Handbüchern hin. Eine seiner Forderungen besteht darin, dass öffentliche Einrichtungen explizit „ermutigt und in die Lage versetzt werden sollen, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ökologische, soziale und andere Kriterien zugrunde zu legen“ (2009/2175(INI),

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0173+0+DOC+XML+V0//DE>). Das EP „fordert die Kommission auf, klarzustellen, dass die öffentlichen Verwaltungen ihr Auftragswesen sozialen Kriterien wie etwa der Einhaltung der Tariflöhne unterwerfen können (...) [,] Leitlinien oder andere praktische Hilfestellungen für öffentliche Verwaltungen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften im Bereich der nachhaltigen Beschaffung zu erstellen [, und] fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen“ (ebd.). Die Forderung nach einer Klarstellung hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Tariflöhnen stützt das EP auf die IAO-Norm 94 („Übereinkommen über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen“), nach der „allgemeine öffentliche Aufträge Klauseln enthalten müssen, die eine angemessene Entlohnung sowie Arbeitsbedingungen gewährleisten, die nicht schlechter sind als die Bedingungen, die z. B. aufgrund eines Tarifvertrags gelten“ (ebd.). Wenngleich die genannte Norm nicht Teil der IAO-Kernarbeitsnormen ist, deren Einhaltung die VKR ausdrücklich als im Rahmen „zusätzlicher Bedingungen“ berücksichtigungsfähig erklärt, stellt sie einen wichtigen Ansatzpunkt für die Rechtfertigung von Entlohnungsvorgaben auf tariflichem Niveau und in Gestalt der Günstigkeitsklausel einen expliziten Kontrapunkt zur Interpretation der Entsenderrichtlinie durch den EuGH dar. Grundsätzlich sind alle IAO-Übereinkommen rechtlich gleichwertig, die IAO hat acht von ihnen lediglich zu Kernarbeitsnormen erklärt, um ihre Durchsetzung zu



erleichtern. Gemessen an der Gleichwertigkeit der IAO-Normen und der Tatsache, dass die Kommission die Zulässigkeit der Normen der IAO als Referenz zur Forderung von Mindeststandards durch ihre Nennung in der VKR bestätigt, ist die Möglichkeit eröffnet, alle Normen – und so auch Norm 94 – als Hilfestellung zur Forderung von Entlohnungsvorgaben zu nutzen.

Die Haltung der Europäischen Kommission zur Berücksichtigungsfähigkeit sozialer Aspekte ist ambivalent bis – seit einigen Jahren – tendenziell negativ konnotiert. So hat sie etwa im Kontext der Frage nach der Erforderlichkeit eines direkten wirtschaftlichen Vorteils von sozialen Kriterien als Zuschlagskriterien – im Gegensatz zum EuGH – eine restriktive Position eingenommen, indem sie in ihrer „Mitteilung über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (KOM 2001, 566 endg., einsehbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0566:FIN:DE:PDF>) vom 15.10.2001 verlangte, dass die angewandten sozialen Kriterien einen wirtschaftlichen Vorteil für den öffentlichen Auftraggeber mit sich bringen müssen.

In eben dieser Mitteilung definiert die Kommission soziale Aspekte sowohl als Eignungskriterien als auch als Zuschlagskriterien und Auftragsausführungsbedingungen, während sie in den Jahren vor der Veröffentlichung der Mitteilung dazu tendierte, soziale Kriterien als Bedingungen zu definieren, die dem erfolgreichen Bieter erst nach der Zuschlagserteilung auferlegt werden

können (s. Mitteilung „Öffentliches Auftragswesen: regionale und soziale Aspekte“ KOM (89) 400 vom 22.09.1989). Diese Auffassung hat der EuGH im Urteil „Nord-Pas-de-Calais“ für unzulässig befunden, woraufhin die Kommission ihre Auffassung, wie oben dargelegt, änderte.

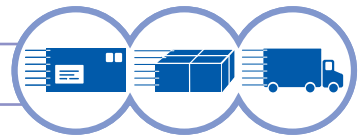
Andererseits spricht sie in der Mitteilung über soziale Belange der öffentlichen Auftragsvergabe explizit die Funktion der Durchsetzung von sozial-politischen Anliegen des öffentlichen Auftraggebers zu (vgl. KOM 2001: 8) und stärkt damit die Stellung sozialer Kriterien, indem sie empfiehlt, die Dienstleistungen in der Leistungsbeschreibung so zu definieren, dass diese den gewünschten sozial-politischen Zielen entspricht.

Die Mitteilung aus dem Jahre 2001 ist trotz der eingangs genannten und kritisierten Auffassung der Kommission zur Erforderlichkeit eines direkten wirtschaftlichen Vorteils sozialer Kriterien überwiegend von einer sozialen Triebkraft geleitet. Diese soziale Motivation lässt sich in den Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2004 und in der derzeitigen Haltung der Kommission jedoch nur noch ansatzweise respektive kaum noch erkennen. Jedoch stellt die Kommission in Gestalt eines Arbeitspapiers „Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen“ (<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6457&langId=de>), das im Januar 2011 erschienen ist, nunmehr eine Handlungshilfe bereit, in der sie ausführlich soziale Kriterien definiert, Vorschläge für nationale Aktionspläne macht und die Möglichkeiten der Berück-

sichtigung sozialer Kriterien in den einzelnen Phasen eines Vergabeverfahrens erläutert. Dass es mittlerweile einen solchen Leitfaden gibt, ist ein positives Signal, dessen Wirkung sich jedoch noch zeigen muss – vor allem in der konkreten Praxis der Kommission und in der Rechtsprechung des EuGH.

Die Haltung der einzelnen Mitgliedstaaten im Rat der EU ist sehr heterogen. Dies lässt sich auch an der Unterschiedlichkeit der nationalen Vergaberechte ablesen. Manche Länder, zu denen auch Deutschland zu zählen ist, haben die VKR lediglich minimal umgesetzt, andere wiederum haben versucht, alle Möglichkeiten, die das europäische Recht bietet, auszuschöpfen und soziale Kriterien nicht nur als berücksichtigungsfähig erwähnt, sondern im Rahmen detaillierter Aktionspläne empfohlen – wie etwa Großbritannien, Österreich, die Niederlande, Norwegen, Frankreich und Schweden.

All dies zeigt: Gesetze sind unterschiedlich interpretierbar und die Rechtsprechung und Gesetzgebung werden auch von der Vergabepaxis beeinflusst, nicht nur vice versa. Deshalb nochmal der Hinweis: **Ambitionierte Ausschreibungen können Präzedenzfälle schaffen, die später Usus werden.**



legten vergabespezifischen *Mindestlohnes* (im Berliner LVG etwa ist festgelegt, dass Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die ihren mit dem Auftrag betrauten ArbeitnehmerInnen mindestens ein Stundenentgelt in Höhe von 7,50 Euro bezahlen; s. auch Info-Blatt **Berlin**). Durch den Auftraggeber „kann auch eine Summe, zum Beispiel eine *Untergrenze (!)*, für diesen Auftrag festgelegt werden“ (BT-Plenarprotokoll 16/197 v. 19.12.2008, S. 21387A, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16197.pdf>).

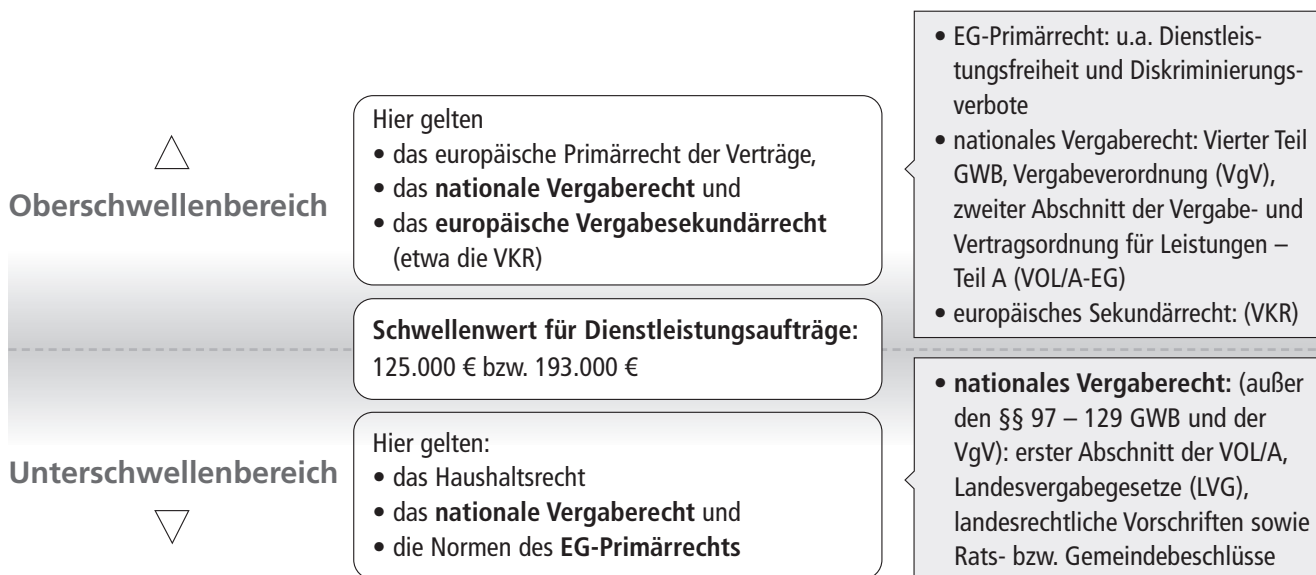
„*Weitergehende Anforderungen*“ im Sinne allgemeiner, **zukünftiger** Anforderungen an die Unternehmenspolitik ohne konkreten Auftragsbezug stellen ebenfalls die Einhaltung des *AEntG* oder vergabespezifischer *Mindestlöhne* dar, aber nur wenn sie bundes- oder landesgesetzlich geregelt sind. Das Vorschreiben der Bevorzugung von Unternehmen, die unter anderem schwerbehinderte Menschen beschäftigen, zählt – wie es im **Bremer** Vergabegesetz festgelegt ist – beispielsweise auch zu diesen Anforderungen.

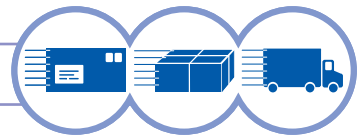
Damit wurde die rechtliche Grundlage geschaffen für die Beachtung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren und ein großer Teil der Rechtsunsicherheit behoben. „Die Modernisierung des Vergaberechts macht nun insbesondere die Integration sozialer Kriterien bezüglich der **Arbeits- und Herstellungsbedingungen** eines Produktes [oder einer Dienstleistung, *Anmerkung von ver.di*] rechtssicher“ (Kompass Nachhaltigkeit, <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/nachhaltige-beschaffung/vergabeprozess.html>). Allerdings ist die Formulierung, wie auch die in der VKR, eine unverbindliche. Angesichts der Zweiteilung des deutschen Vergaberechts ist diese Unverbindlichkeit umso problematischer. Denn für die Vergaben unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte, deren Erreichen bzw. Überschreiten eine europaweite Ausschreibung determinieren, gelten jeweils unterschiedliche Rechtsgrundlagen (siehe Grafik).

Während das *GWB* neben der expliziten Erwähnung der Berücksichtigungsfähigkeit sozialer Aspekte viel-

mehr allgemeine Grundlagen der Vergabe öffentlicher Aufträge darlegt (Definition öffentlicher Auftraggeber und öffentlicher Aufträge etc.), konkretisieren die *VgV* (Bestimmung der Schwellenwerte etc.) und vor allem die *VOL/A* (Beschreibung der Arten der Vergabe, der Vergabeunterlagen etc.) die einzelnen Schritte der Vergabeverfahren. Im Unterschwellenbereich definieren die einzelnen Landesvergabegesetze neben ihrem Regelungsumfang und Anwendungsbereich sowie den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten teilweise einen vergabespezifischen Mindestlohn (von bis zu 8,50 Euro) und verpflichten mitunter zur Anwendung des *AEntG*.

Im Oberschwellenbereich ist die Anwendung der genannten Rechtsrahmen für alle Ebenen (Bund, Land, Kommunen) und Beschaffungsbereiche verbindlich, wenn auch – wie gesagt – die Berücksichtigung sozialer Kriterien laut § 97 *GWB* nicht verbindlich ist (!), im Unterschwellenbereich wird durch *LVG* oder landesrechtliche Vorschriften die Anwendung des ersten Abschnitts der *VOL/A* in der Regel





vorgeschrieben, das jeweilige Landesvergabegesetz sowie das europäische Primärrecht und das Haushaltsrecht sind hingegen stets verbindlich.

Zusätzlich besteht dann nochmal ein großer Unterschied dahingehend, ob das jeweilige LVG für alle Ebenen, also auch für die Kommunen, und alle Bereiche, also auch für Dienstleistungen und nicht nur etwa für Bauaufträge, gilt. Oftmals empfehlen die Länder den Kommunen lediglich die Berücksichtigung der VOL/A und die Anwendung des LVG. Problematisch bleibt, dass sich in der VOL/A keine Hinweise zur Anwendung sozialer Kriterien wiederfinden. Allerdings haben sich einige, wenn auch noch viel zu wenige Städte und Kommunen über Beschlüsse zur Anwendung sozialer Kriterien selbst verpflichtet. Auch wegen dieses Mangels der VOL/A hinsichtlich sozialer Aspekte sind die LVG so wichtig, denn über sie können Sozialstandards, wie die Anwendung des AEntG oder eines vergabespezifischen Mindestlohnes, aber auch „weitergehender Anforderungen“ verbindlich gemacht werden! Davon haben einige Länder bereits Gebrauch gemacht.

„Im unterschweligen Bereich besteht keine ausdrückliche Regelung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien. Die insoweit vorhandene Lücke ist im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes aus Art. 20 GG dahingehend zu schließen, dass soziale Kriterien im unterschweligen Bereich sogar noch weitergehend berücksichtigt werden können als nach dem maßgeblichen EU-Recht. Denn dieses ist, wie die Betonung der wirtschaftlichen Grundfreiheiten nach dem EG-Vertrag zeigt, in besonderer Weise

auf die Förderung des grenzübergreifenden Wettbewerbs zur Errichtung eines gemeinsamen Binnenmarktes ausgerichtet“ (Input 2009: 127).

Da weder das GWB noch die VOL/A soziale Kriterien verbindlich zur Anwendung vorschreiben bzw. im Falle letzterer gar nicht erst erwähnen, ist eine Verankerung sozialer Kriterien, die nicht über das GWB oder die VOL/A gerechtfertigt werden können wie etwa ein vergabespezifischer Mindestlohn, in den einzelnen LVG unerlässlich.

Das deutsche Vergaberecht hat im Zuge seiner Novellierung die Rechte der Bieter gestärkt, indem es das Verfahren zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Vergabekammern präzisiert und verschärft hat (vgl. §§ 102 – 115a GWB). Damit ist es nun u.U. möglich, den öffentlichen Auftraggeber zu verpflichten, das Vergabeverfahren auszusetzen, wenn ein Nachprüfungsverfahren läuft.

Es existieren verschiedene Arten von Vergabeverfahren:

- das **offene Verfahren**, auch *öffentliche Ausschreibung* genannt, dem nach deutschem Recht Vorrang eingeräumt wird und bei dem ein unbeschränkter Kreis von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird. Diese Verfahrensart stellt die Regel dar.

In begründeten Ausnahmefällen (s. dazu § 3 Abs. 2 – 6 VOL/A) dürfen folgende Verfahren angewendet werden:

- das **nicht-offene Verfahren**, auch *beschränkte Ausschreibung* mit Teilnahmewettbewerb genannt, bei dem nur ein beschränkter Kreis von Unter-

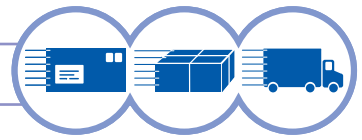
nehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird und

- die **freihändige Vergabe**, auch *Verhandlungsverfahren* genannt, bei der sich die Auftraggeber an mehrere ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

Dabei ist stets der Vorrang des europäischen vor dem nationalen Recht bzw. die Vereinbarkeit des letzteren mit erstem zu beachten – dies ist auch ein Grund für die schnelle Änderung/Anpassung vieler Landesvergabegesetze in Reaktion auf das „Rüffert“-Urteil des EuGH, die (noch) nicht nötig gewesen wäre.

Das deutsche Vergaberecht ist Ausdruck eines politischen Kompromisses, der lediglich eine Umsetzung der Mindeststandards der europäischen Vergaberichtlinien zugelassen hat. Die Kräftekonstellation auf politischer Ebene hat dazu geführt, dass das deutsche Recht die Anwendung sozialer Kriterien noch nicht einmal empfiehlt, geschweige denn sie vorschreibt. Über die Hälfte der Mitgliedstaaten der EU bereitet einen nationalen Aktionsplan für eine nachhaltige, d.h. auch soziale Beschaffung vor bzw. setzt sie bereits um und definiert die öffentliche Vergabe dabei ausdrücklich als Mittel zur Durchsetzung sozialpolitischer Ziele. Viele Mitgliedstaaten, außer Deutschland. Diesen Umstand verdeutlichend, belegen Studien, dass Deutschland bislang weit davon entfernt ist, ein Vorreiter in Sachen sozial nachhaltiger Beschaffung zu sein (vgl. ITC 2008: 26ff).

Verantwortlich für diese Situation ist u.a., dass das Gros der politisch Verantwortlichen und öffentlichen Auftraggeber der Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabe-



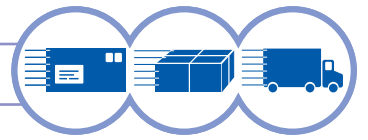
verfahren ablehnend gegenübersteht und die Verfolgung sozialer Anliegen mittels einer entsprechend ausgerichteten Vergabepaxis als unzulässig ansieht.

Bezeichnend ist hier alleine die der deutschen Vergabediskussion entspringende negativ konnotierte Bezeichnung „*vergabefremde Zwecke*“, die fälschlicherweise synonym zum auf europäischer Ebene geprägten Begriff der „Sekundärzwecke“ verwendet wird, der zwar ebenfalls zu kritisieren ist, da er suggeriert, sozialpolitische Ziele seien als sekundär, also zweitrangig im Verhältnis zu einem ökonomischen Nutzen zu verstehen, aber immerhin auf das Suffix „fremd“ verzichtet. Der erste Begriff beruht auf einem „spezifisch deutschen ordnungspolitischen Grundverständnis“ (Benedict 2000: 22), das die Legitimität dieser Zwecke, vor allem sozialpolitischer Anliegen, von vornherein in Frage stellt und ihre Anwendung als unsachgemäß betrachtet. Dieses Verständnis hat sich teilweise auf politischer Ebene und in den öffentlichen Verwaltungen manifestiert, wenn auch nicht gänzlich durchgesetzt. Denn in „der deutschen Vergabepaxis wie in der Praxis anderer Mitgliedstaaten ist das Vergabeverfahren seit jeher auch ein Mittel gewesen, Sekundärzwecke zu verfolgen und ist es noch“ (ebd.: 22, 35ff), und zwar bereits vor der Zuschlagserteilung.

Viele Vergabeverantwortliche, die bereit und willens sind, soziale Kriterien in ihren Ausschreibungen zu berücksichtigen, und diese existieren durchaus in nicht geringer Zahl, haben oft Schwierigkeiten, dieses umzusetzen, weil ihnen „das erforderliche ‚Backing‘ durch die übergeordneten Dienststellen bzw. die politisch Verantwortlichen

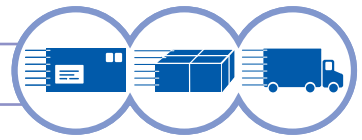
[fehlt]“ (Input 2009: 63). Das ist fatal, zumal das deutsche Vergaberecht mittlerweile genügend Ansätze böte, soziale Aspekte rechtssicher vorzuschreiben und damit die Bereitschaft der Verwaltungen in die Tat umzusetzen.

Abzuwarten bleibt, inwieweit die Bundesregierung ihre im Koalitionsvertrag dargelegten Vorhaben in Bezug auf das Vergaberecht in die Tat umsetzen wird. Die Vereinbarung sieht vor, das bestehende Vergaberecht erneut zu reformieren und vor allem zu „entbürokratisieren“ – so die Wortwahl, die Erfahrungen mit den erhöhten Schwellenwerten zu überprüfen, einen wirksamen Unterschwellenschutz einzuführen und möglicherweise „*vergabefremde*“ Aspekte abzuschaffen.



2.5 Info-Blätter „Vergabepaxis in den Bundesländern“

Siehe 1.3



2.6 Glossar

(angelehnt an CorA Leitfaden (2010: 17f) und www.berlin.de/vergabesevice/)

Auftragsausführungsbedingungen

Synonym für zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages

Auftragsgegenstand

Hier handelt es sich um die konkrete Dienstleistung, die mit einem öffentlichen Auftrag beschafft werden soll und in der Leistungsbeschreibung definiert wird.

Auskömmlichkeitsprüfung

Ein wichtiger Schritt bei der Prüfung und Wertung der Angebote, der dann zum Tragen kommt, wenn ein Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint. In einem solchen Fall muss der Auftraggeber den Bieter zur Vorlage etwa von Entgeltabrechnungen der Beschäftigten auffordern, um eine evtl. Unauskömmlichkeit des Angebotes festzustellen und den Bieter in einem solchen Falle auszuschließen.

Ausschlusskriterien

Synonym für k.o.-Kriterien

Bekanntmachung

Für europaweite Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte sind die Bekanntmachungsmuster aus der EG-Verordnung (Nr. 1564/2005) zu verwenden. Für nationale Bekanntmachungen existieren keine Muster, es sei denn, das jeweilige landesspezifische Vergabehandbuch stellt solche bereit.

Beschränkte Ausschreibung

Eine Vergabeart, die nur in

bestimmten Fällen genutzt werden darf (§ 3 VOL/A). Eine beschränkte Ausschreibung richtet sich an eine begrenzte Zahl von Unternehmen, die vom Auftraggeber vorab ausgewählt wurden. Häufig wird ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet, bei dem öffentlich zur Teilnahme aufgefordert wird.

Betragsgrenzen

Sie werden durch die Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung bestimmt und markieren die Auftragswerte, bis zu denen eine freihändige Vergabe bzw. eine beschränkte Ausschreibung stattfinden darf. Im Rahmen des Konjunkturpaketes II wurden sie – befristet bis Ende 2011 – durch Bestimmungen der einzelnen Bundesländer heraufgesetzt und betragen für Dienstleistungen nun 100.000 Euro. Nicht zu verwechseln mit den Schwellenwerten.

Bewerbungsbedingungen

Die Bewerbungsbedingungen enthalten zwingend eine Beschreibung der Einzelheiten über die Durchführung des Vergabeverfahrens (Art der Vergabe, Ablauf der Angebotsfrist etc.), eine Darstellung der Eignungskriterien und der entsprechenden Eigenerklärungen sowie der Zuschlagskriterien.

Bietererklärung

Am häufigsten genutzte Verfahrensweise zur Forderung der Einhaltung der Inhalte der Vergabeunterlagen. Bieter müssen mit der Einreichung ihres Angebotes eine entsprechende Erklärung abgeben, dass sie die gestellten Anforderungen einhalten, andernfalls werden sie vom

weiteren Verfahren ausgeschlossen. Auftragsausführungsbedingungen werden per Bietererklärung nachgewiesen. Derartige Erklärungen erfordern die Einhaltung der Anforderungen nur für die Dauer der Auftragsausführung.

Eigenerklärung

Synonym für Bietererklärung

Eignungskriterien

Vor der Wertung der abgegebenen Angebote steht die Prüfung der Eignung eines Bieters, die über die Zulassung zum weiteren Verfahren entscheidet. Der Auftraggeber darf nur eine Wertung der Angebote vornehmen, die von einem geeigneten Bieter stammen. Um seine Eignung nachzuweisen, muss der Bieter Eigenerklärungen über seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit (die drei Eignungskriterien) abgeben.

Freihändige Vergabe

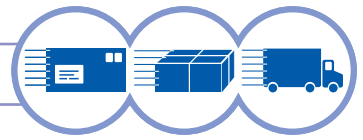
Eine Vergabeart, die nur in bestimmten Fällen genutzt werden darf (§ 3 VOL/A). Aufträge werden hier bis zu bestimmten Betragsgrenzen ohne ein förmliches Verfahren vergeben. Dennoch werden auch bei diesem Verfahren in der Regel Vergleichsangebote verschiedener Wettbewerber eingeholt.

GWB

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

IAO/ILO

Internationale Arbeitsorganisation/International Labour Organization



k.o.-Kriterien

Synonym für Ausschlusskriterien. Zusätzliche Bedingungen an die Ausführung des Auftrages wie die Entlohnung nach dem AEntG, einem vergabespezifischen Mindestlohn oder einer Lohnuntergrenze können zum k.o.-Kriterium gemacht werden und sind damit relevant für die Zulassung des Bieters zum Vergabeverfahren. Einmal als k.o.-Kriterium verwendet, dürfen sie nicht mehr als Zuschlagskriterium dienen.

Leistungsbeschreibung

Definition des Auftragsgegenstandes nach Art, Eigenschaft und Güte. Hier wird der Auftragsgegenstand konkretisiert und gegenüber den potenziellen Bietern kommuniziert.

LVG

Landesvergabegesetz, oftmals auch Tarifreuegesetz genannt, sofern es Tarifreueeregeln enthält.

Primärrecht

Der Vertrag über die Europäische Union ist das grundlegende europäische Primärrecht. Primärrecht geht dem Sekundärrecht grundsätzlich vor.

Schwellenwerte

Die Schwellenwerte, ab denen ein Auftrag europaweit ausgeschrieben werden und europäischem Sekundärrecht folgen muss, werden in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegt und betragen für Dienstleistungsaufträge derzeit 125.000 Euro (für die oberen und obersten Bundesbehörden) bzw. 193.000 Euro für alle anderen Dienstleistungsaufträge.

Sekundärrecht

Bezeichnet im europäischen Rechtsrahmen das Recht, das vom Primärrecht abgeleitet und in Gestalt von Richtlinien oder Verordnungen erlassen wird.

Vergabespezifischer Mindestlohn

Dies ist eine in einigen Landesvergabegesetzen festgelegte Lohnuntergrenze, die sich bislang auf der Höhe von 8,50 – 7,50 Euro bewegt.

Vertragsbedingungen

Hier wird der Vertragsinhalt für den Fall einer Zuschlagserteilung näher beschrieben. Neben den vertragsrechtlichen Fragen (Fälligkeit der Leistung, Regelung der Vergütung, Vertragsstrafen etc.) ist hier ein weiterer Ort für die Erwähnung zusätzlicher Bedingungen für die Ausführung des Auftrags.

VgV

Vergabeverordnung

VKR

Europäische Vergabekoordinierungsrichtlinie (Richtlinie 2004/18/EG)

VOL/A

Verdingungsordnung für Leistungen

Wertungskriterien

Synonym für Zuschlagskriterien

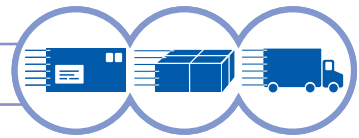
Zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages

Synonym für Auftragsausführungsbedingungen. Es sind Vertragsbedingungen, die auch in der Leistungsbeschreibung erwähnt werden sollten. Hier können soziale Anforderungen an die Dienstleistung gestellt werden. Dies kann die Forderung

nach einer angemessenen Bezahlung oder der Einhaltung der IAO-Normen sein. Sie können entweder als k.o.-Kriterien definiert werden, was vorzuziehen ist, da sie so zu einem direkten Ausschluss eines nicht geeigneten Bieters führen können, oder sie können als Zuschlagskriterien definiert werden, um dann ein weiteres Kriterium neben dem Preis zu sein.

Zuschlagskriterien

Sind Kriterien, nach welchen der Auftraggeber den Zuschlag auf ein Angebot erteilt. In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen muss der Auftraggeber die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung angeben. Forderungen wie eine angemessene Bezahlung, ein bestimmter Anteil sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter, Folgekosten oder bestimmte Qualitätsanforderungen wie festgesetzte Briefflaufzeiten oder das Verhalten bei Nicht-Zustellbarkeit von Briefen stellen soziale Kriterien dar, die hier berücksichtigt werden können und höher gewichtet werden sollten als das Zuschlagskriterium des Preises.



2.7 Muster für die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung (für Briefdienstleistungen)

Eine PDF-Datei des Formulars ist auf der CD und im Internet unter www.fair-senden.de hinterlegt.

Bekanntmachungen sind nur online über die Internetseite <http://simap.eu.int> zu veröffentlichen



EUROPÄISCHE UNION
 Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg Fax: (352) 29 29 42 670
 E-Mail: mp-ops@opoce.cec.eu.int Info & Online-Formulare: <http://simap.eu.int>

BEKANNTMACHUNG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Deutschland
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Bearbeiter:		
E-Mail, Fax:		
Internet-Adresse(n) (falls zuzugänglich) Hauptadresse des Auftraggebers (URL):		
Adresse des Beschafferprofils (URL):		

Weitere Ankünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen
 andere Stellen: *bitte Anhang A I ausfüllen*

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen
 andere Stellen: *bitte Anhang A II ausfüllen*

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen
 andere Stellen: *bitte Anhang A III ausfüllen*

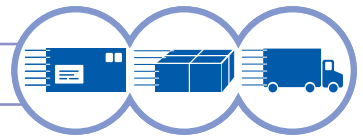
I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentrale- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentraler- oder bundesstaatlicher Ebene	<input type="checkbox"/> Verteidigung
<input type="checkbox"/> Regionale- oder Lokalbehörde	<input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung
<input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene	<input type="checkbox"/> Umwelt
<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen
<input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation	<input type="checkbox"/> Gesundheit
<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben): _____	<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
	<input type="checkbox"/> Sozialwesen
	<input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion
	<input type="checkbox"/> Bildung
	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben): _____

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Ja Nein

1

Standardformular 2 - DE



2.8 Muster für die Bewertung von Angeboten

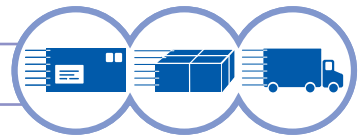
Vorschlag zur Ausgestaltung einer **Bewertungsmatrix bei der Ausschreibung von Briefdienstleistungen**
(Wertung der Zuschlagskriterien, Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes)

Zuschlagskriterien/Unterkriterien (eine Auswahl)	A Gewichtung (in %)	B Bewertung (0 bis 4 Punkte)	C erreichte Punktzahl (A x B)	max. erreichbare Punktzahl (A x 4)
1. Qualität	65			
1.1 Angemessene Bezahlung/ Entlohnung nach vergabespezifischem Mindestlohn laut LVG oder nach Mindestlohn laut AEntG oder Festsetzung einer Untergrenze (auch ohne LVG möglich)*	35			140
1.2 Dauer der Beförderung (angestrebte Brieflaufzeit)	10			40
1.3 Konzept zur Reaktion auf die und Beseitigung der Nicht-Zustellbarkeit des Beförderungsgegenstandes	10			40
1.4 Strategie zum Umgang mit Versandspitzen	10			40
2. Lebenszykluskosten/Folgekosten (Berücksichtigung der „Aufstocker“ unter den mit dem Auftrag betrauten ArbeitnehmerInnen)	10			40
3. Preis	≤ 25			100
Gesamtpunktzahl	100			400

* Kann hier nur dann als Zuschlagskriterium bewertet werden, wenn es nicht bereits als k.o.-Kriterium berücksichtigt und erfüllt wurde!

Quelle: (bezogen auf die Form) BMAS et al 2009: 25, (bezogen auf den Inhalt und die Gewichtung) Darstellung von ver.di

Hinweis: Die Liste der hier spezifizierten Zuschlagskriterien, vor allem der qualitativen Merkmale, ist nicht als abschließend zu verstehen, sondern vielmehr als Anregung zur Erweiterung derselben.



2.9 Informationsquellen

Handlungshilfen und Informationsquellen

Die weiter unten aufgelisteten Leitfäden, Handlungshilfen und Links zu Informationsquellen sollen dabei helfen, die öffentliche Vergabepaxis sozial zu gestalten. Zunächst jedoch noch einige ermutigende Worte, damit man sich nicht von der Komplexität des Vergaberechts abschrecken lässt. Denn das Vergaberecht ist zwar komplex, aber nicht unüberwindbar kompliziert:

Soziale Aspekte sind berücksichtigungsfähig – sowohl unterhalb als auch oberhalb der Schwellenwerte sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens. Selbst die Landesvergabegesetze mit Tarifregelungen, die in Reaktion auf das „Rüffert“-Urteil geändert wurden, hätten nicht geändert werden müssen. „Denn es bleibt [nach wie vor] abzuwarten, ob die vom EuGH in den zuletzt gefällten einschlägigen Entscheidungen vertretene Rechtsposition auch weiterhin aufrecht erhalten wird. Da die Entscheidungen des EuGH nur für den jeweils anstehenden Rechtsfall Geltung besitzen, ist durchaus denkbar, dass das Gericht seine aktuell vertretene Auffassung in einem Parallellfall später korrigiert“ (Input 2009: 10, 128).

„Es spricht (...) trotz der rechtlichen Unklarheit [viel dafür, die Berücksichtigung sozialer Kriterien in Ausschreibungen] in die Praxis umzusetzen. Die Auslegung des Vergaberechts ist derzeit noch umstritten und wird sich im Wechselspiel mit der Vergabepaxis entwickeln.

Auch die Anwendung ökologischer Kriterien war vor wenigen Jahren noch umstritten. Durch ambitionier-

te Ausschreibungen wurden hier Präzedenzfälle geschaffen, wodurch heute Umweltfragen standardmäßig mit ausgeschrieben werden“ (CorA 2010: 22).

Sicherlich kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens, das von unterlegenen Bietern angestrengt wird, die Berücksichtigung sozialer Aspekte in Frage gestellt wird. ABER: ...

Das Vergaberecht ist zwar komplex, wenn man jedoch wesentliche Fachbegriffe, Prinzipien und Phasen des Vergabeverfahrens beherrscht, dann ist es sehr gut möglich, eine soziale Beschaffung durchzusetzen. Denn das Wichtigste ist letztlich lediglich, dass man alle Kriterien, die man berücksichtigt sehen möchte, überall in den Unterlagen und vor allem bereits in der Bekanntmachung erwähnt und detailliert beschreibt sowie ihre Gewichtung angibt. Hier gilt das Motto: „Besser einmal mehr als einmal zu wenig!“. Folgende Prinzipien müssen stets beachtet werden, wenn öffentliche Auftraggeber soziale Kriterien anzuwenden gedenken:

- Produkt-/Auftragsbezogenheit
- Transparenz
- Nichtdiskriminierung
- Wettbewerb

Bei der Zuschlagsermittlung ist folgendes zu beachten: „Die Fokussierung auf den Preis als alleiniges Zuschlagskriterium bei der Ausschreibung von Briefdienstleistungen genügt jedoch nach gängiger Rechtsauffassung weder den vergaberechtlichen Anforderungen noch der Gewährleistungsverantwortung des Staates bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben durch private Unternehmen“ (Input 2009: 2). Gerade soziale Kriterien müssen in

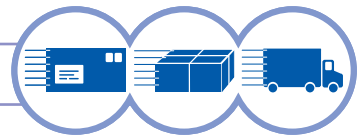
den Vergabeunterlagen klar benannt werden – wie vom Vergaberecht verlangt. Denn wenn bei dem gewählten Zuschlagskriterium „wirtschaftlichstes Angebot“ die Konkretisierung unterbleibt (was in 64 % der Ausschreibung bei Briefdiensten der Fall ist), dann wird der Preis das bestimmende Wertungskriterium und soziale Kriterien bleiben unberücksichtigt. Es reicht also nicht bloß den Gesetzestext zu wiederholen, wonach der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot fällt.

Die Rechtsauffassung, Gesetzgebung und Rechtsprechung haben sich in den letzten Jahren zugunsten der Anerkennung von sozialen Kriterien in öffentlichen Vergabeverfahren entwickelt – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene. Deshalb ist es nicht nur rechtlich möglich, sondern auch geboten, soziale Belange bei der öffentlichen Beschaffung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Besonders empfehlenswerte Leitfäden, die – einmal mehr einmal weniger – alle rechtlich fundierten Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien ausloten, sind die folgenden:

Postdienste-/Dienstleistungsspezifisch

- **ver.di-Leitfaden „FAIRsenden“**,
- Input Consulting (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe von Briefdienstleistungen – Empirische Befunde, politische Erfordernisse und rechtliche Möglichkeiten“ (Studie und Rechtsgutachten) (<http://input-consulting.com/download/Auftragsvergabe-Briefdienstleistungen-gesamt-end.pdf>),



- Burgi, M. (2010): „Kriterien für die Vergabe von Postdienstleistungen im Gewährleistungsstaat“ (Studie und Leitfaden, kostenlos bestellbar bei info@bvdp.de).

Allgemeingültig

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393__vergaberecht.pdf),
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009): „Öffentliche Aufträge sozial verantwortlich vergeben“ (steht zum Download bereit unter: http://www.bmas.de/portal/37956/property=pdf/a172__Vergaberecht.pdf),
- CARPE (Cities as responsible purchasers in Europe) (2004): „CARPE Leitfaden für verantwortungsbewusste Beschaffung“ (steht zum Download bereit unter http://www.pcglobal.org/files/CARPE_Leitfaden_Verantwortungsbewusste_Beschaffung.pdf),
- Corporate Accountability (CorA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf),

- ICLEI (Local Governments for Sustainability) (2006): „Buy Fair – Ein Leitfaden für die öffentliche Beschaffung von Produkten aus Fairem Handel“ (abrufbar unter [http://www.pcglobal.org/files/buyfair_guide_deutsch_www\(1\).pdf](http://www.pcglobal.org/files/buyfair_guide_deutsch_www(1).pdf)),

- Rat für Nachhaltige Entwicklung (2008): „Glaubwürdig – wirtschaftlich – zukunftsfähig: Eine moderne Beschaffungspolitik muss nachhaltig sein“ (http://www.nachhaltigkeit-srat.de/uploads/media/Broschuer_e_Beschaffung_texte_Nr_23_August_2008.pdf).

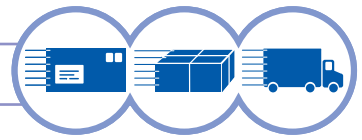
Die Leitfäden sind nicht alleinstehend zu Rate zu ziehen – auch wenn alle dies beanspruchen – sondern in Kombination miteinander zu verwenden, denn jeder Leitfaden beleuchtet nur einzelne spezifische Aspekte, dies jedoch in detaillierter Weise, bzw. das gesamte Thema in ersten Annäherungen. Der ver.di-Leitfaden versucht – bezogen auf Postdienste – alle, auch in anderen Leitfäden beleuchteten, Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der öffentlichen Vergabe von Briefdienstleistungen zusammenzuführen, und ist deshalb auch ohne das Hinzuziehen anderer Handlungshilfen nutzbar, wenn gleich auch hier die Beachtung der anderen Ratgeber empfohlen wird – alleine deshalb, weil dieser sich auf die weiteren Leitfäden bezieht.

Links zu den Ausschreibungsplattformen:
www.ted.europa.eu
(europaweite Plattform),
www.bund.de/Ausschreibungen
(nationale Plattform).

Hier sind Informationen über aktuelle Ausschreibungen und vergebene Aufträge abrufbar sowie Formulare für die Bekanntmachung einer Ausschreibung ausfüllbar.

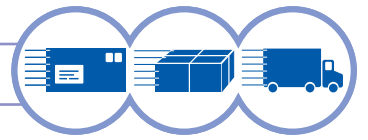
Weitere empfehlenswerte Links, die über eine soziale Vergabe informieren:

- Homepage des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung <http://www.cora-netz.de/>,
- Homepage der Christlichen Initiative Romero (CIR) www.ci-romero.de,
- Homepage der Kampagne „Procura +“, initiiert von ICLEI <http://www.procuraplus.org/index.php?id=4929>,
- Homepage der Auftragsberatungsstellen <http://www.abst.de/>,
- Homepage des Projektes „Kompass Nachhaltigkeit“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/>,
- Homepage der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt zum Fairen Beschaffungswesen <http://www.service-eine-welt.de/beschaffungswesen/beschaffungswesen-start.html>,
- Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt Landesnetzwerke in Deutschland e.V. <http://www.agl-einewelt.de/eine-welt-landesnetzwerke>.



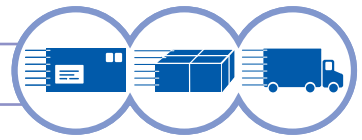
Links, deren Inhalt nur bedingt brauchbar ist, wenn es um soziale Kriterien geht, die allerdings über wichtige aktuelle Neuerungen informieren und Dokumente (Gesetze, Richtlinien, Verordnungen) zur Verfügung stellen:

- Homepage der Europäischen Kommission zum öffentlichen Auftragswesen:
http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/index_de.htm,
- Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu öffentlichen Aufträgen:
<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>,
- Vergabeinformationssystem des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
<http://www.dstgb-vis.de/home/index.html>,
- Homepage des Deutschen Vergabernetzwerks
<http://www.vergabeblog.de/>.



2.10 Argumente für eine soziale Vergabe

Siehe 1.5



Verzeichnis der verwendeten Quellen

Antrag der SPD-Fraktion

„Gesetzlichen Mindestlohn einführen – Armutslöhne verhindern“ (BT Drs. 17/1408 vom 20.04.2010, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/014/1701408.pdf>),

Bechtolsheim, von/Betz (2006):

„Berücksichtigung von Entlohnungskriterien bei Vergabeentscheidungen, Stellungnahme im Auftrag von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ vom 15.11.2006,

Benedict, C. (2000):

„Sekundärzwecke im Vergabeverfahren“,

BNetzA (Bundesnetzagentur) (2009): „Jahresbericht 2008“,

Böckler impuls (2010): „Öffentliche Aufträge – Comeback der Tariftreue“ (Ausgabe 12/2010, http://www.boeckler.de/pdf/impuls_2010_12_3.pdf),

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ (http://www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393__vergaberecht.pdf),

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009): „Öffentliche Aufträge sozial verantwortlich vergeben“ (steht zum Download bereit unter: http://www.bmas.de/portal/37956/property=pdf/a172__Vergaberecht.pdf),

Bundesrat (2008): „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“ (Drs. 349/08 vom 23.05.2008, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2008/0349-08.pdf>),

Burgi, M. (2010): „Kriterien für die Vergabe von Postdienstleistungen im Gewährleistungsstaat“ (Studie und Leitfaden, kostenlos bestellbar bei info@bvdv.de),

Corporate Accountability (CorA, Netzwerk für Unternehmensverantwortung) et al. (Hrsg.) (2010): „Öko-soziale Beschaffung jetzt – Ein Leitfaden für lokale Initiativen“ (http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/nro_leitfaden_www.pdf),

Christliche Initiative Romero (CIR), ver.di, Clean Clothes Campaign (2010): „Keine Ausbeutung mit Steuergeldern. Für die Integration von Sozialstandards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“,

Europäische Kommission (2001) KOM 2001, 566 endg.: „Mitteilung über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (einsehbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0566:FIN:DE:PDF>),

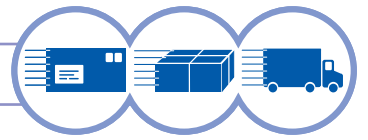
Input Consulting (2009): „Die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe von Briefdienstleistungen – Empirische Befunde, politische Erfordernisse und rechtliche Möglichkeiten“ (<http://input-consulting.com/download/Auftragsvergabe-Briefdienstleistungen-gesamt-end.pdf>),

ITC (International Training Centre) (2008): „Legal and Policy Review of SRPP frameworks in selected EU Member States“ (<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=693&langId=en>),

Schlömer (2010) „Vergleich der Landesgesetze zur Regelung von Tariftreuevorgaben in den Bundesländern“ (http://www.transnet.org/Gewerkschaftsarbeit/BranchenTV/Hintergrundinformationen/index_html/10_07_01_Tariftreuevorgaben.pdf/),

WSI-Tarifarchiv (2010) „Tariftreuegesetze in Deutschland“ (http://www.boeckler.de/pdf/wsi_ta_tariftreue_uebersicht.pdf, Stand Oktober 2010),

o.V. (ohne Verfasser) (2008): „Study on the incorporation of Social Considerations in Public Procurement in the EU – Proposed Elements for taking account of the Social Considerations in Public Procurement“ (steht zum Download bereit unter: http://www.csr-agrofood.eu/imagenes/documentosex/200911210826CSR%20in%20public%20procurement_en.pdf).



Logo „FAIRsenden“



